

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

## Wortprotokoll

### 67. Sitzung

Berlin, Montag, den 20. September 2004, 10.30 Uhr  
Plenarbereich Reichstagsgebäude (PRTG), Sitzungssaal 3 S 001

Vorsitz: Abg. Dr. Rainer Wend (SPD)

### Tagesordnung

**Einzigster Tagesordnungspunkt** ..... 1102

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung  
des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**  
(BT-Drucksache 15/3640)

**Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** (federführend),  
Rechtsausschuss, Ausschuss für Kultur und Medien

## Anwesenheitsliste\*

---

### Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

#### SPD

Brandner, Klaus  
Heil, Hubertus  
Roth (Esslingen), Karin  
Wend, Dr. Rainer

#### CDU/CSU

Laumann, Karl-Josef  
Wöhrl, Dagmar

Friedrich (Hof), Dr. Hans-Peter  
Hinsken, Ernst

#### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hustedt, Michael  
Schulz (Berlin), Werner

#### FDP

Kopp, Gudrun

#### andere Ausschüsse

Barthel, Eckhardt (Ausschuss für Kultur und Medien)  
Bettin, Grietje (Ausschuss für Kultur und Medien)  
Griefahn, Monika (Ausschuss für Kultur und Medien)  
Krings, Günter (Ausschuss für Kultur und Medien)  
Neumann (Bremen), Bernd (Ausschuss für Kultur und Medien)  
Otto, Hans-Joachim (Ausschuss für Kultur und Medien)  
Tauss, Jörg (Ausschuss für Kultur und Medien)

#### Ministerien

Baron, ORR Michael (BMWA)  
Dorscheid, RA Claudia-Anett (BMWA)  
Lutz, RD Martin (BMWA)  
Marx, MDg Dr. Fridhelm (BMWA)  
Schweizer, Ref. Mathias (BMWA)  
Staffelt, PStS Dr. Ditmar, MdB (BMWA)  
Weidenfeller, ORRin Milena (BMWA)

#### Fraktionen

Deja, Brigitte (SPD-Fraktion)  
Halldorn, Dr. Sven (FDP-Fraktion)  
Kleemann, Dr. Georg (CDU/CSU-Fraktion)  
Malz, Johanna (SPD-Fraktion)

#### Bundesrat

Bonde, RAng. Dr. Bettina (RP)  
Buck, ORRin Dr. Waltraud (BW)  
Gilleßen, ORRin Uta (HH)  
Jancke, RRin Susanne (NRW)  
Jakobs, Dr. Thomas RAng. (SL)  
Winter, RD Rüdiger (MV)  
Zingler, RD Jens-Uwe (MV)

#### Sachverständige

Balle, Dr. Hermann (Straubinger Tagblatt)  
Bauer, Clemens (Rheinische Post)  
Becher, Klaus F. (DaimlerChrysler Services AG Berlin (BDI))  
Bernhardt, Prof. Dr. Wolfgang (Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ))  
Böge, Dr. Ulf (Bundeskartellamt)  
Bornkamm, Prof. Dr. Joachim (Bundesgerichtshof)  
Braunmühl, Patrick von (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.)  
Bremer, Dr. Eckhard (Axel Springer Verlag)  
Buth, Birgit (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.)

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Dieckmann, Martin (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di)  
Dieterich, M. (Deutscher Gewerkschaftsbund)  
Dreher, Prof. Dr. Meinrad (Gutenberg Universität Mainz)  
Ebner, Eberhard (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV))  
Fiedler, Dr. Christoph (Verband Deutscher Zeitschriftenverleger)  
Friedrich, Peter (Markenverband e. V.)  
Fuchs, Prof. Dr. Andreas (Universität Osnabrück)  
Gröbel, Prof. Dr. Jo (Europäisches Medieninstitut)  
Hammerstein, Christian von (Hogan & Hartson Raue L. L. P., Bundesrechtsanwaltskammer)  
Hellwig, Prof. Dr. h. c. Martin (Monopolkommission)  
Holtzbrinck, Dieter von (Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH)  
Klocker, Peter (Bundeskartellamt)  
Lowe, Philip (EU-Kommission, GD-Wettbewerb)  
Pauls, Peter (Verlag M. DuMont Schauberg)  
Propst, Josef (Axel Springer Verlag)  
Rath-Glawatz, Dr. Michael (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV))  
Reppelmund, Dr. Hildegard (Deutscher Industrie- und Handelstag)  
Röper, Horst (Deutscher Journalistenverband)  
Schaffland, Dr. Hans-Jürgen (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.)  
Schulte, Dr. Günther (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.)  
Staebe, Dr. Erik (Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH)  
Stuhr, Roland (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.)  
Verdenhalven, Helmut (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV))  
Weberling, Dr. Johannes (Verband Deutscher Lokalzeitungen e. V.)  
Wiedemann, Prof. Dr. Gerhard (Freshfields, Bruckhaus Deringer)  
Wieske, Martin (Verband Deutscher Lokalzeitungen e. V.)

## 67. Sitzung

Beginn: 10.30 Uhr

### Einziges Tagesordnungspunkt

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BT-Drucksache 15/3640)**

**Vorsitzender Dr. Wend:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen und Sie gleichzeitig sehr herzlich heute Morgen zur öffentlichen Anhörung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen begrüßen. Die von Verbänden und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf A-Drs. 15(9)1333 zusammengefasst vor. Dort noch nicht aufgenommen sind die uns erst heute zugegangenen Stellungnahmen von Herrn Prof. Dr. Bornkamm vom BGH und von Herrn Dr. Fiedler vom Bundesverband Deutscher Zeitschriftenverleger. Diese liegen Ihnen separat vor.

Ich möchte allen Verbänden und Sachverständigen sehr herzlich danken, dass Sie in so kurzer Zeit uns Ihre Stellungnahmen – zu dem ja nicht unwichtigen Gesetzesvorhaben – übersandt haben. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das deutsche Recht der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen an das europäische Wettbewerbsrecht angepasst werden. Außerdem soll dadurch eine effektive Wettbewerbskontrolle bei Kartellverstößen geschaffen werden. Allerdings sollen aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Lage der Pressebranche Zusammenschlüsse von Zeitungen und Zeitungsverlagen in begrenztem Umfang auch ohne fusionskontrollrechtliche Prüfungen ermöglicht werden, aber nur unter der Voraussetzung der Erhaltung der beteiligten publizistischen Einheiten. Von den Sachverständigen wollen wir heute hören, wie sie den vorgelegten Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und den Antrag der Fraktion der FDP beurteilen.

Ich möchte Ihnen zum Ablauf der heutigen Anhörung noch einiges kurz erläutern. Wir werden heute wieder nach dem so genannten Berliner Verfahren vorgehen. Dabei werden die einzelnen Vertreter in Durchgängen, heute gegliedert in zwei Themenbereiche, angehört. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Ich bitte dafür ganz herzlich um Verständnis, zumal uns ja Ihre schriftlichen Stellungnahmen vorliegen. Es wird so sein, dass die Fraktionen nach der Stärke - wie sie in den Bundestag gewählt worden sind – ein Fragerecht erhalten, und zwar geht es so, dass immer nur eine Frage gestellt wird, auf die dann bitte eine Antwort gegeben wird. Dann wechselt das Fragerecht auf die nächste Person über. Nach einer bestimmten Zeit wird die nächste Fraktion Fragen stellen und so geht das dann im Wechsel weiter. Wir haben die Gesamtbefragungszeit in zwei Themenbereiche mit jeweils zwei Befragungsrunden aufgeteilt, die Sie aus dem verteilten Ablaufplan sehen können.

Ich darf nun für den ersten Teil der Anhörung folgende Sachverständige sehr herzlich begrüßen: für die Verbraucherzentrale Bundesverband Herrn von Braunnühl und Herrn Stuhr, für den Markenverband Herrn Friedrich für Freshfields, Bruckhaus, Deringer Herrn Prof. Dr. Wiedemann, für DaimlerChrysler Services AG Berlin (BDI) Herrn Rechtsanwalt Becher für den DIHK Frau Rechtsanwältin Reppelmund, für den Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband die Herren Dr. Schaffland, Dr. Seiler und Schulte sowie Frau Buth, für die EU Kommission, den Bereich Wettbewerb, Herrn Generaldirektor Lowe und Herrn Rölller, für den Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Dietrich Herrn Dr. Fuchs von der Universität Osnabrück, Herrn Prof. Dr. Bornkamm vom BGH aus Karlsruhe – bis ca. 11.00 Uhr ist in Vertretung für Herrn Dr. Böge vom Bundeskartellamt Herr Klockner anwesend -, Herrn Rechtsanwalt von Hammerstein von der Bundesrechtsanwaltskammer und Herrn Prof. Dr. Hellwig h. c. von der Monopolkommission. Herr Dr. Möschel Universität hat abgesagt, aber Herr Prof. Dr. Dreher von der Universität Mainz ist anwesend. Das sind diejenigen, die uns im ersten Themenbereich freundlicherweise die Fragen beantworten. Eine erste Fragerunde dauert von 10.00 Uhr bis 11.44 Uhr, jedenfalls so ungefähr. Die Befragung beginnt bei der Fraktion der SPD, Herr Brandner bitteschön.

**Abgeordneter Brandner (SPD):** Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Reppelmund vom DIHK, in alter Zeit Deutscher Industrie- und Handelskammertag - daran muss man sich gewöhnen - Frau Dr. Reppelmund, die Frage ist letztlich, die Anpassung des deutschen Rechts an das europäische Wettbewerbsrecht sieht die Novelle jetzt ja ganz praktisch vor. Meine Frage ist: Besteht aus Ihrer Sicht Einverständnis mit der Grundkonzeption des Gesetzeswerks, Kartellrechte und die Freistellungstatbestände an das europäische Wettbewerbsrecht anzupassen? Wie ist aus Ihrer Sicht der besondere Freistellungstatbestand für Mittelstandkartelle sachgerecht in diesem Gesetzentwurf geregelt? Würden Sie da aus Ihrer Sicht uns einfach mitteilen, wie Sie dieses neue Recht einschätzen?

**Sachverständige RA'in Reppelmund (Deutscher Industrie- und Handelskammertag):** Zum einen eine Klarstellung, den Doktor habe ich nicht.

Zu dem grundsätzlichen Systemwechsel stehen wir positiv. Die Legalausnahme ist aus unserer Sicht zu befürworten. Bei der Angleichung des deutschen an das europäische Recht wäre es verhängnisvoll, wenn das auseinander fallen würde, zumal man dann auch das Problem hätte, dass man grenzüberschreitend eventuell anders und liberaler das handhaben müsste, als wenn das um rein regionale Kartelle ginge, um regionale Absprachen. Die Legalausnahme hilft außerdem Bürokratie abzubauen. Man hat erheblich weniger finanziellen und bürokratischen Aufwand. Der Formularkrieg bleibt einem als Unternehmen erspart. Allerdings ist das natürlich auch mit Rechtsunsicherheit verbunden und darunter werden wahrscheinlich vor allem kleine und mittlere Unternehmen leiden. Es ist ja im § 32 c des Entwurfes schon ein richtiger Schritt in die richtige Richtung gemacht

worden, dass das Kartellamt entscheiden kann, nicht tätig zu werden. Das geht uns allerdings noch nicht weit genug, weil überhaupt keine Bindungswirkung dabei ist. Wir wollen jetzt nicht, dass § 32 c mit verbindlichem Charakter, in dem Sinne, wie es vorher bei den Anmeldungen geschehen ist, ausgestattet wird. Es sollte doch zumindest eine Wirkung auf Schadenersatzansprüche Dritter erstreckt werden, es sollte für die Unternehmen deutlich werden, wann sie einen Anspruch, der bisher nicht vorgesehen ist, auf eine solche Entscheidung haben, dass sie einen Anspruch haben, und wenn diese Entscheidung zum Nichttätigwerden abgelehnt wird, dann diese Ablehnung mit Gründen versehen wird. Dann könnte das Unternehmen sehen, dass das Verhalten, was es vorhat, unzulässig sein könnte, und könnte es dann entsprechend ändern.

Wir halten es für sehr wichtig, dass das Thema Mittelstandskartelle hineingekommen ist und sind auch mit der Fassung, die jetzt im Moment drin steht, zufrieden.

**Abgeordneter Heil (SPD):** Meine Fragen richten sich an den BDI, das Bundeskartellamt und den VZBV. Das vorliegende Gesetz, so haben wir eben gehört, sieht einen Systemwechsel von den bisherigen behördlichen Genehmigungsverfahren zum Legalausnahmesystem vor. Damit ist auf der einen Seite tendenziell ein Rückzug der Wettbewerbsbehörden verbunden, auf der anderen Seite eine Stärkung der privaten Rechtsverfolgung. Mehr Rechte durch die Verbraucherorganisationen zählen auch dazu. Meine Frage: Stellen die vorgeschlagenen Maßnahmen eine notwendige Balance zwischen hinreichenden Rechtsschutzmöglichkeiten von Betroffenen und Schutz der Unternehmen vor überzogenen bzw. missbräuchlichen Klagen dar? Meine Frage ist, ob wir im Rahmen dessen, was das EU-Recht bei diesem Systemwechsel durchaus gebietet, mit dem Gesetzentwurf die Balance hergestellt haben, die notwendig ist auch im Übergang von dem einen zum anderen System.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Kollege Heil, der BDI ist zwar allmächtig, aber hier in Person nicht vertreten.

**Abgeordneter Heil (SPD):** Dann richte ich meine Frage an ein großes Unternehmen, an DaimlerChrysler.

**Vorsitzender Dr. Wend:** An DaimlerChrysler? Auch an den Verband der Zeitungverleger, wenn ich das richtig verstanden habe als dritter Ansprechpartner?

**Abgeordneter Heil (SPD):** Das ist der Verbraucherschutz.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Für DaimlerChrysler, schaue ich gerade noch einmal, ist Herr Rechtsanwalt Becher anwesend.

**Sachverständiger RA Becher (DaimlerChrysler Services AG Berlin (BDI)):** Ich bin in erster Linie für den BDI anwesend, um das bei der Gelegenheit gleich zu korrigieren.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Jetzt korrigiere ich mich, hier steht DaimlerChrysler Services AG, Herr Rechtsanwalt Becher, dort als Syndikus, aber hier für den BDI.

**Sachverständiger RA Becher (DaimlerChrysler Services AG Berlin (BDI)):** Völlig richtig zusammengefasst, vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Das mit der Allmacht nehme ich dann auch zurück.

**Sachverständiger RA Becher (DaimlerChrysler Services AG Berlin (BDI)):** Zu Ihrer Frage des Systemwechsels: Wir begrüßen den Systemwechsel sehr, wir glauben, dass Deutschland keinen Sonderweg gehen kann gegenüber der

Europäischen Union und auch nicht gehen sollte. Daher halten wir die Einführung des Prinzips der Legalausnahme für völlig richtig und haben das seitens des BDI auch von Anfang an immer unterstützt. Ich glaube nicht, Herr Heil dass damit ein Rückzug der Kartellbehörden verbunden ist. Die Kartellbehörden verschaffen sich hier sicher einen Freiraum, um ihre Aktivitäten anders akzentuieren zu können, aber in erster Linie besteht eine Verwaltungserleichterung für die betroffenen Unternehmen, die, wie in anderen Bereichen auch, jetzt selbst einschätzen müssen, wie ihr Verhalten zu beurteilen ist. Wir haben ja auch im unlauteren Wettbewerb immer die Frage der Selbsteinschätzung zu beurteilen, ob wir die Grenze überschreiten oder nicht. Genau so wird es jetzt im Kartellrecht bei § 1 und 2 GWB sein. Von daher ist es ein nicht ungewöhnlicher Schritt, aber aus meiner Sicht ist kein Rückzug der Behörden damit verbunden.

Die Frage, ob mit der Einführung der Legalausnahme mehr Rechtsunsicherheit verbunden ist, würde ich nicht bejahen. Ich glaube, dass die Rechtssicherheit hier genau so - ich darf noch einmal auf andere Gesetze verweisen - gegeben ist.

Die Frage, ob kleinere und mittlere Unternehmen durch die Legalausnahme benachteiligt werden, würde ich ebenfalls verneinen, ich glaube, dass hier allen Unternehmen die gleiche Möglichkeit gegeben wird, von den Vorteilen der Legalausnahme Gebrauch zu machen.

Die Frage, ob durch eine Verschärfung der privaten Sanktionen ein Gegengewicht geschaffen werden muss, würde ich zunächst einmal pauschal verneinen. Ich glaube, dass das jetzige System im GWB völlig ausreichend ist, um privaten Interessen genügend Raum zu geben, sich vor Gericht durchzusetzen. Wir brauchen auch eine Stärkung der privaten Rechtsverfolgung schon deswegen nicht, weil die Behörden ja nach wie vor die Möglichkeiten haben, die sie auch noch im alten GWB haben. Sie können Verhaltensweisen untersagen und gegen Verhaltensweisen auch Sanktionen vornehmen. Von daher sehe ich hier nicht die Notwendigkeit der Stärkung der privaten Rechtsverfolgung.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Vielen Dank. Ich darf jetzt für die Bundesregierung den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Staffelt sehr herzlich begrüßen. Das Wort hat nun für das Bundeskartellamt Herr Klocker.

**Sachverständiger Klocker (Bundeskartellamt):** Für das Bundeskartellamt gibt es insgesamt zum Konzept der GWB-Novelle keine Alternative. Nachdem auf europäischer Ebene das Legalausnahmesystem eingeführt worden ist, ist es nur sachgerecht, dies im nationalen Recht nachzuvollziehen. Für das Bundeskartellamt ist es wichtig, dass bei einer Angleichung an das europäische Recht auch die Behördenbefugnisse entsprechend den Befugnissen der Kommission und der anderen nationalen Behörden angeglichen werden. Dies ist in der GWB-Novelle weitestgehend geschehen. Den neuen § 32 e können wir positiv tenorieren. Es gibt die Möglichkeit des Enquete-Rechtes, die für uns sehr wichtig ist. Ein Satz zu § 32 c: Diese Vorschrift geht auch auf die Initiative des Bundeskartellamtes zurück und natürlich auch des Ministeriums. Wir wollten Hilfestellung bieten in einem Legalausnahmesystem, dazu Stellung zu nehmen, dass kein Anlass zum Einschreiten besteht. Das kann aber nicht dazu führen, dass diese Norm zu einer Verpflichtung wird, wie dies teilweise von der Wirtschaft gefordert wird, denn in einem Legalausnahmesystem kann man nicht eine Verpflichtung im Einzelfall gegenüberstellen. Wir wollen ein System von Leitentscheidungen treffen, an das sich die Wirtschaft halten kann und wir werden selbstverständlich

mit informeller Beratung wie schon immer den Unternehmen zur Verfügung stehen, also unsere Serviceleistungen unverändert fortführen. Das Bundeskartellamt unterstützt nachdrücklich auch die Stärkung und Verbesserung des Schadensrechtes. Das ist übrigens auch eine Initiative auf europäischer Ebene. Die Kommission hat hier auch neue Schwerpunkte gelegt. Gerade, wenn ein System der Legalausnahme eingeführt wird, ist es umso wichtiger, dass auch die private Durchsetzung gestärkt wird.

Ein letzter Punkt, auf den man vielleicht später noch zu sprechen kommt: Wichtig ist im System auch, dass das Bundeskartellamt angemessene Geldbußen aussprechen kann. Wir sind durch eine ganz neue Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, das sehr hohe, fast nicht nachweisbare Anforderungen an den Mehrerlös, nach dem wir unsere Bußen berechnen, stellt, im Augenblick stark gehandicapt. Es wird im Gesetzgebungsverfahren darüber nachzudenken sein, ob man an dieser Stelle vielleicht noch ein wenig nachjustiert.

**Sachverständiger von Braummühl** (Verbraucherzentrale Bundesverband): Sehr geehrter Herr Heil auf den ersten Teil der Frage möchte ich mich meinem Vorredner anschließen, dass der Systemwechsel zur Legalausnahme erstens ohne Alternative ist und sich zweitens auch nicht notwendigerweise negativ auf unser Wettbewerbssystem auswirken muss. Wichtig ist allerdings, dass die privatrechtlichen Verfolgungsmöglichkeiten gestärkt werden. Dieses wird in dem vorliegenden Entwurf versucht zum einen dadurch, dass auch der Einzelne einschließlich des Verbrauchers einen Unterlassungsanspruch erhält, und zweitens eine Verbandsklage eingeführt wird, des Weiteren ein Gewinnabschöpfungsanspruch auf private Verbände und die Möglichkeiten, gerade für die Verbraucherseite sich auch am Kartellverwaltungsverfahren zu beteiligen. Mit den vorhandenen Vorschriften entsteht aber aus unserer Sicht doch ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit, da hier gegenüber dem Referentenentwurf gerade bei der Unterlassungsklage nun ein Schutzzweckerfordernis eingeführt wird, wo relativ im Unklaren bleibt, welche Vorschriften im Kartellrecht nun eigentlich wirklich den Verbraucher schützen sollen. Es wäre wünschenswert, wie dies im OWG geschehen ist, am Anfang des Gesetzes klar zustellen, dass dieses Gesetz auch den Verbraucher schützt. Nicht ganz klar ist, wie weit der Schadensersatzanspruch und der Verbandsklageanspruch auch diesem Schutzzweckerfordernis unterliegen, insofern wäre eine Klarstellung wünschenswert. Schließlich, was die Möglichkeit der Beiladung von Verbraucherverbänden im Kartellverwaltungsverfahren angeht, hier fehlt aus unserer Sicht der Rechtsschutz, der dieser Beteiligungsmöglichkeit tatsächlich ein Gewicht verleihen würde.

**Abgeordneter Brandner** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Friedrich vom Markenverband und Herrn Dieterich vom Deutschen Gewerkschaftsbund, nicht des Reimes wegen, sondern Ihres Sachverstandes wegen. Meine Frage lautet: Der Gesetzentwurf sieht eine Aufhebung des Per-se-Verbots von Meistbegünstigungsklauseln vor. Im europäischen Recht sind Meistbegünstigungsklauseln in der Vertikal-GVO freigestellt. Macht es Sinn, für den reinen innerstaatlichen Bereich ein Per-se-Verbot von Meistbegünstigungsklauseln aufrecht zu erhalten? Sollten wir insofern genau diesem Trend folgen? Wie beurteilen Sie den Bereich?

**Sachverständiger Friedrich** (Organisation Werbungstreibende im Markenverband OWM): Der Markenverband sieht hier ein dringendes Schutzbedürfnis, insbesondere des deutschen Mittelstandes, und kann von daher sich nur dafür aus-

sprechen, den § 4 ersatzlos zu streichen, weil wir hier befürchten müssen, dass die ohnehin große Nachfragemacht des Handels weiterhin ausgebaut und gestärkt wird. Zu Ihrer letzten Anmerkung: Wir sind für die Aufrechterhaltung des Per-se-Verbotes.

**Sachverständiger Dieterich** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir schließen uns der Position an. Die Praxis zeigt ja, dass es nicht gut ist, wenn der Handel von einem Lieferanten aufgrund seiner Nachfragemacht versucht, Konditionen, die dieser anderen Unternehmen gewährt - Vorzugskonditionen haben oftmals eine rechtliche und ökonomische Notwendigkeit -, auch abzuwingen. Wir sind für die Streichung des § 4 im neuen Gesetz.

**Abgeordneter Heil** (SPD): Meine Frage richtet sich wiederum an das Bundeskartellamt, aber auch an Herrn Prof. Dr. Hellwig von der Monopolkommission. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, im § 3 Abs. 2 neu ausdrücklich auszunehmen, dass Preismengen und Quotenabsprachen im Rahmen von Mittelstandskartellen ausdrücklich freigestellt werden. Meine Frage ist erstens, wie sich die Relevanz dieses Vorschlages im Bereich der Mittelstandskartelle mit zwischenstaatlicher Relevanz auswirken würde, und zweitens, ob Sie das ordnungspolitisch genauso für fragwürdig halten wie andere Experten.

**Sachverständiger Klocker** (Bundeskartellamt): Das Bundeskartellamt hat ohnehin in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Beibehaltung des § 3 aus mittelstandpolitischen Gründen nur eine relativ begrenzte Bedeutung hat und insoweit auch hinterfragt werden kann, weil, sobald das europäische Recht anwendbar ist, dieses das nationale Recht verdrängt und insoweit keine Wirkung des § 3 ausgelöst werden kann. Das ist bei uns im Bundeskartellamt in der weitaus größten Zahl der Fälle, das mag bei Landeskartellbehörden anders sein. Wir plädieren nicht für eine Ausweitung, das macht meine Rede schon deutlich, wie das vom Bundesrat gefordert worden ist. Wenn es den § 3 geben soll, dann sollte er in der bestehenden Form erhalten bleiben.

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig** (Monopolkommission): Ich habe diesbezüglich der Äußerung von Herrn Klocker nichts hinzuzufügen.

**Abgeordneter Brandner** (SPD): Meine Frage richtet sich auch an den Vertreter des Bundeskartellamtes, Herrn Klocker. Neben der Stärkung der privaten Rechtsdurchsetzung und einer Verschärfung des Bußgeldverfahrens sind im Gesetz die Instrumente für die nationalen Wettbewerbsbehörden gestärkt worden, z.B. die Ermächtigung des Kartellamtes zu Sektoruntersuchungen. Reichen Ihres Erachtens diese Instrumente für eine wirksame Wettbewerbskontrolle aus?

**Sachverständiger Klocker** (Bundeskartellamt): Dieses Enqueterecht ist nicht unstrittig. Wir halten es als Ausgleich im Rahmen der Einführung des Legalausnahmesystems für richtig und systemgerecht. Wir meinen auch, dass mit dem § 32 a, b, c, d, e, folgende im Grunde genommen ein sachgerechtes Instrumentarium für uns zur Verfügung steht. Wir würden nur dringend darum bitten, dass, wie dies von anderer Seite gefordert wird, dieses Enqueterecht nicht beschnitten wird. Auch die Enquete-Kommission verfügt über ein solches Recht und es dürfte, um Transparenz zu erzeugen, eine notwendige Ergänzung des bestehenden Rechts sein.

**Abgeordneter Heil** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Bornkamm. Wie bewerten Sie - jetzt kommen wir einmal zu der Frage der Missbrauchsaufsicht - die

Beibehaltung der Regelung zur Missbrauchsaufsicht über nicht marktbeherrschende Unternehmen in den §§ 19, 20, 21? Gibt es aus Ihrer Sicht neue Gesichtspunkte für weitergehende Maßnahmen?

**Sachverständiger Prof. Dr. Bornkamm** (Bundesgerichtshof Karlsruhe): Das deutsche Recht hat einen großen Vorteil gegenüber anderen Kartellrechtsordnungen, dass es die Eingriffsmöglichkeiten gegenüber marktmächtigen Unternehmen erweitert hat. Dieser Vorzug wird zum Glück durch die Verordnung nicht angetastet. Es ist ein ganz entscheidender Unterschied zu anderen Rechtsordnungen, das sich nur – wie auch das europäische Recht – gegen marktbeherrschende Unternehmen richtet. Das deutsche Recht lässt die relative Marktstärke ausreichen. Das führt dazu, dass die Kontrolle marktmächtiger Unternehmen in Deutschland eine wesentlich größere Dichte hat. Die Zivilprozesse, die es dazu gibt, sind wesentlich zahlreicher. Das Kartellrecht ist wesentlich effizienter in seiner Anwendung. Den Hauptvorteil sehe ich darin, dass diese Struktur unangetastet bleibt. Eine Notwendigkeit, das zu verstärken, hat sich auch im Vorfeld nicht gezeigt, sondern es ging mehr darum, hier die Besonderheit des deutschen Rechtes zu verteidigen. Das ist gelungen und das sehe ich als einen Erfolg an, und nicht etwa bei dem Gesetzgebungsverfahren, sondern bei der Verordnung, die insofern ursprünglich etwas anderes sagt und dann in der endgültigen Fassung diesen Freiraum den Mitgliedstaaten überlassen hat.

**Abgeordneter Brandner** (SPD): Meine Frage richtet sich noch einmal an Herrn Klocker, Frau Reppelmund vom DIHK und Herrn Dieterich vom DGB. Mit der vorgesehenen Liberalisierung im Wettbewerbsrecht wird oftmals eine weitergehende Missbrauchsaufsicht gefordert. Der Bundesrat unter anderem fordert eine entsprechende Änderung des § 20 und insbesondere im Einzelhandel eine weitere Konzeption, die Konzentration zu erschweren, die die Nachfragemacht gegenüber den Herstellern erhöhen könnte. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen unter Druck gesetzt werden, besondere Bevorzugungsbedingungen einzuräumen. So soll es schon die Aufforderung durch ein marktmächtiges Unternehmen, so wird gefordert, wettbewerbsrechtlich missbräuchliches Verhalten sein. Wie bewerten Sie diese Forderung und ist eine solche Forderung überhaupt praktikabel?

**Sachverständiger Klocker** (Bundeskartellamt): Zunächst in Anlehnung an Herrn Prof. Dr. Bornkamm, auch wir halten es für richtig und wichtig, dass die weitergehenden Befugnisse der §§ 19, 20 GWB, insbesondere auch das Vorgehen in marktstarke Unternehmen, im Gegensatz zum europäischen Recht erhalten geblieben ist. Auf der anderen Seite teilen wir nicht die Auffassung z. B. des Markenverbandes, der im § 20 Abs. 3 eine Ausweitung in der Form erreichen möchte, dass bereits die Tathandlung des Aufforderns in dem Missbrauchstatbestand aufgenommen wird. Unseres Erachtens reicht das vorhandene Instrumentarium aus. Wir werden, wenn die Tat begangen worden ist, zukünftig bereits nachträglich oder bereits in die Vergangenheit reichende Taten verfolgen können.

Im Übrigen dürfte der jetzige Paragraph in seiner jetzigen Fassung auch praktisch die Vollendung nicht notwendig machen, sondern man kann ihn großzügig und weit auslegen. Wenn Sie das Wort auffordern einbeziehen, ziehen Sie praktisch den Versuch in die Tathandlung ein. Bedenken Sie, dass wir hier über Vertragsverhandlungen reden, d. h., die Unternehmen werden in der Regel zunächst mehr fordern, als sie üblicherweise erlangen und dann ist praktisch

schon die Vertragsverhandlung immer mit dem Ruch des Missbrauchs behaftet. Wir würden eine solch weitgehende Norm nicht für notwendig halten.

**Sachverständige RA'in Reppelmund** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Auch von mir noch einmal die Bemerkung zur Missbrauchsaufsicht: Wir halten die für sehr wichtig, dass da der deutsche Sonderweg beschritten wird. Zum Thema Ergänzung des § 20 Abs. 3 halten wir es gerade im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen schon für sinnvoll, das auf das Auffordern zu ergänzen und zu erweitern. Wir kriegen immer wieder Beschwerden von kleineren Unternehmen, die sagen, „ich habe hier so ein merkwürdiges Schreiben, da soll ich Bedingungen eingehen, das kann ich im Grunde nicht, aber wenn ich jetzt etwas sage, dann schmeißen die mich ganz raus - mehr oder weniger“. Das Problem ist aus unserer Sicht tatsächlich dieses Veranlassen, dass es doch in der Regel als Erfolg erst relevant wird - kartellrechtlich relevant. Wenn man das tatsächlich jetzt so auslegt, wie Herr Klocker es sagt, dass man beim Veranlassen doch auch schon etwas weiter das Ganze auslegt, dann wäre es vielleicht nicht ganz so wichtig, das Auffordern hineinzunehmen, aber im Moment schätzen wir es schon so ein, dass das Auffordern hinein müsste, weil wir den Eindruck gewinnen, dass das Veranlassen zu eng ausgelegt wird. Wir schlagen vor, dass der Begriff Vorzugsbedingungen durch Vorteile ersetzt wird, weil dieser Begriff Vorzugsbedingungen doch immer wieder zu Streit und zu unterschiedlichen Auslegungen führt, dass man nicht genau weiß, was ist denn nun wirklich darunter zu verstehen.

**Sachverständiger Dieterich** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zunächst zu dem Problem Veranlassen, Auffordern: Wir, die Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten, spricht sich auch dafür aus, dass statt veranlassen in den Gesetzesentwurf das Wort auffordern aufgenommen wird. Die Praxis, die wir tagtäglich erleben, zeigt auch, dass veranlassen nicht reicht, da ja die Verfolgung nicht korrekt gehandelt werden kann, da im Grunde genommen dem Problem nicht Rechnung getragen wird, wenn das erfolgreiche Auffordern nur berücksichtigt wird, sondern die Praxis zeigt, dass es im Vorfeld schon Nachfragemacht und Missbräuche gibt. Wir plädieren also für auffordern.

Zum Zweiten, das zeigt auch die Praxis, gibt es die so genannte Konditionenabgleiche, also nach Firmenzusammenschlüssen Aufkäufe etc., dass es hier dann auch noch einmal im Nachhinein gegenüber den Lebensmittel herstellenden Betrieben Forderungen gibt. Die Praxis zeigt, dass hier mit dem Ausdruck Vorzugsbedingungen bei der Verfolgung des Öfteren ins Leere gelaufen wird. Wir möchten auch dieses Wort streichen und durch Vorteile neu ersetzen.

**Vorsitzender Dr. Wend**: Das Fragerecht wechselt dann zur Fraktion der CDU/CSU, dort hat die Kollegin Wöhrl das Wort.

**Abgeordnete Wöhrl** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den BDI, an Prof. Dr. Möschel und an Prof. Dr. Dreher, und zwar noch einmal im Zusammenhang zwischen nationalem Recht und europäischem Recht, inwiefern unser nationales Recht über die Vorstellungen jetzt über das europäische Recht hinausgeht. In welchen Bereichen und inwieweit sehen Sie das als gerechtfertigt an?

**Sachverständiger RA Becher** (DaimlerChrysler Services AG Berlin (BDI)): Frau Wöhrl wir halten die Anpassung an das europäische Recht grundsätzlich für sinnvoll und unabhängig, das haben andere Vertreter - auch das Bundeskartellamt – gesagt, ich selbst habe es auch schon gesagt. Ich

kann das nur noch einmal unterstreichen. Ich sehe hier überhaupt keinen Anlass für einen solchen Sonderweg in diesem Bereich. Das gilt auch - und das möchte ich bei dieser Gelegenheit auch einflechten - für die Missbrauchsaufsicht der §§19 ff. GWB. Wir glauben nicht, dass es hier sinnvoll ist, für deutsche Unternehmen ein anderes Wettbewerbsumfeld in Deutschland bieten zu müssen als auf europäischer Ebene. Das ist eine Diskriminierung von deutschen nationalen Unternehmen, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Die Ausführungen, die wir hier gehört haben, sind auch durch die Praxis nicht belegt. In anderen Staaten kommen die Unternehmen, die Wirtschaft und der Wettbewerb auch ohne die Missbrauchsaufsicht zurecht und es gibt auch dort keine Fälle, in denen Stimmen nach einer Missbrauchsaufsicht laut geworden wären.

Wir haben auch andere Gebiete, wo es Abweichungen zum europäischen Recht gibt. Zu den Gebieten kommen wir wahrscheinlich noch, ich weise hier nur auf die Fusionskontrolle hin, wo ein ganz divergierender deutscher Ansatz nach wie vor fortgeführt wird. Noch einmal kurz zusammengefasst, kein deutscher Sonderweg im § 1 GWB, kein deutscher Sonderweg bei der Missbrauchsaufsicht und im Wesentlichen mit einer Ausnahme bei dem Marktbeherrschungstext auch kein deutscher Sonderweg bei der Fusionskontrolle. Wir halten hier eine Europäisierung des deutschen Rechts für erforderlich, um eine Diskriminierung deutscher Unternehmen zu vermeiden.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Prof. Dr. Möschel ist nicht da. Dann fragen wir Prof. Dr. Dreher.

**Sachverständiger Prof. Dr. Dreher** (Gutenberg Universität Mainz): Ich beziehe mich auf die §§1 ff. Missbrauchsaufsicht. In den Bereichen der §§1 ff. würde ich zunächst einmal trennen zwischen dem persönlichen und dem sachlichen Anwendungsbereich. Wenn wir schauen, was der sachliche Anwendungsbereich des rein originären deutschen Kartellrechts in Zukunft noch sein wird, dann ist das ein ganz kleiner Bereich, im Wesentlichen sind es Fälle des § 3 und einige wenige Fälle des § 4. Wenn man es genau liest, hätte es einen ganz kleinen Anwendungsbereich. Ich prognostiziere, dass 99 % juristisch voll gebildeter Leser bei erster Lektüre des neuen Kartellrechts den Anwendungsbereich rein originär deutschen Kartellrechts nicht exakt bestimmen können. Das ist schon rein sachlich ein ganz kleiner Bereich. Wenn man jetzt einmal hinschaut, welche Unternehmen davon betroffen sind - also den persönlichen Anwendungsbereich betrachtet -, dann sieht man, dass hier vielleicht der Mittelstandsschutz, der hinter vielen dieser Sonderwege steckt, doch nicht so leicht erzielbar ist. Denn der Zusammenhang zwischen deutschem und europäischem Kartellrecht - das war ja Ihre Frage - wird durch das Kriterium der Zwischenstaatlichkeit hergestellt. Wo Zwischenstaatlichkeit eines Sachverhalts zu bejahen ist, gilt europäisches Recht auch in Zukunft für alle Fälle, wo sie zu verneinen ist, gilt strikt deutsches Recht. Diese Zwischenstaatlichkeit wird von den europäischen Gerichten so weit ausgelegt, dass selbst so ein Fall in Deutschland zur Anwendung europäischen Rechts geführt hat oder die Betroffenheit eines Hafens in Italien, so dass wir also einen extrem weiten Bereich haben, in dem europäisches Recht gilt und deutsches Recht nur noch in Restfällen. Ich nenne einmal die Melkerfälle, das sind kleinste Fälle, oder die Oberammergauer Festspiele, das war so ein Bereich, wo in Zukunft vielleicht auch noch die Kartenverteilung nach deutschem Kartellrecht abgehandelt wird; es werden also ganz wenige Fälle sein. Wenn man jetzt schaut, was das bedeutet, alleine den Anwendungsbereich zu

bestimmen für die kleinen und mittleren Unternehmen und zu wissen, ob sie nun im Bereich des europäischen oder ob sie im Bereich des nationalen Kartellrechts sind, und wenn man gleichzeitig sieht, dass viele dieser kleinen und mittleren Unternehmen sowohl in dem einen, wie in dem anderen Bereich tätig sind, dann ist es doch sehr schwierig, allein mit dieser Begründung einen Sonderweg für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, diesen Bereich aufrecht zu erhalten. Der sachliche und der persönliche Anwendungsbereich sind zu klein, die Abgrenzungsprobleme, die damit einhergehen, sind zu groß und die damit entstehenden Kosten sind hoch. Insgesamt plädiere ich deswegen in diesem Bereich der §§1 ff. ebenfalls für eine Harmonisierung, weil es sich nicht lohnt und mehr Probleme schafft. Ein gut gemeinter Mittelstandsschutz verkehrt sich im Ergebnis meines Erachtens in sein Gegenteil.

**Abgeordneter Hinsken** (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal über die Siebente GWB-Novelle, wo der Systemwechsel von einem Anmelde- zu einem Genehmigungssystem, hin zu einem System der Legalausnahme, vollzogen werden soll, konkret nachfragen. Hier hat vorhin auf die Frage der SPD-Fraktion Herr Dreher gesagt, dass kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden. Deshalb meine Frage an den DIHK und an den Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband, was denken Sie über die Einführung der Legalausnahmen und der damit verbundenen höheren Eigenverantwortung für Unternehmen? Können insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen mit dem System der Legalausnahme umgehen?

**Sachverständige RA'in Reppel** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Wie ich es eben auch schon gesagt hatte, ist die Legalausnahme auch für kleine und mittlere Unternehmen sinnvoll, dieser Gleichlauf zwischen deutschem und europäischem Recht, wie Herr Dreher auch gesagt hatte. Da die Abgrenzungsschwierigkeiten hier doch erheblich sein können, wäre insofern der Gleichlauf wichtig. Es wäre nicht zu erklären, wenn ein größeres Unternehmen, was grenzüberschreitend tätig wird, dann den Gruppenfreistellungsverordnungen der EU unterliegt, die teilweise liberaler sind als das, was wir bisher im GWB hatten, und der gleiche Sachverhalt in rein nationalem und regionalem Bereich strenger gehandhabt werden müsste, als es eben europäisch wäre. Es ist ganz wichtig, dass hier beides gleich behandelt wird. Die Frage, ob sie damit umgehen können: Sie werden es am Anfang wahrscheinlich schwieriger haben als bisher, weil sie es noch nicht gewohnt sind. Sie werden es aber auch lernen und das Bundeskartellamt und auch die Landeskartellämter haben ja schon betont, sie werden auf jeden Fall auch informell zur Verfügung stehen und Fragen beantworten, die Unternehmen an sie richten. Es wird Leitentscheidungen geben, wie Herr Klocker es eben auch gesagt hatte. Es wäre, wie gesagt, schön, wenn bei diesem § 32 c noch Ergänzungen eingebaut werden könnten, vielleicht für Fälle, die noch nie entschieden worden sind, die Grenzfälle sind, dass da ein Anspruch auf Entscheidung besteht. Zum anderen, dass die Ablehnungen begründet werden, um das noch einmal zu wiederholen, ich hatte das eben schon einmal erwähnt.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Die Frage ging auch noch an den Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband. Wer von ihnen würde antworten? Herr Dr. Schulte.

**Sachverständiger Dr. Schulte** (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband): Wir haben das sehr sorgfältig bedacht, auch auf europäischer Ebene, was die Genossenschaften angeht, sowohl den ländlichen als auch den ge-



werblichen Bereich. Da haben wir Kooperationen von selbständigen Händlern und Handwerkern, die unter das Kartellverbot fallen können. Sie kennen die bisherige Ausnahmeregelung des jetzigen § 4 Abs. 2 GWB. Auch hier hatten wir eine Anmeldeverpflichtung bisher, und schon da hatten wir sehr große Schwierigkeiten, mit unseren Kartellen, mit den Verbundgruppen und mit den Genossenschaften herauszufinden, was kartellrechtswidrig ist. D.h., ich drehe den Spieß jetzt einmal um, die Unternehmen, die Kooperationen sind daran gewöhnt, mit dieser Thematik umzugehen, und ich glaube, dass sie auch jetzt mit der Situation fertig werden. Natürlich besteht auf den ersten Blick eine gewisse Rechtsunsicherheit, insbesondere wie sich Brüssel einstellt, aber auch wie sich andere Mitgliedstaaten einstellen. Aber das ist nicht nur ein deutsches Problem, sondern ein Problem gerade der Kooperationen, die den Europabezug dadurch herstellen, dass sie auch in anderen Mitgliedsländern durch Händler und Handwerker vertreten sind, die kooperieren. Wir gehen davon aus, dass die Kooperationen von Handel und Handwerk mit diesen Problemen umgehen können. Umgekehrt waren jetzt auch nicht alle Fälle so eindeutig durch das Anmeldeverfahren zu klären, so dass ich hier letztlich keine nennenswerten Schwierigkeiten für diesen Bereich sehe.

Gleichwohl kommt aus dem Bereich der ländlichen Genossenschaften der verständliche Wunsch oder die Forderung, nach wie vor einen Negativtest zu ermöglichen, d. h., eine klare Aussage zumindest des Deutschen Bundeskartellamtes erhalten zu können, ob etwas zutreffend ist oder nicht. Das wäre sicherlich ein System. Aber wir halten das für eine sinnvolle Möglichkeit, hier noch eine gewisse Unsicherheit zu regeln. Ich darf aber auch ergänzend darauf hinweisen, dass wir im Moment zu den verschiedensten Fragen im Zusammenhang mit der Verordnung 1/2003 etliche Leitlinien und Aussagen der Kommission in Arbeit haben, die natürlich für die Kooperation umgesetzt werden müssen. Im Prinzip können wir mit dieser Möglichkeit leben, wünschenswert wäre aber ein Negativtest.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Ich begrüße jetzt den Präsidenten des Bundeskartellamtes, Herrn Dr. Böge. Herzlich willkommen.

**Abgeordneter Dr. Fuchs** (CDU/CSU): Fragen wir den Präsidenten des Bundeskartellamtes, Herrn Dr. Böge, aber auch Herrn Prof. Bornkamm und Herrn von Hammerstein. Wie bewerten Sie die geplanten verfahrensrechtlichen Änderungen im Bereich der Zusammenschlusskontrolle? Dabei geht es mit um das Ministererlaubnisverfahren. Außerdem, ist die vorhergesehene Einschränkung der Rechte, möglicherweise betroffener Dritter sinnvoll und angemessen?

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Es ist so, dass wir im Laufe der verschiedensten Verfahren sowohl bei dem Ministererlaubnisverfahren E.ON-Ruhrgas als auch im Bundeskartellamt die Erfahrung gemacht haben, dass man eine Art Gratwanderung geht, nämlich dass man auf der einen Seite die Rechte Dritter - der Beigeladenen - voll wahrnehmen kann, aber es auf der anderen Seite nicht dazu kommt, dass die dort im Gesetz niedergelegten Rechte auch missbräuchlich ausgenutzt werden. Man kann sich dem in der Tat nicht ganz verschließen, dass es solche Möglichkeiten oder den Verdacht für solche Möglichkeiten gegeben hat. Die Frage ist, wie man darauf reagiert. Aus unserer Sicht ist es eine Gratwanderung. Aber ich glaube, dass man letzten Endes versuchen muss, dieses vielleicht vom Gesetzgeber nicht vorgesehene missbräuchliche Verfahren anders in den Griff zu bekommen. Ich könnte auch nicht im Einzel-

nen sagen, wie das zu geschehen hat. Aber in Abwägung der unterschiedlichen Interessen, um die es hier geht, wäre es aus der Sicht des Bundeskartellamtes schon zu begrüßen, wenn man es doch dabei beließe, dass die Rechte Dritter nicht eingeschränkt würden.

**Sachverständiger Prof. Dr. Bornkamm** (Bundesgerichtshof Karlsruhe): Für meine Begriffe ist es ein Systembruch, wenn Rechte Dritter bestehen, aber der einstweilige Rechtsschutz beschnitten ist. Entweder man gibt den Dritten Rechte, dann muss es auch den einstweiligen Rechtsschutz geben, oder man lässt es bleiben. Den Weg, den der Regierungsentwurf geht, kann man allerdings als elegant bezeichnen, weil er aus den praktischen Schwierigkeiten, die sich ergeben haben, einigermaßen herausführt. Ich möchte dazu noch eines anfügen. Das Problem ist auch, dass das Hauptsacheverfahren, das allein den Dritten zur Verfügung steht, eine ganze Weile dauert. Wir haben letztes Jahr ein Verfahren in der Fusionskontrolle zum ersten Mal auf eine Drittbeschwerde hin entschieden, das war das Verfahren Habe-Leckerland. Wenn in diesem Verfahren - was nun letztlich nicht der Fall war, weil unsere Entscheidung dazu geführt hat, dass die Freigabe durch das Bundeskartellamt bestätigt, die Beschwerde dagegen zurückgenommen worden ist -, dann irgendwann einmal die Entscheidung des Bundeskartellamtes aufgehoben worden wäre, dann wäre das zu dem Zeitpunkt ein absolutes Unding gewesen. Es hätte neu entschieden werden müssen. Inzwischen hatten die Synergieeffekte der Fusion dazu geführt, dass die Marktanteilschwelle längst überschritten war und die Fusion keine Chance mehr gehabt hätte. Die neue Entscheidung, die dann gefallen wäre, hätte dann zu einer Untersagung führen müssen, obwohl zu dem ursprünglichen Zeitpunkt, als die Fusion beantragt war, möglicherweise die Voraussetzung für eine Freistellung bestanden hätte. Das ist ein Problem der zeitlichen Verzögerung und des veränderten Sachverhaltes. Das war ein Verfahren, in dem wirklich kein einstweiliger Rechtsschutz gewährt wurde, sondern die Sache nur im Hauptsacheverfahren durchgeföhrt wurde. Das dauert dann recht lang. Man muss sich noch eines vor Augen führen, wenn man den einstweiligen Rechtsschutz gewährt - wie es in den letzten Jahren war -, dann gibt es bislang nur eine einzige Instanz, nämlich das Oberlandesgericht Düsseldorf. Es ist zwar so, dass es im Eilverfahren überall keine Revision zum Bundesgerichtshof gibt, aber es gibt überall zwei Instanzen, sowohl im Eilverfahren im Verwaltungsprozess, wie im Eilverfahren im Zivilprozess. Dass es hier nur eine Instanz gibt, die sich dann in einem Eilverfahren einmal festlegt und davon möglicherweise nicht mehr herunterkommt, halte ich für eine problematische Regelung. Die Nachteile, die wir tatsächlich mit diesem bisherigen Rechtszustand, nämlich Beschwerderecht Dritter plus einstweiligen Rechtsschutz, gehabt haben, liegen auch darin begründet, dass eine Rechtsbeschwerdemöglichkeit nicht gegeben war.

**Sachverständiger von Hammerstein** (Hogan & Hartson Raue L. L. P.): Ich glaube, man darf zwei Dinge nicht vermischen, nämlich den Zugang zu Gerichten und den Erfolg, den man bei Gerichten hat. Das wird in der Diskussion etwas vernebelt. Das vernebelt den Blick für die Realitäten. Wenn man Zugang zu Gerichten gewährt bekommt, heißt das noch lange nicht, dass man anschließend auch bei Gericht Erfolg hat, im Falle des hier in Rede stehenden einstweiligen Rechtsschutzes auch eine einstweilige Verfügung bekommt, mit dem die Freigabeverfügung außer Vollzug gesetzt wird. Das setzt nach der jetzigen Rechtslage Weiteres voraus, nämlich, dass ernstliche Zweifel an der Recht-

mäßigkeit der Entscheidung bestehen, die Entscheidung also aller Voraussicht nach im Hauptsacheverfahren aufgehoben wird. Da kann es insofern ein Problem geben - Herr Bornkamm hat das zu Recht hervorgehoben -, als der Bundesgerichtshof am einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht beteiligt ist.

Das Problem könnte man dadurch bereinigen, dass der Bundesgerichtshof im vorläufigen Rechtsschutzverfahren über die ernstlichen Zweifel mit entscheidet. Dann ist es aus der verwaltungsprozessualen Erfahrung in 99,9 % der Fälle so, dass der einstweilige Rechtsschutz parallel mit dem Hauptsacheverfahren läuft. Da gibt es fast nie Entscheidungen, in denen einstweilige Verfügungen getroffen wurden, die dann im Hauptsacheverfahren wieder aufgehoben würden. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren hat dann den Vorteil, dass es natürlich nicht nur dem betroffenen Drittbeschwerdeberechtigten, sondern auch dem Zusammenschlussbeteiligten relativ schnell Rechtssicherheit und Rechtsklarheit darüber gibt, wie mit der Fusion zu verfahren ist. Das kann ein Hauptsacheverfahren in dem beschriebenen Szenario eigentlich nicht leisten. Da muss man mit einer dreijährigen Unsicherheit rechnen, wenn man es denn ernst meint, dass am Ende dieses Verfahrens - so sich denn herausstellen sollte, dass die Freigabebefreiung rechtswidrig ist - auch wieder entflochten wird. Man kann daran zweifeln, ob das wirklich ernst gemeint und ob das praktikabel ist. Aber wenn man es ernst meint, dann stände das am Ende, und das wäre für die Unternehmen vermutlich sehr viel gravierender, als wenn sie in einem drei-/vier-/fünfmonatigen einstweiligen Rechtsschutzverfahren vielleicht etwas zittern müssten und man am Ende dann eine Entscheidung hätte und wüsste, wie es weitergeht.

Das Wort Missbrauch ist auch eine Nebelkerze, denn niemand sagt genau, worin eigentlich der Missbrauch liegt. Wenn man sich die Geschichte des einstweiligen Rechtsschutzes ansieht, dann gibt es genau drei Fälle, die den Standort Deutschland gefährdet haben sollen. Das sind zwei Fälle, die nur lokale Bedeutung hatten, Trinikens und Netcolgne und ein Fall, der etwas größere Bedeutung hatte, nämlich der E.ON-Ruhrgasfall. Dass Missbrauch stattgefunden habe, würde man nur im letzten Fall meinen. Da ist ein Vergleich zwischen den Beteiligten - nicht der Behörde, aber den Zusammenschlussbeteiligten und den Drittbetroffenen - geschlossen worden. Dass sich die Parteien in einem solchen Fall vergleichen sollen, so dass ein rechtliches Urteil entbehrlich ist, ist etwas, was in den letzten 10 Jahren sämtliche Justizprozessreformen immer versucht haben, egal, ob es Zivilprozesse, Strafprozesse oder öffentliche Prozesse waren. Mediation ist ein Schlagwort der neuen Zeit. Das ist in anderen Fällen vom Gesetzgeber gewünscht, und in diesem Fall soll der Abschluss eines Vergleichs ein Missbrauch sein? Das müsste zumindest hinterfragt werden.

**Abgeordnete Wöhrl (CDU/CSU):** Eine Frage an Herrn Becher und Frau Reppelmund. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Verbraucherschutz auch eine erweiterte Klagebefugnis bekommt und ferner würde der Kreis der Schadensersatzberechtigten erheblich vergrößert. Was bedeutet dies für die Unternehmen und wird dies auch für die Entscheidung über die Teilnahme in einen Kronzeugenprogramm eine Rolle spielen?

**Sachverständiger Becher (DaimlerChrysler Services Ag Berlin (BDI)):** Ich habe schon darauf hingewiesen, dass wir hier eine Verstärkung der privaten Sanktionen oder privaten Rechtsverfolgung nicht für erforderlich halten. Es stellt überhaupt keinen Ausgleich zu der Legalausnahme dar, son-

dem ist separat zu betrachten. Ich glaube nicht, dass wir mit der angeblichen Stärkung von privaten Sanktionen den richtigen Weg beschreiten. Wir übernehmen hier teilweise auch Elemente des US-amerikanischen Rechtes, ohne dass wir weitere Elemente, die zu dem gesamten amerikanischen Rechtssystem dazugehören, ebenfalls übernehmen. Ich halte das für eine nicht sorgfältig durchdachte Ausgliederung eines Aspektes des amerikanischen Kartellrechtes, die für das deutsche Recht eher falsch und schädlich ist. Ich glaube auch nicht, dass hier letztlich die Verbraucherinteressen gestärkt werden, denn das, was eben vom Verbraucherverband als Vorteil bezeichnet wurde, dass auch der Verbraucherverband den Mehrerlös abschöpfen kann, ist in der Tat für die Verbraucher kein Vorteil, sondern die Mehrerlösabschöpfung wird durch den Verband mehr oder weniger nur in der Funktion einer Art Hilfsbeamten des Bundeskartellamtes vorgenommen. Von daher ist das überhaupt kein eigenständiges Verbraucherschutzinteresse, das hier betroffen ist.

**Sachverständige RA'in Reppelmund (Deutscher Industrie- und Handelskammertag):** Auch wir halten die Erweiterung der privaten Rechtsverfolgungsmöglichkeiten nicht für erforderlich, und gerade im Zusammenhang mit dem Vorteilsabschöpfungsanspruch durch die Verbände haben wir ganz erhebliche Bedenken. Sie erinnern sich vielleicht an die Diskussion, die wir im Zusammenhang mit dem UWG, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, um den Mehrerlösabschöpfungsanspruch geführt haben. Das war alles recht unbefriedigend. Es ist letztlich dann trotzdem ins Gesetz hineingekommen. Inwieweit der Anspruch dann überhaupt geltend gemacht werden wird, wird die Praxis zeigen müssen. Bisher sind mir keine Fälle bekannt geworden. Wenn man jetzt aber im GWB diesen noch nicht greifbaren Anspruch aus dem UWG mit seinen ganzen Schwierigkeiten mehr oder weniger übernimmt, dann überträgt man genau diese Unwägbarkeiten auch ins GWB. Er passt auch - das hatten wir im UWG auch schon gesagt - rechtssystematisch nicht ins deutsche Recht. Wir schneiden uns gegenüber amerikanischen punitive damages-Argumentationen ab. Bisher konnten wir, wenn amerikanische Urteile mit diesen immensen Schadenersatzforderungen hier in Deutschland vollstreckt werden sollten, immer sagen, das vollstrecken wir im deutschen Recht nicht, weil das gegen unseren ordre public verstößt. Das werden wir zukünftig nicht mehr sagen können, wenn wir solche Vorschriften auf einmal im deutschen Recht haben. Wir warnen davor, das hier hineinzuschreiben.

**Abgeordneter Hinsken (CDU/CSU):** Meine Frage ist zweigeteilt. Zunächst möchte ich sie an den DIHK stellen und dann an den DGRV. Die erste Frage ist, sollte bei der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende und marktstarke Unternehmen an der bisherigen deutschen Sonderregelung festgehalten werden? Ich schließe gleich die ergänzende Frage an den DGRV an. Bestehen gegenwärtig im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen wettbewerbliche Benachteiligungen und wenn ja, wie könnten diese behoben werden? Das ist ein großes Problem, das die Bürger allgemein bewegt.

**Sachverständige RA'in Reppelmund (Deutscher Industrie- und Handelskammertag):** Kurze Antwort: Auf die Missbrauchsaufsicht sollten wir im deutschen Recht nicht verzichten. Das soll drinbleiben.

**Sachverständige Buth (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.):** Wir vertreten die landwirtschaftlichen Genossenschaften unter dem Dach des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes als DAV. Zu der Frage, ob gegenwärtig Benachteiligungen bestehen - ganz

konkret nicht. Aber wir fürchten für die Zukunft Benachteiligungen bei der Missbrauchsaufsicht und der Fusionskontrolle. Wir haben in der Vergangenheit sehr viele Diskussionen geführt und immer wieder festgestellt, dass gerade im Fusionsbereich mit dem Blickwinkel der Marktbeherrschungsvormutung vielfach sehr enge Kriterien angelegt worden sind, die gerade die landwirtschaftlichen Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen getroffen haben. Hierzu zählt in erster Linie, dass sehr stark die Erfassungsmärkte betrachtet worden sind. Das bedeutet, dass der landwirtschaftliche Erzeuger, der zuliefert, bei seinem eigenen Unternehmen, das von ihm getragen wird, in den Vordergrund geschoben wurde, so dass wir erheblichen Diskussionsbedarf um diese Problempunkte bei der Fusionskontrolle und bei der Marktbeherrschung hatten. Wir sehen für die Zukunft - wir haben bislang keine konkreten Probleme - auf Grund dieser doch über Jahrzehnte geführten Diskussionen erhebliche Probleme für weitere Strukturveränderungen. Und Strukturveränderungen sind dringend geboten, wenn wir uns die europäischen Nachbarländer ansehen, die in diesen Unternehmensstrukturen ganz anders arbeiten, als wir es hier in Deutschland tun. Deshalb plädieren wir hier für eine Verbesserung der Auslegung im Bereich der Marktbeherrschungsvormutung für landwirtschaftliche Be- und Verarbeitungsunternehmen, um dieses Missverhältnis, das die Erzeuger vor ihren eigenen Genossenschaften geschützt werden, aufzuheben. Wir plädieren dafür, dass bei der Fusionskontrolle Erleichterungen für diese Bereiche eingeräumt werden.

**Abgeordneter Schulz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Herrn von Braunmühl vom Bundesverband der Verbraucherzentralen. Welche Vorteile oder welche Auswirkungen hätte es, wenn man den Verbraucherschutz in die allgemeinen Zweckbestimmungen des Gesetzes aufnehmen würde?

**Sachverständiger von Braunmühl** (Verbraucherzentrale Bundesverband): Der Vorteil aus unserer Sicht ist, dass damit einmal klargestellt würde, dass der Wettbewerb nicht nur mittelbar den Verbrauchern dienen soll, sondern unmittelbar, so wie das im UWG auch der Fall ist. Konkrete Auswirkungen hätte es bei den Unterlassungsansprüchen. Solange hier ein Schutzzweckerfordernis als Voraussetzung für Ansprüche geregelt ist, wäre es natürlich sehr hilfreich, zu Beginn des Gesetzes festzustellen, dass das Gesetz insgesamt dem Verbraucherschutz dient.

**Abgeordnete Hustedt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte noch einmal an das Thema von eben anknüpfen und Prof. Hellwig nochmals die Frage stellen, wie er zum Bereich "Erleichterung der Ministererlaubnis bei Fusionen" steht?

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig** (Monopolkommission): Hier teile ich und teilt die Monopolkommission weitgehend die Auffassung, die in dem Votum von Herrn von Hammerstein zum Ausdruck kam. Wir halten es für problematisch, ein bestimmtes Recht abzuschaffen bzw. zu beschneiden, einfach weil man sich vorstellt, dass hiermit ein Missbrauch getrieben werden kann. Wenn man die Logik dieses Gedankenganges weiterspinn, würde man sagen, dass der Missbrauch, der im Fall Schneider im Jahre 1972 stattgefunden hat, eigentlich dazu führen müsste, dass die Bundestagsabgeordneten nicht mehr den Kanzler wählen dürften. Diese Art von Logik erschließt sich mir nicht. Der grundsätzliche Punkt ist doch, inwiefern von Seiten der Gerichte hier im Vorgriff der Einschätzung auf das Hauptsacheverfahren einem Missbrauch entgegengewirkt wird.

Ansonsten muss man klar sehen, dass die jetzt angestrebte Regelung de facto dazu führen wird, dass es gegen bestimmte Fusionsgenehmigungen keinen wirksamen Rechtsschutz gibt, denn die Entflechtung drei/vier Jahre später wird nicht praktikabel sein. Das würde bestimmte Verfahren letztlich der gerichtlichen Überprüfung entziehen, insbesondere natürlich auch das Ministererlaubnisverfahren, bei dem gerade im Zusammenhang mit E.ON-Ruhrgas strittig war, inwiefern das Ministererlaubnisverfahren der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Das ist allerdings dann vom OLG Düsseldorf klar so gesehen worden.

**Abgeordneter Schulz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht nochmals an Herrn von Braunmühl. Warum halten Sie es bei dem kartellrechtlichen Zusammenschlussverfahren für geboten, dass es zu Verbandsklagen bzw. Verbandsbeschwerden kommen kann, und glauben Sie, dass solche Klagen auch auf Schadensersatzansprüche ausgeweitet werden sollten?

**Sachverständiger von Braunmühl** (Verbraucherzentrale Bundesverband): Natürlich haben Zusammenschlüsse auch Auswirkungen auf Verbraucher, weil sie unmittelbar den Wettbewerb beeinflussen. Wir als Bundesverband der Verbraucherzentralen haben bereits bei der Fusion von E.ON-Ruhrgas versucht, Einfluss zu nehmen, wobei schon alleine unsere Beteiligung im Ministererlaubnisverfahren mit der Begründung abgelehnt worden ist, Verbraucherinteressen würden nicht wesentlich berührt. Daher meinen wir, dass hier eine Klarstellung erfolgen sollte, die auch mit einem angemessenen Rechtsschutz ausgestattet ist. Natürlich wäre es sinnvoll, neben der Beteiligung am Kartellverfahren auch solche Schäden, die den Verbrauchern entstehen - am Beispiel E.ON-Ruhrgas kann man das z. B. mit Preiserhöhungen sehr anschaulich machen -, geltend machen zu können.

**Abgeordnete Kopp** (FDP): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Dr. Böge vom Bundeskartellamt. Besteht die Gefahr, dass die Spielräume des nationalen Kartellrechtes durch die strenge Übernahme der EU-Regelungspraxis unangemessen beschränkt werden könnten?

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Wenn sich das jetzt auf die Frage bezieht, dass wir das Legalausnahmesystem einführen, dann wird es schwierig sein, von einer Beschränkung der Rechte des Kartellamtes auszugehen. Wir kommen in ein völlig neues System hinein. Wir hatten auf die Probleme im Vorfeld der Diskussion hingewiesen, sind aber mit der Lösung, die am Ende gefunden wurde, zufrieden und auch überzeugt, dass wir sie handhaben können. Erforderlich ist allerdings, dass wir hier zu einem einheitlichen Rechtssystem kommen. Deswegen brauchen wir auch die Anpassung des GWB im System für die Legalausnahme, vorstehend, dass wir nicht zwei verschiedene Rechtskreise haben und wir uns nur danach unterscheiden, ob wir zugrunde legen können, dass der zwischenstaatliche Handel beeinträchtigt ist oder nicht.

**Abgeordnete Kopp** (FDP): Herr Prof. Dreher, was geschieht mit den in der Vergangenheit bereits ausgesprochenen Freistellungen vom Kartellverbot? Kann es sein, dass mit Inkrafttreten der Siebten Novelle diese unwirksam werden?

**Sachverständiger Prof. Dr. Dreher** (Gutenberg Universität Mainz): Das ist eine technische Frage, die auf die Übergangsfristen zielt, die sich wohl hinten finden. Ich glaube, es ist dafür Sorge getragen, dass hier die Altregelungen noch eine gewisse Zeit in Kraft bleiben.

**Abgeordnete Kopp** (FDP): Zum Thema "Fusionskontrolle" richte ich die nächste Frage an den Vertreter des BDI, und zwar betrifft das den Drittrechtsschutz. Inwiefern hat sich der erst mit der Sechsten GWB-Novelle hier aufgenommene vorläufige Drittrechtsschutz als hinderlich erwiesen? Hier sind vorhin andeutungsweise ein paar Fälle genannt worden. Könnten Sie diese Fälle einmal konkretisieren?

**Sachverständiger Becher** (DaimlerChrysler Services AG Berlin (BDI)): Ich kann zu konkreten Fällen, an denen weder mein Unternehmen noch der BDI beteiligt waren, nichts sagen. Ich bitte dafür um Verständnis. Ganz allgemein ist es die Haltung des BDI, dass wir die Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes ausdrücklich begrüßen. Die Fusionskontrollen haben im Allgemeinen gezeigt, dass die Regelungen zum Missbrauch eingeladen haben. Dies ist auch in der Öffentlichkeit im Fall E.ON-Ruhrgas deutlich geworden. Auch auf Grund des wirtschaftlichen Schadens, der durch einen lang andauernden Schwebezustand des Verfahrens entstehen kann, finden wir es sachgerecht, dass der Dritte für den einstweiligen Rechtsschutz die Verletzung subjektiver Rechte geltend machen muss. Nur in diesem Fall ist von einem Schutzbedürfnis auszugehen, das die massive Einschränkung der Unternehmen bei der Umsetzung des vom Bundeskartellamt freigegebenen Zusammenschlusses rechtfertigen kann.

**Abgeordnete Kopp** (FDP): Herr Prof. Dreher, ich würde gern noch einmal von Ihnen sehr konkret wissen, ob und welche Missbrauchsverfahren Sie bei einem erweiterten Verbandsklagerecht sehen.

**Sachverständiger Prof. Dr. Dreher** (Gutenberg Universität Mainz): Im Moment haben wir einen Vorschlag einer Regelung, die keinen speziellen Missbrauchstatbestand kennt. Diese Regelung gibt in jeder Hinsicht Anlass zur Beschreibung rechtlichen Neulandes, d. h., es ist sozusagen eine gewisse Unsicherheit auch im Erfolg mit verbunden, die unter Umständen dazu einladen kann, diesen Weg zu beschreiten. Gleichzeitig ist nach der jetzigen Fassung unklar, wie weit der Kreis derer reicht, die schadenersatzberechtigt sind und die Schäden tragen müssen, weil in § 33 dieser Kreis nur sehr unzureichend umrissen ist und diese so genannte passing-on-defense nicht mehr geregelt ist, sondern auf eine Rechtsprechung vertraut wird, die im Moment gerade das Gegenteil von dem entscheidet, was man sich von dem Regierungsentwurf erhofft. Das heißt, wir haben in vieler Hinsicht eine große Rechtsunsicherheit und gleichzeitig haben wir möglicherweise Verbände, die davon Gebrauch machen können. Es gibt zwar gewisse Erfordernisse, um klagen zu können, auch gewisse Seriositätserfordernisse. Aber wie aus anderen Bereichen des Rechts bekannt ist, finden sich doch immer wieder Kläger, die in solche Nischen gehen. Das gilt auch im Hinblick darauf, dass der Schadenersatz oder die Vorteilsabschöpfung an den Bundeshaushalt abzuführen ist, weil der Kern des Missbrauchs nicht in der erzielten Summe liegt, sondern in Vergleichen, die geschlossen werden. Das kennen wir aus dem Gesellschaftsrecht, sowie aus anderen Bereichen, wo im Kern auf entsprechende Kostenerstattungen abgezielt wird und nicht auf Schadens- oder Vorteilssummen. Deswegen überrascht es, dass vor diesem Hintergrund das Gesetz in § 34 a nicht eine Regelung enthält, wie sie der gerade eben erst in Kraft getretene Entwurf oder das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb kennen. Eine Regelung findet sich auch im Unterlassungsklagengesetz, wo wir ausdrückliche Regelungen haben, die darauf abzielen, unzulässige missbräuchliche Klagen als unzulässig abweisen zu können. Eine solche Regelung kostet nichts, aber sie fehlt

hier und die Begründung sagt auch nicht, warum sie hier fehlt.

**Abgeordnete Kopp** (FDP): An den Vertreter der Monopolkommission gerichtet habe ich noch eine Frage, nämlich die, ob sichergestellt ist, dass sich das mit dem Enquete-Recht verbundene Recht der Kartellbehörde, Auskünfte von Unternehmen zu verlangen, auch ausdrücklich auf öffentlich-rechtliche Anbieter bezieht, z. B. Ver- und Entsorgungsunternehmen.

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig** (Monopolkommission): Da ich kein Jurist bin, muss ich sagen, dass ich mit dieser Frage etwas überfragt bin. Als Nichtjurist hätte ich klar gesagt, Unternehmen sind Unternehmen und soweit sie als Unternehmen dem Kartellrecht unterstehen, muss diese Befugnis des Bundeskartellamtes sich auch darauf erstrecken.

**Sachverständiger Prof. Dr. Dreher** (Gutenberg Universität Mainz): Das ist etwas, das aus meiner Sicht unbedingt so sein sollte. Unternehmen sind Adressaten des Kartellrechts, auch öffentliche Unternehmen grundsätzlich, und soweit sie Adressaten sind, kann es hier keinen Freiraum für derartige Unternehmen geben. Wir können nicht in § 32 e einen Sonderbereich schaffen. Die Frage ist in § 32 e so nicht geregelt, dass diese Unternehmen herausfallen, und ich bin auch dafür, sie nicht herausfallen zu lassen. Dafür sähe ich überhaupt keinen Grund.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Damit ist die erste Befragungsrunde beendet und das Fragerecht geht zurück zur Fraktion der CDU/CSU.

**Abgeordnete Wöhrl** (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Böge und Herrn Bornkamm, und zwar, ob der Schutz vertraulicher Unternehmensinformationen im Rahmen der vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten gesichert ist.

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Ich bin auch nicht der Verfahrensjurist, der vielleicht alle technischen Details beantworten kann, aber so, wie die gesetzlichen Regelungen jetzt aussehen, kann man das mit Ja beantworten. Es ist im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsrechts darauf zu achten, dass hier keine Verletzung des Rechts stattfindet. Ich glaube, so sieht auch die Formulierung aus.

**Sachverständiger Prof. Dr. Bornkamm** (Bundesgerichtshof Karlsruhe): Ich sehe hier keine zusätzlichen Probleme, die die Siebte GWB-Novelle in diesem Bereich bringt. Wir haben in der Vergangenheit im kartellamtlichen Verfahren immer zwischen Unterlagen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen und gesondert behandelt werden, und anderen unterschieden. Das hat sich auch bewährt. Es gibt natürlich gewisse Schwierigkeiten, aber der Schutz der Geschäftsgeheimnisse geht insoweit vor. Ich sehe jedenfalls nicht, dass sich durch die Neuregelung insofern irgendwelche Verschiebungen ergeben, die problematisch sein könnten.

**Abgeordneter Hinsken** (CDU/CSU): Ich möchte eine Frage an die Verbraucherzentrale, den DIHK und das Bundeskartellamt stellen, und zwar: Was halten Sie grundsätzlich von einem Kontrahierungszwang? Wäre er eine Möglichkeit, die für mehr Wettbewerb oder gesunden Wettbewerb sorgen könnte?

**Sachverständiger von Braunmühl** (Verbraucherzentrale Bundesverband): Ganz genau verstehe ich die Frage nicht. Ich könnte mir einen Kontrahierungszwang am ehesten im Bereich von netzgebundenen Märkten vorstellen. Ansonsten denke ich, Kontrahierungszwang wäre eher fehl am Platze.

**Abgeordneter Hinsken** (CDU/CSU): Es gibt viele Lockangebote und dann kommt man in den Laden und stellt fest, ausverkauft. Wenn es einen Kontrahierungszwang gäbe, könnte das in Zukunft nicht mehr so stattfinden. Deshalb die Frage an Sie, der Sie in erster Linie für den Verbraucher da sind, was Sie davon halten.

**Sachverständiger von Braunmühl** (Verbraucherzentrale Bundesverband): Im Bereich der Lockvogelwerbung bewegen wir uns eher im Bereich des UWG als im Kartellrecht. Aber ich fände das grundsätzlich richtig. Wenn man mit bestimmten Angeboten wirbt und damit massenhaft Verbraucher in die Märkte lockt, wäre es sinnvoll, wenn die Verbraucher auch ein Recht auf diese Waren hätten.

**Sachverständige RA'in Reppelmund** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Auch ich halte das für eine Frage des UWG und nicht des GWB, aber von einem solchen Kontrahierungszwang halten wir nichts, denn wenn die Ware weg ist, ist sie weg. Es gibt Ware, die kann man nicht mehr nachbeschaffen. Insofern muss man das tatsächlich mit einem schnellen Unterlassungsanspruch und den anderen im UWG vorhandenen Sanktionen, die meines Erachtens ausreichen, in den Griff bekommen.

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Es ist in der Tat auch aus unserer Sicht keine Frage des Kartellrechts, sondern eine Frage des UWG. Ich hätte aber, wenn ich das als persona sagen darf, auch gewisse Bedenken, wenn man die Frage - da geht es letzten Endes um die Frage der Vertragsfreiheit - so weit definieren würde, dass man hier auf einen Kontrahierungszwang abstellen würde, mit allen Problemen, die dahinter stehen. Aber ich glaube, Herr Bornkamm kann auch auf Entscheidungen zurückgreifen, die der BGH in dieser Hinsicht schon getroffen hat.

**Abgeordnete Wöhrl** (CDU/CSU): Eine Frage an die Monopolkommission und an die EU-Kommission: Wie bewerten Sie die pauschale Übernahme der von der EU-Kommission erlassenen Gruppenfreistellungsverordnung? Ist eine vollständige Übernahme tatsächlich erforderlich, wenn hier der zwischenstaatliche Handel davon nicht beeinflusst wird, und wie würden Sie es sehen, wenn hier nur eine Verordnungsermächtigung für das BMWA gemacht werden würde oder einschlägige GVO ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden würden? Wäre das eine bessere Alternative?

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig** (Monopolkommission): Auch hier muss ich wieder sagen, dass mir in den Details der juristische Sachverstand fehlt. Nur sehe ich grundsätzlich den Aspekt der Übernahme der Gruppenfreistellung durch die Europäische Kommission als einmal den Aspekt der Übernahme von Europarecht wie zwingend vorgeschrieben und zweitens den Aspekt der Verlässlichkeit im Wechsel der Systeme, damit man nicht von einem Tag auf den anderen mit dem Übergang zum Legalausnahmesystem alles, was vorher war, in Frage stellen kann.

**Sachverständiger Lowe**: Im Allgemeinen gibt es keine großen Verpflichtungen, was die Verfahren der Anwendung der Verordnung 1/2003 auf nationaler Ebene angeht. Aber im Bereich der Gruppenfreistellungsverordnung haben wir die Möglichkeit, mehr Rechtssicherheit überall in der Union zu gewährleisten. Durch diese Gruppenfreistellungen haben wir einen gemeinsamen Beurteilungsstandard für Vereinbarungen überall - nicht nur in Deutschland, sondern auch außerhalb Deutschlands. Das betrifft natürlich nicht, was wir gerade besprochen haben, Missbrauchsaufsicht, sondern das betrifft die Konvergenzregeln in Artikel 3 Abs. 2 der Europäischen Verordnung, der diesen einheitlichen Beurteilungs-

standard schafft. Das hat Vorrang bei der Anwendung von europäischem Recht und einzelstaatlichem Recht und deswegen halten wir es für wünschenswert, dass wir, wenn Sie hier in Deutschland bestimmte Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Gruppenfreistellungsverordnung sehen, eher eine Verbesserung dieser Gruppenfreistellungsverordnung auf den Tisch bringen als reine nationale Anwendungsmodalitäten.

**Abgeordneter Hinsken** (CDU/CSU): Ich möchte noch eine Frage an das Bundeskartellamt, an die Monopolkommission und Herrn Prof. Fuchs richten. Ist das vorgesehene Enquete-Recht der Kartellbehörden geeignet, das Ross- und Reiterproblem zu lösen?

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Das vorgesehene Kartellrecht ist eine sachlich gebotene Entscheidung, die der Gesetzgeber treffen sollte, weil wir hier in die gleichen Rechte hineinkommen, wie sie auch die Kommission hat und wie sie auch im Netzwerk der Kartellbehörden vorgesehen ist. Die Frage, ob man damit das Ross- und Reiterproblem, bei dem es um unterschiedliche Machtverhältnisse auf der Nachfrage- wie auf der Angebotsseite geht, beseitigen kann oder in den Griff bekommt, kann man aus meiner Sicht nicht in der Form beantworten, dass hier eine hundertprozentige Lösung für die Ross- und Reiterproblematik gefunden sei. Ich glaube, dass diese Frage der Ross- und Reiterproblematik manchmal vielleicht auch ein Übergewicht bekommt, weil sie letzten Endes auch durch das Verfahren des Bundeskartellamtes in vielen ersten Schritten gewährleistet werden kann, dass es nicht aufgedeckt werden muss, von wem die Information kommt. Es ist nicht auszuschließen, wenn es dann am Schluss im Verfahren offenbart werden muss. Insofern bleibt da eine gewisse Lücke vorhanden. Aber wir haben nicht die Einschätzung, dass das eigentlich das große eigentliche Problem ist.

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig** (Monopolkommission): Grundsätzlich schließe ich mich der Äußerung von Herrn Böge an. Das Ross- und Reiterproblem ist in gewissem Sinn nie zu lösen, weil es im Einzelfall immer von der Konstellation der Parteien abhängt. Aber gleichzeitig ist die Verbesserung der Ermittlungs- und Enquete-Befugnisse des Bundeskartellamtes notwendig, um allein schon der veränderten Situation im Legalausnahmesystem Rechnung zu tragen und um die Mitwirkung des europäischen Systems der Kartellbehörden sicherzustellen. Hier wäre die Frage, inwiefern der Mitwirkungsaspekt, also wie das Bundeskartellamt mit Ersuchen anderer europäischer Kartellbehörden umgeht, im Gesetz nicht noch deutlicher formuliert werden könnte.

**Sachverständiger Prof. Fuchs** (Universität Osnabrück): Ich kann mich meinen Vorrednern nur anschließen. Einen direkten unmittelbaren Zusammenhang zur Lösung der Ross- und Reiterproblematik kann man wohl mit dem Enquete-Recht nicht verbinden. Auf der anderen Seite ist auch nach meiner Auffassung ein solches Enquete-Recht, das dem Vorbild nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 1 nachgebildet ist, unbedingt erforderlich, um hier dem Bundeskartellamt eine verbreiterte Informationsbasis allgemeiner Art zu ermöglichen. Die Informationsgewinnung, insbesondere Kenntnisse über allgemeine Strukturen von Branchen, allgemeine Verbreitung bestimmter wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen usw., wird durch den Übergang in das Legalausnahmesystem erschwert. Das Bundeskartellamt hat nicht auf Grund von Anmeldungen auf Freistellungen einen gewissen Überblick, sondern muss sich diesen Überblick auf andere Weise verschaffen. Hier ist meines Erachtens der ei-

gentliche und auch wirklich sinnvolle und notwendige Anwendungsbereich der Enquete-Befugnis. Man soll allerdings nicht dem Missverständnis verfallen, dass nun auf Grund etwa der Enquete-Befugnis ein Anfangsverdacht nicht mehr erforderlich sei, wenn es zu Ermittlungen gegen konkrete Unternehmen kommt. Dann muss nach wie vor ein hinreichender Anfangsverdacht gegeben sein, so dass ich meine, dass die Bedenken, die teilweise unter diesem Gesichtspunkt gegen die Enquete-Befugnis geäußert werden, nicht berechtigt sind.

**Abgeordnete Wöhrl (CDU/CSU):** Eine Abschlussfrage an Herrn Böge. Zwar ist es eine Randfrage, aber da wir momentan auch in Haushaltsberatungen stehen, würde mich die Antwort interessieren. Der Aufgabenkatalog vom Bundeskartellamt ändert sich, wie schaut es mit der Personalausstattung aus?

**Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt):** Es steht außer Frage, dass wir hier durch die Regelung der Europäischen Union in andere Aufgabenbereiche hineinkommen. Allein die ganze Erfassung der Daten, die Frage der Aufarbeitung, die Frage der Mitwirkung im Netzwerk, aber auch darüber hinaus, führt natürlich zu zusätzlichem Aufgabenumfang, der uns personell wie auch in den Sachkosten treffen wird. Das weiß jeder, der sich mit der Materie beschäftigt. Die Verordnung 1/2003 ist gemacht worden, damit man zu einer stringenteren Verfolgung auch von Kartellen kommt. Das bedeutet, dass wir hier wirklich einen Wettbewerbschutz haben wollen, angesichts der Globalisierung, angesichts der größeren Europäisierung, so dass wir auch über die Grenzen hinweg im Netzwerk tätig werden können. Wenn wir wollen, dass das Bundeskartellamt in diesem Netzwerk gemeinsam mit den anderen Wettbewerbsbehörden und mit der Kommission eine wesentliche Rolle spielt - schliesslich sind wir immer noch der größte Markt in der Europäischen Union -, dann soll der Gesetzgeber, der dieses auf den Weg bringt, auch den zweiten Schritt vollziehen.

Es ist letzten Endes auch nicht zum Schaden des Bundesfinanzministers, je nachdem wie die Regelungen ausfallen, wenn wir durch entsprechende Ausstattung des Personals die Kartelle schnell über die Bühne ziehen und auch verfolgen können.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Das war eine hinreichende und auch deutliche Beantwortung. Vielen Dank. Sind bei der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch Fragen aufgetaucht?

**Abgeordneter Schulz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Eine Frage habe ich noch, Herr Vorsitzender, und zwar an Prof. Hellwig von der Monopolkommission. Die Abschaffung der Genehmigungserfordernisse bei einer Fusion macht die Erleichterung des Klagerechts bei Missbräuchen erforderlich. Halten Sie es für angemessen, dass die Betroffenen solche Nachweise erbringen müssen? Die Betroffenen, die künftig Klagerecht bei Fusionserleichterungen haben, müssen beispielsweise Nachweise erbringen. Halten Sie es für praktikabel und angemessen, dass diese Nachweise erbracht werden?

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig (Monopolkommission):** Beziehen Sie sich auf Fusionsfälle oder auf?

**Vorsitzender Dr. Wend:** Ich frage jetzt einfach mal, ob es über die Frage hinaus noch weitere Fragen gibt? Wenn dies nicht der Fall ist, würde ich Sie bitten, Herr Schulz.

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig (Monopolkommission):** Wenn ich das richtig sehe, haben wir die Diskussion der Beschränkung des Verlangens für einstweiligen

Rechtsschutz in Fällen, wo Fusionen genehmigt werden und irgendjemand behauptet, das sei nicht rechtens, wo der einstweilige Rechtsschutz darauf beschränkt werden soll, dass subjektiv Rechte verletzt worden sind. Zu dem Punkt habe ich mich vorhin klar geäußert, dass meines Erachtens die Parallelität zwischen einstweiligem Rechtsschutz, Zulässigkeit des einstweiligen Rechtsschutzes und Zulässigkeit der Klage im Hauptverfahren gewahrt bleiben soll. Hier wäre möglicherweise dem Einwand von Herrn Bornkamm Rechnung zu tragen. Ansonsten bezieht sich - soweit ich das verstehe - die Diskussion doch eigentlich nur auf die Klagerechte der Betroffenen in Kartellfällen in den §§ 32 ff, insbesondere § 33. Hier wäre, um ihre Frage zu Beweisermittlungen zu beantworten, aus Sicht der Monopolkommission eine Regelung wünschenswert, die die Beweislast so verteilt, dass, wenn es um Dinge geht, die nicht in der Entscheidungssphäre des Klagenden liegen, die in der Entscheidungssphäre desjenigen liegen, der die entsprechende Beweislast trägt. Das ist aber ein Detail, das mit der Fusionskontrolle nichts zu tun hat.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Gibt es weitere Fragen? Es ist nicht der Fall. Frau Kopp.

**Abgeordnete Kopp (FDP):** Herr Prof. Dreher, ich bitte Sie, die Frage zu beantworten: Welche konkreten Auswirkungen hätte die jetzt vorgesehene Einschränkung des Drittschutzes auf den Vollzug der vom Minister erlaubten E.ON/Ruhrgas-Fusion gehabt?

**Sachverständiger Prof. Dr. Dreher (Gutenberg Universität Mainz):** Wenn dieses Gesetz so vollzogen worden wäre, hieße es, dass der Rechtsschutz nicht erfolgreich gewesen wäre, den die Parteien gesucht hätten. Dann wäre weiter spekuliert worden. Nur diese erste Frage lässt sich eindeutig beantworten, die Verfahren wären zu Lasten der Kläger ausgegangen. Der Zusammenschluss hätte unter Umständen einen anderen Verlauf genommen. Und das ist genau das, was vorhin auch schon gesagt wurde, dass es eigentlich nicht verständlich ist, den Parteien in dem Hauptsacheverfahren einen umfänglichen Rechtsschutz zu geben, weil es in dem einstweiligen Verfahren keinen Rechtsschutz gibt, und zwar deswegen keinen Rechtsschutz - es gab vorhin auch Kopfschütteln -, weil bisher die Zusammenschlusskontrollvorschriften nicht als Rechte verstanden werden, die den Parteien subjektive Rechte geben.

Wenn man gleichzeitig einen Rechtsschutz im einstweiligen Verfahren daran knüpft, subjektive Rechte geltend zu machen, dann heißt es letztlich, man entrechtet die Parteien. Und das hat meines Erachtens auch eine grundrechtliche Dimension, weil effektiver Rechtsschutz auch nach Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 geboten ist, und zwar effektiver Rechtsschutz hier ganz besonders, weil es hier um die komplexen Fälle geht. Das muss man auch dann sehen, wenn die Schwere des ersten Prüfungsverfahrens bereits überwunden ist, das heißt also, die deswegen in das Hauptprüfungsverfahren gehen, weil sie vor einer besonderen Schwierigkeit stehen. Und in der ersten Phase keinen Rechtsschutz zu geben, in der Entscheidung darüber, ob man in die zweite Phase geht, keinen Rechtsschutz zu geben, und dann in dieser zweiten Phase ebenfalls keinen Rechtsschutz zu gewähren, das ist etwas, was diese von mir genannten Rechte berührt.

**Abgeordnete Kopp (FDP):** Herr Dr. Böge, Sie haben eben - so habe ich es mir notiert - vom Wettbewerbschutz im globalen Gefüge des größten europäischen Binnenmarktes, nämlich Deutschlands in diesem Gefüge, gesprochen. Wenn Sie noch einmal einen Blick in die Zukunft werfen und aus Ihrem Erfahrungsschatz beurteilen sollen, ob diese Anpas-

sung unvermeidbar ist? Oder sagen Sie, diese Anpassung ist ein Übel, das man vor sich herziehen muss, und schwingen dann nicht doch eher Befürchtungen in Ihrer Beurteilung mit, dass sich die wettbewerbsrechtliche Situation in Deutschland verschlechtern wird?

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Meine Anmerkung auf das, was in der Vergangenheit auf die ersten Diskussionen zielte, die stattgefunden haben, und wo seitens des Bundeskartellamtes und auch von Seiten in diesem hohen Hause Bedenken gegen die ursprüngliche Formulierung angebracht wurden, also im doppelten Sinne angebracht waren, ist: Ich glaube, der ganze Diskussionsprozess, der sich hier entwickelt hat, hat zu einer Lösung geführt, die die Sorge aus meiner Sicht heraus nicht mehr in diesem Umfang beinhaltet. Ich sage dazu aber auch: Es kommt jetzt auch auf die Anwendung an. Und da wiederum bin ich ausgesprochen optimistisch, dass wir im Hinblick auf die größeren Märkte vielleicht eine bessere Lösung erreichen, als wir sie in der Vergangenheit hätten haben können. Das resultiert aus den Lösungen, die wir für das Netzwerk gefunden haben.

Wir sind heute in einer Form der Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden, die in Europa bestehen, die uns eine Anwendung des Kartellrechtes europaweit ermöglicht. Das hatten wir vorher nicht. Das sehe ich als einen deutlichen Fortschritt an, aber wie gesagt, es kommt jetzt auch darauf an, dass die Wettbewerbsbehörden miteinander in dieser Form des kooperativen Stils in der Form der Übermittlung der notwendigen Informationen auch zusammenarbeiten. Das ist weniger eine Frage des Verhältnisses der Kommission zum Bundeskartellamt, das ausgesprochen gut ist, sondern eine Frage, inwieweit die einzelnen nationalen Wettbewerbsbehörden in dem System des Netzwerkes voll umfänglich mitwirken können, auch aus eigenen gesetzlichen Regelungen heraus. Das heißt, dass wir wirklich vertrauliche Informationen in das Netzwerk einstellen können, dass wir bei der Frage der Anwendung von verschiedenen Programmen und den Bonusregelungen voll umfänglich zusammen wirken können. Das sind Faktoren, die entscheidend sind. Ich betone aber noch einmal, ich bin wirklich ausgesprochen zuversichtlich im Hinblick auf das, was wir seit Mai an Fällen schon in das Netzwerk eingestellt haben, wo wir einen ganz anderen Überblick oder auch eine andere Form der Zusammenarbeit erreichen, als das bisher der Fall war.

**Abgeordnete Kopp** (FDP): Eine letzte kurze Frage noch an Herrn Prof. Hellwig Könnten Sie uns beim Thema Fusionskontrolle einmal konkret sagen, wie ein Wettbewerber glaubhaft darstellen soll, dass er in seinen Rechten verletzt ist?

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig** (Monopolkommission): Soweit wir diesen Passus verstanden haben - wir haben ja ausführlich darüber in der Kommission diskutiert -, betrifft das Wort „in seinen Rechten verletzt“ hier nicht die Funktion des Wettbewerbers. Dazu muss man im Wesentlichen sagen, dass Wettbewerbsrecht weitgehend auf den Schutz von Wettbewerb abzielt, nicht auf den Schutz von Wettbewerbern. Wenn ich die Frage stelle, wer durch eine Fusionskontrollentscheidung in der einen oder anderen Richtung betroffen wird, ist der Wettbewerb aber nicht im Sinne der sonst unter den Juristen diskutierten Betroffenheit der Wettbewerber. Die Klagerechte, die den Wettbewerbern im bisherigen Gesetz gegeben werden, setzen wir im Grunde genommen in eine Stellvertreterfunktion, so dass man sich erhofft, dass die Wettbewerber, die hier bestimmte Eigeninteressen haben, in Verfolgung dieser Interessen klagen und die Klärung des Falles, die sich aus der Klage ergibt, letzt-

lich wiederum dem Schutze des Wettbewerbs zugute kommt.

Die Klagebefugnisse begründen sich nicht auf unmittelbare Rechtsverletzungen, sondern auf eine Stellvertreterfunktion. Durch die vorgesehene Gesetzesänderung wird genau dieser Punkt angeschnitten, weil dadurch, dass sie nicht selbst betroffen sind, sondern eigentlich im Wesentlichen in einer Stellvertreterfunktion klagen, sie hier den einstweiligen Rechtsschutz nicht mehr bekommen. Das ist zumindest - sage ich einmal - die Zusammenfassung der Einschätzung, die sich aus dieser Regelung der Monopolkommission ergeben hat.

**Abgeordneter Brandner** (SPD): Meine Frage richtet sich an die Verbraucherzentrale und anschließend an die Vertreterin des DIHK. Mit der Gewinnabschöpfung durch die Verbände haben wir unter anderem im UWG gute Erfolge erzielt - im TKG ist das auch geregelt. Deshalb an Sie die Frage: Ist eine solche Gewinnabschöpfung gerechtfertigt und halten Sie sie auch für stark genug justiert?

**Sachverständiger von Braunmühl** (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Der Unterschied im Kartellgesetz gegenüber dem UWG und dem TKG ist, dass es schon einen Mehrerlösanspruch der Kartellbehörde gibt. Der Verbändeanspruch macht dann Sinn, wenn die Kartellbehörde von ihrem Recht keinen Gebrauch macht. Ich halte das für durchaus sinnvoll, halte den Anspruch aber in der jetzigen Ausgestaltung für ein stumpfes Schwert, wie schon anlässlich des UWG vorgetragen, da vorsätzliche Verstöße gegen das Kartellgesetz aus unserer Sicht kaum nachweisbar sein werden.

**Sachverständige RA'in Reppelmann** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Wir lehnen den Vorteilsabschöpfungsanspruch durch die Verbände ganz ab. Wir haben ihn schon im UWG für sehr bedenklich gehalten; man sollte nicht denselben Fehler beim GWB noch einmal machen. Zumal das ein subsidiärer Anspruch ist, den das Bundeskartellamt selbst geltend machen kann, wobei wir auch den Vorteilsabschöpfungsanspruch durch das Kartellamt für überflüssig halten, weil der Mehrerlös schon im Rahmen der Bußgeldberechnung berücksichtigt werden kann. Da würde man sich auch erhebliche weitere Probleme, zum Beispiel die konkrete Berechnung, sparen. Deswegen halten wir es für sinnvoll, es im Rahmen der Bußgeldberechnung zu belassen, den Vorteilsabschöpfungsanspruch aus § 34 zu streichen, zumal sonst auch die Gefahr der Doppelbestrafung besteht.

**Abgeordneter Heil** (SPD): Offensichtlich haben wir an dem Punkt die Mitte getroffen, deswegen will ich nicht zur Gewinnabschöpfung fragen, sondern meine Frage an Herrn Prof. Dr. Wiedemann richten. Es geht um die Frage der vorgesehenen Einschränkung des einstweiligen Rechtsschutzes, das möchte ich betonen. Meine Frage ist: Aus dem, was sie auch aus Ihrer anwaltlichen Praxis kennen - besteht nicht weiterhin die Möglichkeit - wenn wir in diesem Punkt überhaupt nichts koordinieren -, dass sich in solchen Verfahren Leute aufschwingen, die nicht das Ziel haben, tatsächlich ihre Rechte geltend zu machen, sondern sich in diesem Bereich das Klagerecht nur abkaufen zu lassen?

**Sachverständiger Prof. Dr. Wiedemann** (Freshfields, Bruckhaus, Deringer): Herr Abgeordneter, diese Gefahr ist nicht völlig auszuschließen. Das ist immer schwierig, wenn man über zukünftige Entwicklungen spricht. Einerseits hat der Fall E.ON/Ruhrgas gezeigt, dass wir eine ganze Reihe von Beschwerdeführern hatten, die in dieser Zeit auf den Zug gesprungen sind. Andererseits sieht man, welche Probleme

me wir im Aktienrecht haben, wo es Widersprüche in Hauptversammlungen gibt und so weiter, Sie kennen das Problem ja auch. Ich meine, dass die jetzt vorgeschlagene Regelung durchaus sachgerecht ist und man bei der Diskussion zwischen dem Beschwerderecht und der Klagebefugnis gegen die Entscheidung in der Hauptsache, die ja völlig unberührt bleibt, unterscheiden muss.

Zur zweiten Frage, inwieweit alle Ausnahmen gegen freigegebene Zusammenschlüsse möglich sind, halte ich die Regelung, die jetzt vorgeschlagen worden ist, für durchaus sachgerecht. Wir müssen sehen, dass es im deutschen Recht bisher eine Art Glücksrechtschutz für Dritte gab. Das war vielleicht eine unbeabsichtigte Folge der letzten GWB-Novelle. Dritte können bereits klagen, wenn sie in ihren wirtschaftlichen Interessen berührt sind. Es ist keine Rechtsverletzung erforderlich, wie sonst im Verwaltungsrechtsschutz, und dieses Problem wird jetzt hier etwas korrigiert. Ich halte es auch nicht für zwingend, dass es keine Fälle geben wird, in denen Rechtsverletzungen denkbar sind. Das kann man meines Erachtens nach auch getrost der Rechtsprechung überlassen. Wenn man sich rechtsvergleichend einmal umsieht, was in Brüssel beziehungsweise in Luxemburg - aber auch in anderen Mitgliedstaaten - nach EG-Recht passiert, dann stellt man fest, dass der Erlass von Eilmaßnahmen bei der Kontrolle von Freigaben damit steht und fällt, nicht die Kontrolle über solche Fälle. Das kann man ganz eindeutig feststellen.

**Abgeordneter Brandner (SPD):** Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal bei Ihnen nachfragen. Es ist vorhin eingewendet worden, dass eine Einschränkung tatsächlich einen Eingriff in den Grundrechtsbereich darstellen würde, weil die Rechtsweggarantie berührt sei. Wie war denn das vor der sechsten GWB-Novelle? Da gab es doch diese Möglichkeiten auch nicht? War es da grundrechtsfreier Raum?

**Sachverständiger Prof. Dr. Wiedemann (Freshfields, Bruckhaus, Deringer):** Zunächst mal müssen wir uns erinnern, dass es lange Zeit gar keine Fusionskontrolle gegeben hat, ohne dass es Anlass zu großen Beschwerden gab. Dann hat es 30 Jahre lang Fusionskontrolle gegeben, ohne dass Dritte die Möglichkeit hatten, diese Maßnahmen anzufechten. Auch dies ist nach meiner Erinnerung verfassungsrechtlich nicht beanstandet worden. Dann kam die Regelung 1999, die uns jetzt vorliegt, die meines Erachtens etwas über das Ziel hinausgeschossen ist. Man muss auch sehen, dass Art. 19 Abs. 4, der ja hier eigentlich die Rechtsgrundlage darstellt, davon spricht, dass Rechtsschutz in den Fällen zu gewähren ist, in denen jemand in seinen Rechten verletzt ist. Deswegen noch einmal: Die geltende Regelung ist eine Glücksregelung im GWB, weil sie auf Rechtsverletzung bei der grundsätzlichen Frage, ob man klagen kann, überhaupt nicht abstellt. Auf dieses Level des allgemeinen Verwaltungsrechts wird jetzt der Rechtsschutz bei Eilmaßnahmen zurückgeführt; das halte ich für eine völlig vertretbare Regelung.

**Abgeordneter Heil (SPD):** Eine Frage an Herrn Präsidenten Dr. Böge betrifft das aus meiner Sicht noch nicht zureichend in dem Entwurf abgebildete passing-on-defense-Problem. Wie ist das aus Ihrer Sicht? Ich möchte diese Frage auch an Herrn Prof. Bornkamm richten. Sind Sie auch der Meinung - wie hier vorhin geäußert wurde -, dass wir dort noch mehr machen müssten, weil die Durchsetzung des Kartellrechts über die Stufen die Aufteilung an diesem Punkt tatsächlich abschwächt?

**Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt):** Von Seiten des Bundeskartellamts begrüßten wir eigentlich die Regelung, die jetzt im Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Ich will dies auch ganz bewusst im Hinblick auf die Verbrauchersituation sagen, weil das vorhin etwas in Zweifel gezogen wurde. Worum geht es eigentlich? Es geht letzten Endes darum, dass Kartelle nicht nur wirksam bekämpft werden können, sondern dass es Regelungen gibt, die von vornherein deutlich machen, dass sich Kartelle nicht rechnen. Das heißt: Es muss möglich sein, dass der Mehrerlös, der durch Kartelle erzielt wird, nicht bei demjenigen bleibt, der diese Kartellabsprachen getroffen hat. Und da muss es eine Lösung geben, wie man davon herunterkommt. Ich glaube, dass es ist richtig ist, dass eine solche Abschöpfung von Erlösen, die durch Kartelle erzielt wurden, über Verbraucherverbände auch dort erfolgen kann, wo der Einzelne gerade nicht einen solchen merklichen Schaden hat, dass er dann den Klageweg beschreiten wird, sondern wo sich der Erfolg für das Kartell so in den Markt hinein verwischt, dass eigentlich nur noch eine gesammelte Klage als solche uns den Erfolg bringen kann. Insofern halte ich die Regelung, wie sie vorgesehen ist, für eigentlich in die richtige Richtung gehend, wenn man es mit der Kartellverfolgung oder mit der Abschreckungswirkung für solche Kartelle wirklich ernst nimmt.

**Sachverständiger Prof. Dr. Bornkamm (Bundesgerichtshof Karlsruhe):** Ich möchte zunächst die Aussage machen, dass Kartellrecht Verbraucherschutzrecht ist, denn es geht darum, dass preistreibende Kartelle unterbunden werden. Aber die Frage ist: Wem steht ein Anspruch im Falle eines Kartells zu? Das ist auf jeden Fall ein Schadensersatzanspruch der Marktgegenseite. Es ist immer unklar, ob ein solcher Anspruch auch den Verbrauchern zusteht, wenn sie nicht unmittelbar auf der Marktgegenseite stehen, also wenn sie in der Absatzkette erst an vierter, fünfter, sechster Stelle stehen. Aus meiner Sicht ist völlig klar, dass das Kartellrecht den Schadensersatzanspruch nur der unmittelbaren Marktgegenseite gewähren kann, und nicht etwa einem hypothetischen Innenverbraucher.

Ich will das an einem Beispiel deutlich machen: Nehmen Sie an, zwei Steinbrüche, in denen Granit abgebaut wird, treffen ein Preiskartell. Dieser Granit wird dann an ein Unternehmen weiterverkauft, das daraus schöne Badezimmer- oder Toilettenbereichsfliesen macht. Diese Fliesen werden dann an Handelsunternehmen und so weiter abgesetzt. Sie finden sie schließlich eingebaut in einem Restaurant, und in diesem Restaurant essen sowohl Privatpersonen als auch Geschäftsleute, für die das wiederum Teil ihrer Geschäftsausgaben ist, also Teil ihrer Kosten, die den Preis ihres Produktes beeinflussen. Es gibt ökonomisch kein Ende dieser Kette. Es ist für meine Begriffe ein Unding, hier Vorstellungen zu verbinden, man könnte dem Endverbraucher einen Anspruch gewähren. Der Schadensersatzanspruch kann meines Erachtens nur bei der Marktgegenseite liegen. Das ist derjenige, der den höheren Preis hat zahlen müssen und das ist die Frage des passing-on-defense. Da enthält das Gesetz keine Regelung, weil es das der Rechtsprechung überlassen möchte. In der Tat sind Fälle anhängig. Ich kann aus diesem Grund jetzt dazu nichts sagen.

Es gibt im Zivilrecht das Instrument des Vorteilsausgleichs. Das bietet unter Umständen hinreichende Möglichkeiten, um mit diesem Problem fertig zu werden. Ich kann diese Verfahren, die bei uns anhängig sind, nicht weiter präjudizieren. Wenn der Schadensersatzanspruch nicht geltend gemacht wird, ist es um so wichtiger, dass auf andere Weise



ergänzend flankierend eine Möglichkeit über den Gewinnbeanspruch und den Abschöpfungsanspruch geschaffen wird, dass die Kartellrendite eben auf keinen Fall bei den Kartellanten verbleibt, wie es Herr Böge eben gesagt hat. Das darf auf keinen Fall geschehen, gerade bei einer solchen Atomisierung des Schadens, wie wir sie bei Verbrauchsgütern praktisch immer haben. Wir können die Endverbraucher - wie ich gesagt habe - nicht feststellen. Wenn es Probleme bei der Bemessung des Schadens gibt, dann muss es eine flankierende Maßnahme geben, die dann eingreifen kann.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Vielen Dank. Herr Böge, Sie möchten noch einmal ergänzen?

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Eine Ergänzung noch zum passing-on-defense: Wir würden es sogar begrüßen, wenn sie nicht nur in der Begründung des Regierungsentwurfs wäre, sondern wenn sie sich in der gesetzlichen Regelung wieder finden würde.

**Abgeordneter Heil** (SPD): Diesmal die gleiche Thematik noch einmal an die Monopolkommission. Könnten Sie uns bitte etwas aus ihrer Sicht sagen? Sie haben ja damit zu tun, was eben deutlich gemacht worden ist. Es ist relativ schwer, das fiktional festzustellen. Auf der anderen Seite verliert sich über diese ganzen Stufen die Durchschlagkraft des Rechts und die Abschreckungswirkung auch in dem Bereich, wenn man das passing-on-defense-Problem nicht gesetzgeberisch abwägt.

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig** (Monopolkommission): Zum einen würden wir es auch begrüßen, wenn es im Gesetz fixiert würde und man sich hier nicht auf die Rechtsprechung verläßt, dass passing-on-defense nicht akzeptiert wird, das heißt, dass der Erstabnehmer auf den Bruttoschaden rekurren kann, ohne dass ihm Downstreameffekte zugeschrieben werden.

Zum Zweiten: Hier möchte ich mich ausdrücklich gegen das Votum von Herrn Bornkamm wenden. Wenn man sich die amerikanische Erfahrung mit passing-on-defense bzw. mit dem Verbot des passing-on-defense anschaut, das ja gleichzeitig ein Verbot für Klagen von Nachfolgeabnehmern ist, dann sieht man in der amerikanischen Praxis, dass dieses auch missbraucht werden kann. Zum Beispiel insofern, dass man sich erst gar nicht anstrengen muss, weil der Erstabnehmer gar kein Interesse zu klagen hat. Ein Fall war eine public utility, die über eine cost-plus-Regelung reguliert wurde und der es völlig egal war, zu welchen Preisen sie einkaufte. In einem anderen Fall des Missbrauchs gründet der Kartellant eine Vermarktungstochter, die im rechtlichen Sinne Erstabnehmer ist, aber aufgrund der gesamten Konstruktion gar kein Interesse zu klagen hat. Um derartigen Missbräuchen vorzubeugen, wäre es nach Auffassung der Monopolkommission angebracht, dass auch die Nachfolgeabnehmer Klagemöglichkeiten haben. Wir sind uns dabei bewusst, dass die Beweisproblematik und die Zurechnungsproblematik durchaus bestehen, wir sehen aber gleichzeitig darin eine Handhabe, um eklatanten Missbräuchen zu begegnen.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Wäre denn die Tochter, Herr Hellwig die gegründet würde, dann in der Tat noch Erstabnehmer im Sinne des Gesetzes?

**Sachverständiger Prof. Dr. Hellwig** (Monopolkommission): Wenn das Ganze mit hinreichender zivilrechtlicher Autonomie organisiert würde, würde ich zumindest den Ausgang eines Prozesses darüber nicht prognostizieren wollen.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Vielen Dank. Wie ist die Rechtslage genau? Weitere Fragen bestehen nicht mehr. Gibt es in der offenen Runde noch Fragen?

**Abgeordneter Hinsen** (CDU/CSU): Ich möchte gern davon Gebrauch machen, Herr Vorsitzender. Zunächst möchte ich noch einmal an Herrn Präsidenten Böge und den weiteren Herren eine Frage stellen. In der Begründung der Bundesregierung zum Siebten Gesetz zur Änderung des Gesetzes der Wettbewerbsbeschränkungen heißt es: „Die Vorschriften über das Verbot missbräuchlichen Verhaltens gegenüber wirtschaftlich abhängigen kleinen und mittleren Unternehmen - § 20 - erfüllen eine wichtige wettbewerbs- und mittelstandspolitische Funktion. Das gilt insbesondere für das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis“. Diese Regelungen, die in Art. 82 EG keine Entsprechung haben, bleiben daher aufrechterhalten. Deshalb meine Frage an Sie, Herr Präsident Dr. Böge: Haben sich diese Vorschriften bewährt? Weitere Frage: Reichen diese Vorschriften aus oder müssen sie etwas verschärft werden?

Wenn Sie gestatten, Herr Vorsitzender, eine weitere Zusatzfrage, die ich noch an den Bundesverband der Deutschen Raiffeisenverbände stellen möchte. Speziell wurde hier auch vermerkt, dass bereits in der sechsten Kartellnovelle immer wieder darauf verwiesen wurde, dass im Bereich der landwirtschaftlichen Vermarktungsunternehmen wettbewerbliche Benachteiligungen entstünden. Deshalb die konkrete Frage: Welche Vorschläge würden Sie hinsichtlich der Verbesserung der Marktstellung im Hinblick auf die wachsende Konstellation der Nachfrageseite machen? Zuerst die Abschlussfragen, dann wäre auch ich befriedigt, wenn ich sie gut beantwortet bekomme.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Da bin ich sicher. Bitte, Herr Prof. Dr. Böge.

**Sachverständiger Prof. Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Zumindest werde ich mir Mühe geben, diese gut zu beantworten. Das eine ist eine Faktenfrage, nämlich ob sich die jetzige Regelung bewährt hat. Ich glaube, dass wir anhand der Verfahren, die wir geführt haben, auch deutlich gemacht haben, dass wir eine praktikable Vorschrift haben, die wir auch anwenden und die in dem Sinne ja auch bis zum BGH seine Untermauerung gefunden hat. Ich denke schon, dass wir mit dieser Vorschrift gut zurande kommen. Ich würde nicht dafür plädieren, dass wir hier noch in eine Änderung eintreten.

**Sachverständige Buth** (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband): Ergänzend dazu zwei kurze konkrete Vorschläge von unserer Seite, und zwar erstens, dass bei der Beurteilung einer Marktbeherrschung bei der Marktbeherrschungsvermutung schlicht die Erzeugerseite/Erfassungsseite außer Betracht bleibt, weil unseres Erachtens diese auch im Gesetz genannten 30 % kein hinreichendes Kriterium sind. Wir brauchen keinen Schutz der Erzeuger für ihre eigene Vermarktungsorganisation, sondern wir müssen uns die Seite des doch sehr marktmächtigen Lebensmitteleinzelhandels anschauen, so dass die Erfassung aus unserer Sicht außer Betracht bleiben sollte.

Das Zweite ist sicherlich eine Frage der Interessenabwägung im Rahmen des Wettbewerbs. Es muss mehr und sehr viel intensiver auf die Markt- und auf die Wettbewerbssituation geschaut werden, auf europäische Mitbewerber auf diesen Märkten und auch im eigenen Land. Ich denke, die Gesamt abwägung sollte hier in den Vordergrund gerückt werden. Hier muss es unseres Erachtens ausreichen, wenn die Vermutung einer Wettbewerbsverbesserung vorliegt, dass Fu-

sionen nicht unnötig verhindert oder eingeschränkt werden. Vielen Dank.

**Abgeordnete Kopp (FDP):** Ich mache es sehr kurz. Ich habe eine Frage an Frau Reppelmund. Frau Reppelmund, das, was jetzt im europäischen Fusionskontrollrecht neu verankert werden soll, nämlich das Kriterium der erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs, halten Sie dies für wettbewerbsrechtlich notwendig oder europarechtlich erforderlich?

**Sachverständige RA'in Reppelmund (Deutscher Industrie- und Handeskammertag):** Wir halten es weder für europarechtlich noch sonst erforderlich, weil die Lücken, die im deutschen Recht gesehen werden, unseres Erachtens nicht bestehen. Wir sollten jedoch - im Moment jedenfalls - bei der bisherigen Beurteilung der Marktbeherrschung bleiben, sollten nicht auf dieses europäische Kriterium zurückgreifen. Das mag in ein paar Jahren vielleicht anders aussehen, wenn man erste Erfahrungen gemacht hat, aber im Moment lehnen wir die Übernahme ab.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Herr Kollege Hinsken hatten Sie noch eine Frage? Nicht mehr. Weitere Fragen gibt es in der ersten Runde nicht, dann darf ich den Damen und Herren Sachverständigen, die nachher in der zweiten Runde nicht mehr beteiligt sind, für ihre präzise Beantwortung der Fragen herzlich danken. Ich wünsche Ihnen noch einen angenehmen Tag. Ich unterbreche die Anhörung bis 13.00 Uhr. Dann wollen wir pünktlich zum Thema "Pressefusionskontrolle" weitermachen. Vielen Dank.

#### *Zweite Runde*

**Vorsitzender Dr. Wend:** Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten Platz zu nehmen. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, sehr geehrte Herren Sachverständige – sehe ich das richtig? –, ich darf Sie sehr herzlich zum zweiten Teil unserer öffentlichen Anhörung über den Gesetzentwurf zur Änderung des GWB begrüßen. Es geht heute im zweiten Teil um einen Gesichtspunkt, der in der öffentlichen Diskussion eine erhebliche Rolle gespielt hat, nämlich darum, inwieweit man Fusionen im Pressebereich im Vergleich zu sonstigen Fusionen erleichtert zulassen sollte, ob überhaupt und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen.

Ich darf Sie sehr herzlich als Sachverständige begrüßen und Ihnen zum Verfahren Folgendes mitteilen: Wir machen das hier bei uns so, dass wir heute in zwei Runden von jeweils rund anderthalb Stunden Sie befragen werden und zwar erhalten die Fraktionen in den jeweiligen Runden ein Fragerecht entsprechend ihrer Stärke im Parlament. Meine Bitte an die Fragesteller ist, jeweils nur eine Frage zu stellen und natürlich auch an Sie als Sachverständige, eine möglichst kurze und präzise Antwort zu geben. Die Stellungnahmen, die Sie schriftlich gegeben haben, liegen uns vor. Sie können die Kenntnis voraussetzen und deswegen habe ich eben die Bitte, dass Sie keine Grundsatzklärung mehr abgeben, sondern konkret auf die Fragen der Kolleginnen und Kollegen – die hoffentlich ebenso konkret sind – antworten.

Ich darf als Sachverständige heute hier begrüßen: für den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger die Herren Ebner, Dr. Rath-Glawatz und Verdenhalven, für den Verband Deutscher Lokalzeitungen Herrn RA Dr. Weberling und Herrn Wieske, für die Sindelfinger/Böblinger Zeitung aus dem Röhm-Verlag Herrn Wieske, für die Frankfurter Allgemeine Zeitung Herrn Prof. Dr. Bernhardt für das Straubinger Tagblatt Herrn Dr. Balle. Die Rheinische Post ist durch Herrn Bauer vertreten, der Axel Springer Verlag

durch Frau RA'in Dr. Partikel – sie ist noch nicht da -, aber Herr Bremer und Herr Propst. Für die Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck begrüße ich Herrn von Holtzbrinck, Herrn RA Dr. Staabe und Herrn Dr. Meinhold, für den Verlag M. DuMont Schauberg Herrn Pauls, für die Organisation Werbungtreibende im Markenverband Herrn Friedrich für die Gewerkschaft ver.di Herrn Werneke und Herrn Dieckmann, für den Deutschen Journalistenverband Herrn Röper für den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger Herrn RA Dr. Fiedler. Seit heute Morgen ist Herr Dr. Böge, Präsident des Bundeskartellamtes da, das gilt auch für Herrn Prof. Dr. Hellwig von der Monopolkommission. Für das Europäische Medieninstitut begrüße ich Herrn Prof. Dr. Gröbel und Herrn Prof. Dr. Schulz für das Hans-Bredow-Institut für Medienforschung. Damit müsste ich die Sachverständigen alle begrüßt und genannt haben. Seien Sie uns nochmal herzlich willkommen.

Wir beginnen mit der ersten Runde. Die erste Befragungsrunde beginnt, weil wir schon einen ersten Teil eben hatten, mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 12 Minuten. Herr Kollege Schulz, ihm folgt Frau Bettin.

**Abgeordneter Schulz (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine Frage geht an Herrn Wieske vom Verband Deutscher Lokalzeitungen. Die Hauptthese für die erleichterten Fusionen im Medienbereich beläuft sich darauf, die ökonomische Lage und die strukturellen Probleme auf dem deutschen Zeitungsmarkt damit besser in den Griff zu bekommen und vor allen Dingen die Pressevielfalt zu schützen. Nun lese ich in Ihrer Stellungnahme, dass gerade die kleinen Unternehmen, die hier offensichtlich die besonders Schutzwürdigen sind, um die es hauptsächlich geht, das als äußerst problematisch sehen und sogar ablehnen. Könnten Sie Ihre Ablehnung hier noch einmal genauer begründen?

**Sachverständiger Wieske (Verband Deutscher Lokalzeitungen):** Wir sehen durchaus für die kleinen und mittleren Tageszeitungen in Deutschland Probleme sowohl struktureller als auch konjunktureller Art. Wir sprechen uns in einem gewissen Rahmen durchaus für Änderungen der Fusionskontrolle aus. Wir wollen, um es einmal plakativ zu sagen, nur nicht, dass die kleinen Zeitungen dabei gefressen werden. Wir haben uns deshalb auf bestimmte Schwellenwerte festgelegt. Das ist einmal der Fall bei der Bagatellklausel, dass wir sagen, wir halten es hier für sinnvoll, eine Bagatellklausel in Höhe von maximal 2 Mio. Euro einzuführen. Davon wären alleine in unserem Verband 13 Tageszeitungen betroffen. Ich darf Ihnen sagen, dass eine 10 Mio.-Klausel, wie sie ja hier auch schon einmal ins Gespräch gebracht wurde, heißen würde, dass 80 % unserer Mitglieder unkontrolliert aufgekauft werden könnten; auf solche Dinge haben wir natürlich ein Auge. Genauso halten wir eine 50 Mio. Euro-Grenze bei der Auftragsschwelle für vollkommen ausreichend.

**Abgeordnete Bettin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe eine Frage an Herrn Wieske und auch an Herrn Dr. Weberling. Was halten Sie von der uneingeschränkten Anzeigenkooperation im jetzigen Entwurf, kommt diese Klausel den kleinen und mittleren Verlagen, denen sie ja eigentlich helfen sollte, zu Gute oder könnten diese dabei benachteiligt werden?

**Sachverständiger RA Dr. Weberling (Verband Deutscher Lokalzeitungen):** Wir meinen, dass Anzeigenkooperation in der Tat ein Königsweg sein könnte, um gegenwärtige strukturelle und auch konjunkturelle Schwierigkeiten teilweise zumindest zu lösen. Wir meinen nur, dass Anzeigenkoopera-

tionen nicht uneingeschränkt zugelassen werden dürfen. Wir sind der Auffassung, dass es sich auf regionale Kooperationen beschränken lassen muss. Wir haben in unserer Stellungnahme deswegen Ländergrenzen als Kriterium angegeben, wobei wir meinen, dass bei Stadtstaaten sicherlich eine Umgangsklausel vorgesehen sein sollte, aber nationale Anzeigenkooperationen, gerade eben Zwangsangebote, lehnen wir dezidiert ab.

**Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine Frage geht an Herrn Dr. Böge zum Thema Anzeigenkooperationen und wie die Position des Bundeskartellamtes ist. Wie sind Anzeigenkooperationen, aber auch Kooperationen in anderen Bereichen wie Druck oder Vermarktung zu sehen und ob diese Art von Kooperationen, die zurzeit so eingeschränkt sind von Seiten des Bundeskartellamtes, nicht möglich ist?

**Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt):** Aus der Sicht des Bundeskartellamtes heraus halten wir eine Veränderung, um Kooperationen möglich zu machen, nicht für erforderlich. Wir meinen, dass die Kooperationen auch gerade im Anzeigenbereich heute schon so vielfältig und so umfassend sind, dass es keinen zusätzlichen Regelungen bedarf. Ich bin gerne bereit und stelle dem Ausschuss einiges an Zahlenmaterial zur Verfügung. Wir sind, auch im Hinblick auf andere Kooperationsmöglichkeiten wie im Vertrieb, doch so weit gegangen, dass man sagen kann, hier ist das, was aus der Sicht der Unternehmungen und des Marktes heraus erforderlich ist, möglich. Allerdings und da muss ich sagen, das ist eben die entscheidende Schnittstelle - für das gesamte Kartellrecht -, da, wo eine marktbeherrschende Position entsteht, kann man, wenn man Wettbewerb auf dem Markt noch haben will, natürlich auch dann nicht über die Kooperation die Beeinträchtigung des Marktes hinnehmen.

Hier sind wir bei der jetzigen Regelung in einer Situation, wenn ich den gesamten Paragraphen nehme, wo aus Sicht des Bundeskartellamtes doch gravierende Bedenken bestehen. Das zielt insbesondere natürlich auch auf die jetzt gegebenen Möglichkeiten nach den Formulierungen für einen Ausnahmebereich bei Kooperationen, die ja nicht eingeschränkt sind, sondern die alle Kooperationen umfassen und die es sogar möglich machen würden nach der Vorschrift, dass man im Anzeigenbereich sämtliche Verlage zu einem Gemeinschaftsunternehmen bringen könnte, ohne dass dieses kartellrechtlich angegriffen werden könnte. Dass man in einem solchen Ausnahmebereich auch die Freistellung von den Regelungen der Fusionskontrolle mitregelt, ist ein Schritt, der bei uns große Sorgen auslöst.

**Abgeordneter Schulz (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe auch noch eine Anfrage an Herrn Dr. Böge. Sagen Sie, welche Auswirkungen, welche Probleme würden sich mit der Einführung einer Bagatellklausel von etwa 2 Mio. Euro ergeben, die in einer gewissen Weise ein besonderes Fusionsrecht dann hier gestattet?

**Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt):** Die Einführung der Bagatellklausel hat eigentlich nur eine Wirkung für die großen Verlage. Denn es ist ja heute so, dass die kleineren Verlage, die unterhalb einer solchen Schwelle bleiben, fusionieren können, ohne dass sie der Fusionskontrolle unterzogen sind, weil sie die allgemeine Auftragsschwelle gar nicht erreichen. Wenn wir eine solche Bagatellklausel haben, dann - das ist richtig gesagt worden vom Vertreter der Lokalpresse - können natürlich solche kleinen Unternehmen übernommen werden, ohne dass hier eine fusionskontrollrechtliche Prüfung stattfindet, d. h., hier gibt es dann durch

entsprechende Gestaltungen der Verlage Möglichkeiten, den Markt zu beeinflussen, dass solche Fusionen dann auch in der Tat stattfinden werden, wenn das im Interesse des großen Verlages liegen würde. Deswegen sind wir gegen die Aufnahme einer solchen Bagatellklausel.

**Abgeordnete Bettin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Hellwig. Dem deutschen Pressefusionsrecht liegt bisher der Gedanke der Sicherung von Vielfalt durch Wettbewerb unabhängiger Verlage zugrunde. Nun wird argumentiert, zwei Redaktionen, die alle wirtschaftlichen Tätigkeiten gemeinsam abwickeln, könnten die Qualität der Zeitung besser sichern. Halten Sie es für möglich, den Wettbewerb von Verlagen durch den Wettbewerb von Redaktionen zu ersetzen?

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig (Monopolkommission):** Erstens glaube ich nicht, dass es möglich ist, die wirtschaftliche Seite und die redaktionelle Seite dann voneinander zu trennen, wenn beide im Konflikt miteinander liegen. Es gibt natürlich Fälle, wo es im Interesse eines Unternehmens ist, vielfältige Angebote auf den Markt zu bringen, und in dem Fall hat man Vielfaltsicherung aus der Interessenlage des Unternehmens heraus. In Fällen, wo sich die wirtschaftliche Interessenlage anders verhält, sehe ich diese Möglichkeit nicht. Das gilt auch in solchen Fällen, wo möglicherweise ein Unternehmen durchaus mit ideologischen Aspekten Presseorgane vertreibt, um Meinung zu machen. Auch in dem Fall sehe ich das nicht. Die eigentliche Schwierigkeit in den vorgesehene Änderungen zur Fusionskontrolle für Presseunternehmen liegt darin, dass die jetzt im Entwurf stehenden Mechanismen hier eigentlich keine wirkungsvolle Kontrolle bieten, dass andererseits Mechanismen, die eine wirkungsvolle Kontrolle bieten, es erfordern, dass eine staatliche Behörde sich um Inhalte von Presseorganen kümmert, was mit der Verfassung nicht vereinbar ist.

Das bisherige System hat durch die Identifikation von wirtschaftlicher Einheit und Meinungsanbietern, Inhaltsanbietern die Vielfalt gesichert, wobei man ganz klar sagen muss, aus ökonomischer Sicht ist das in einem gewissen Sinne ineffizient und teuer, denn eine Vielzahl von Redaktionen kostet natürlich etwas. Das Pressewesen ist vermutlich in Ländern mit einer erheblichen und einer sehr viel größeren Pressekonzentration billiger, aber hier stand 1976 die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers im Raum. Wir wollen diese Vielfalt, weil wir sie für die allgemeine Meinungs- und Willensbildung in diesem Land für erforderlich halten.

**Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine Frage geht an den Verband der Deutschen Lokalzeitungen. Sie haben gehört, was Herr Dr. Böge gesagt hat, dass seiner Meinung nach von Seiten des Bundeskartellamtes eine Anzeigenkooperation, aber auch eine Kooperation im Bereich von Druckvermarktung und Vertrieb im Grunde möglich ist. Sehen Sie das genauso oder glauben Sie, dass hier die Ermöglichung von mehr Kooperation notwendig wäre?

**Sachverständiger RA Dr. Weberling (Verband Deutscher Lokalzeitungen):** Ganz kurz, man muss vielleicht mal definieren, was Kooperationen sind. Kooperieren können Sie in allen Bereichen, überall. Die Frage ist, ob Sie im Anzeigenbereich ein Zwangsangebot machen können; das ist die entscheidende Frage hier. Das heißt, ob zwei Verlage gemeinsam eine Anzeigenkombination zwangsweise als Zwangsangebot anbieten können und damit für einen Markt nur ein bestimmtes Angebot als konkurrierende Verlage anbieten

können; das ist gegenwärtig nicht möglich. Das ist aber eine Sache, die die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und regionalen Verlagen deutlich stärken würde, wenn sie mit größeren Partnern zusammen solche Angebote machen könnten. Dass dieses kontraproduktiv wäre, wenn man große national verbreitete Zeitungsketten darunter auffassen würde, ist klar. Aber genau diese Zwangskooperation, diese Zwangsangebotsseite auf der Anzeigenseite gibt es bisher nicht.

**Abgeordnete Kopp (FDP):** Ich zunächst eine Frage an Herrn Dr. Böge. Wie beurteilen Sie die derzeitige Lage, die Krise der Zeitungsverlage? Ist diese konjunktureller oder struktureller Art und sind Sie der Auffassung, dass diese jetzige Änderung besonders den großen Verlagen nutzen soll und dass es den kleinen Verlagen im großen und ganzen wirtschaftlich recht gut geht?

**Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt):** Das ist natürlich sehr schwer aus meiner Sicht heraus zu beantworten, weil ich da auch auf vieles angewiesen bin, was ich letzten Endes in der Presse wiederfinde. Ich glaube, dass man in der Tat nicht definitiv sagen kann, das Ganze sind nur strukturelle oder konjunkturelle Probleme, vor denen die Verlage in der Vergangenheit gestanden haben. Sicher spielt beides eine Rolle und es dürfte schwer sein, das endgültig abzuwägen. Es spricht nur einiges dafür, dass es sich insbesondere auch um konjunkturelle Probleme handelt, weil es eine Reihe von Hinweisen in letzter Zeit gibt, dass es offensichtlich auch hier gerade in einem Bereich der kleineren Verlage im Anzeigenbereich hier zu positiven Veränderungen kommt.

Auf der anderen Seite sind sicher strukturelle Veränderungen da, was am Leserverhalten und Ähnlichem liegt, aber trotzdem bleibt natürlich die Frage letzten Endes übrig, ob denn auf solche Veränderungen der Staat reagieren muss oder die Unternehmen selber. Ich glaube bis dato - und die anderen Branchen gehen ja davon aus -, dass daraufhin die Unternehmen reagieren sollen. Sie finden auch die besseren Wege, als dass es der Staat macht. Denn wenn der Staat hier eingreift, dann hat das auch Auswirkungen, die in dem Sinne längerfristiger Art sind, weil es dann nämlich zu Rahmendaten kommt, die nicht ohne weiteres wieder revidierbar sind.

Unterstellen wir, es wäre wirklich nur eine konjunkturelle Geschichte, dann würde jetzt eine Gesetzesänderung erfolgen, die so schnell nicht mehr verändert wird, nur weil es konjunkturell dann wieder aufwärts geht. Ich glaube, man sollte hier etwas mehr Vertrauen auf den Markt haben und in dem Sinne hier nicht gleich den Staat verlangen, wengleich die Streitfrage wahrscheinlich noch lange dauern wird, wie weit es hier strukturelle und konjunkturelle Dinge sind, die dazu führen.

Die zweite Frage war, wem das zugute kommt. Ich will da aus meiner Meinung gar keinen Hehl machen. Wenn wir uns die Geschichte anschauen, woher die Vorschläge für eine solche Gesetzesänderung gekommen sind, dann sind sie nicht von den kleinen Verlagen gekommen. Sie haben zum Teil ganz konkrete Interessen, die dahinter standen, um für solche Vorschläge zu werben. Aber insbesondere sind solche Vorschläge für eine Erleichterung der Pressefusionskontrolle gemacht worden zu Zeiten, als es den Verlagen ausgesprochen gut ging. Es ist also keine Frage der wirtschaftlichen Schwierigkeit, die erst zu diesen Vorschlägen geführt hat. Sie hat sich in Gesetzesform erst niedergeschlagen in Zeiten, als es zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten kam, aber das Petitum, die Fusionskontrolle zu erleichtern im Interesse großer Verlage, liegt doch länger zurück.

**Abgeordnete Kopp (FDP):** Meine nächste Frage möchte ich an Herrn Prof. Dr. Bernhardt richten und zwar, wie sich das Anzeigengeschäft während der letzten fünf Jahre allgemein entwickelt hat und speziell in seinem Verlag.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Herr Prof. Dr. Bernhardt, Sie müssen keine genauen Gewinn- und Verlustzahlen nennen, obwohl es manche hier im Raum interessieren wird.

**Sachverständiger Prof. Dr. Bernhardt (Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)):** Das kann ich mir vorstellen. Die Interessen wären ja auch ehrenhaft.

Ich glaube, ich bin wirklich weit überfordert, das in der ganzen Bandbreite auch nur andeutungsweise zu beantworten, weil natürlich die Situation einer Regional- oder einer Lokalzeitung ganz anders aussieht als bei einer überregionalen Zeitung. In überregionalen Zeitungen sind das in erster Linie - jedenfalls bei der FAZ - die Stellenanzeigen, daneben kommen Wirtschafts- und Finanzwerbung. Ich will die Frage annäherungsweise beantworten. Gar keine Frage ist, dass die Stellenmarktanzeigen nicht nur bei uns, sondern auch sonst einen dramatischen Einbruch erlitten haben, in den letzten Jahren parallel, wie wir glauben, in erster Linie zur Konjunkturerwicklung. Es ist also weniger eine Frage der Struktur, sondern der konjunkturellen Entwicklung, die sich hier einfach zeitgleich, vielleicht etwas durch Phasen verschoben, abspielt. Es ist ein nachhaltiger Einbruch ganz sicherlich gegenüber der Zeit bis Mitte der 90er Jahre, was uns aber nicht veranlasst, um die Frage auch so zu beantworten, jetzt danach zu rufen, dass Anzeigenkombinationen über das heute hingeebene Maß hinaus möglich sein sollten.

**Abgeordnete Kopp (FDP):** Die nächste Frage möchte ich an die Monopolkommission richten. Herr Prof. Dr. Hellwig wie beurteilen Sie die grundsätzliche Aufgabe des Kriteriums Marktbeherrschung bei der Beurteilung von Fusionen für das Wettbewerbsrecht?

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig (Monopolkommission):** Das habe ich nicht ganz verstanden. Ich hatte gedacht, wir reden hier über Pressefusionskontrolle, nicht über das allgemeine Aufgreifkriterium. Sie meinen jetzt für Presseunternehmen? Ok, da die Frage des Aufgreifkriteriums für Fusionen auch im Hinblick auf das europäische Recht relevant ist, war ich mir nicht ganz sicher, worauf sich die Frage bezieht. Grundsätzlich lehnt die Monopolkommission die Einführung eines Ausnahmerechts bzw. die Ausnahme der Presse aus dem allgemeinen Fusionskontrollrecht ab. Materiell aus den Gründen, die ich vorhin in einer früheren Antwort schon genannt habe, weil sie der Auffassung ist, dass gerade im Bereich der Presse sich die Fusionskontrolle bewährt hat und die Veränderung der Entwicklung der Pressekonzentration nach 1976 und damit die Vielfalt der Zeitungen, die wir heute in Deutschland haben, sehr viel mit diesem Recht zu tun hat. Ansonsten halten wir es für problematisch, wenn man anfängt, für irgendeinen Sektor, ganz gleich welcher Art, ein eigenes Wettbewerbsrecht zu schaffen.

Nun wird man sagen, das haben wir im Grunde genommen bei der Presse schon dadurch gehabt, dass die Aufgreifschwelle deutlich niedriger sind. Nur, die Kriterien für die Fusionskontrolle als solche sind bei der Presse nicht anders und mit dem Umstand, dass die Aufgreifschwelle niedriger sind, trägt man dem Umstand Rechnung, dass Unternehmen und Märkte, insbesondere aber auch Märkte jetzt im Sinne des GWB, in diesem Bereich aus bestimmten Gründen, wie wir in unserem Gutachten hierzu im Einzelnen ausgeführt

haben, besonders klein sind, damit die Umsatzschwellen und Marktgrößenschwellen für national operierende Unternehmen hier überhaupt nicht greifen.

**Abgeordnete Kopp** (FDP): An Herrn Röper vom Deutschen Journalistenverband richtet sich meine nächste Frage. Nach der Realität der Treffen von publizistischer und wirtschaftlicher Selbständigkeit der Arbeit, wie schätzen Sie dies ein, ist das trennbar oder hängt nicht beides direkt miteinander zusammen?

**Sachverständiger Röper** (Deutscher Journalistenverband): Nach unserer Auffassung ist es nicht trennbar und diese Auffassung begründet sich auf Erfahrungen, die wir ja mit dieser Organisation von Zeitungen in Deutschland schon hinlänglich gewonnen haben. Wir haben eine ganze Reihe von Konzernen, die sogar im selben Verbreitungsgebiet zum Teil vermeintlich unterschiedliche Zeitungen verlegen. Wir müssen schlicht feststellen, dass in diesen Unternehmen im Laufe der Jahre die journalistische Eigenständigkeit der beiden Blätter, die zuvor eben alternativ im Markt angeboten worden sind, sukzessive ausgehöhlt worden ist. Beispielsweise in Bremen können Sie heute Weser-Kurier und Bremer Nachrichten kaum noch unterscheiden, das Einzige, was sie unterscheidet, sind wenige Teile der überregionalen politischen Berichterstattung. Wir sehen Ähnliches auch in Nordrhein-Westfalen. Es ist ja nicht so, dass etwa die Titel der WAZ-Gruppe alle völlig unterschiedlich sind, sondern auch da gibt es ein gerüttelt Maß an inhaltlicher Gleichheit. Ähnlich ist die Entwicklung jüngst beim Aachener Zeitungsverlag verlaufen, Aachener Nachrichten und Aachener Zeitung sind heute nur noch in sehr begrenzten Teilen redaktionell unterschiedlich, also eine redaktionelle Eigenständigkeit fernab von der wirtschaftlichen Eigenständigkeit, so die Erfahrung im Zeitungsmarkt bundesweit, ist allenfalls in Teilen machbar, umsetzbar jedenfalls auf Dauer.

**Abgeordnete Kopp** (FDP): Nächste Frage an Herrn Dr. Böge: Können Sie sagen, wie viele Fusionen es in diesem Bereich innerhalb der letzten 10 Jahre gegeben hat?

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Da müsste ich nachrechnen.

**Vorsitzender Dr. Wend**: Dann gebe ich das Fragerecht weiter zur Fraktion der SPD und dort zunächst Kollege Heil.

**Abgeordneter Heil** (SPD): Meine Frage richtet sich an den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, Herrn Ebner und gleichzeitig auch an die Holtzbrinck-Gruppe. Können Sie uns grundsätzlich - weil das ja umstritten ist - noch einmal deutlich machen, ist es nur konjunkturell oder gibt es strukturelle Probleme, liegt es daran, dass Sie Ihr Geschäft nicht gemacht haben, oder stoßen Sie in Ihrer Praxis auch an Grenzen des geltenden Kartellrechts?

**Sachverständiger Ebner** (BDZV Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger): Im Gegensatz zu einigen Äußerungen meiner Vorredner sehen wir uns doch in unserer Gesamtheit, die ich hier vertrete, in einer strukturellen Krise, die sich nun durch diesen konjunkturellen Abfall, den wir seit drei oder vier Jahren verzeichnen, in ihrer ganzen Deutlichkeit erst zeigt. Was den Werbeträger Zeitung anbelangt, der ja letztendlich auch eine wirtschaftliche Basis unserer publizistischen und redaktionellen Leistungen darstellt, seit diese Pressefusionsregeln im Jahr 1976 zum Vielfalterhalt begründet wurden, ist der Anteil der Tageszeitungen an der Werbung durch das Aufkommen von Radio und Fernsehen, privaten Radios, privatem Fernsehen und dann ganz dramatisch durch die Etablierung des Internets zurückgegangen

von 45 % auf 23 %. Wir haben seit dem Jahr 2000 nicht einmal überwiegend - und da setze ich mich etwas im Gegensatz zu dem, was Herr Prof. Dr. Bernhardt gesagt hat - aus konjunkturellen Gründen, sondern aus strukturellen Gründen, weil das Internet uns diese Dinge wegnimmt, einen gewaltigen Einbruch bei den Rubrikanzeigen, die eine sehr bedeutsame Finanzierungsquelle für uns darstellen.

Wir begrüßen, dass hier nun ein Regierungsentwurf vorliegt, der diese einschränkenden Pressefusionsregeln - es geht nicht darum, um uns zu privilegieren gegenüber dem Rest der Wirtschaft - etwas lockert. Wir begrüßen diese Initiative und sehen darin tatsächlich ein Instrument, wenn das gelockert würde, zur Selbsthilfe, damit sich die Verlage selbst helfen können. Die Rationalisierungsmöglichkeiten der Verlage sind über die Jahre hinweg erschöpft. Wenn da nichts gelockert wird, wenn das, was man sogar den Rundfunkanstalten empfiehlt, nämlich, dass aus zwei kleinen eine mittlere wird oder aus einer mittleren und einer kleineren eine große, um Kosten zu sparen, Kosten zu verteilen auf größere Einheiten, was bei uns als Nachbarschaftslösung nicht möglich ist, dann allerdings geht es ans Eingemachte. Dann wird das, was wir eigentlich erhalten wollen und 30 Jahre lang verteidigt haben - nicht mit den Regeln, sondern weil die wirtschaftliche Basis es erlaubt hat -, nämlich diese Vielfalt, dann wird diese Vielfalt Schaden nehmen. Vielleicht will Herr von Holtzbrinck das noch etwas ergänzen, nachdem Sie ihn auch angesprochen haben.

**Sachverständiger von Holtzbrinck** (Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH): Ich glaube, hier alle im Raum sind sich in einem einig, nämlich, man will eigentlich die Vielfalt der Presse sichern. Ordnungspolitisch möchte ich auch gleich hinzufügen, ich bin eigentlich auf der Linie von Herrn Prof. Dr. Bernhardt, nämlich auf einer marktwirtschaftlichen Linie, aber ich glaube, so wie die Presse es hier ermittelt, reicht das auf Dauer nicht aus. Wir haben unglaublich gravierende und gefährliche Veränderungen der Marktverhältnisse bei Zeitungen, aber nicht nur da, sondern das gilt übrigens auch für Printmedien wie die Bücher.

Die elektronischen Medien - Herr Ebner hat es eben gerade ausgesprochen - beeinflussen einmal das Leseverhalten ganz deutlich, das geht auch aus der PISA-Studie hervor und sie beeinflussen genauso das Werbeverhalten, d. h., wir erleben jetzt seit Jahren eine Erosion bei dem Aufschlagen der Zeitungen. Früher war das eine leichte Erosion, jetzt sind es ungefähr 2 % pro Jahr und auch eine Erosion bei den Anzeigen. Wer das bestreitet und die Augen zumacht, der kommt mir vor wie diejenigen, die immer gesagt haben, die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik kann man fortführen, es ändert sich nichts, bis der Karren an der Wand ist. Die Wettbewerbssituation ist heute und auch morgen eigentlich gar nicht mehr so stark bestimmt durch das, was zwei Nachbarverlage machen oder nicht machen, sondern sie ist eigentlich in erster Linie ganz bestimmt durch die elektronischen Medien. Die elektronischen Medien, das sind die großen Strukturreformen, an denen wir leiden oder die wir zu akzeptieren haben. Diese Reformen haben gerade erst begonnen und bedeuten, dass gerade die Jüngeren sehr viel stärker sich nur noch elektronisch informieren. Es ist nicht richtig zu sagen, die elektronischen Medien sind einfach Komplementärmedien, sondern in vielen Fällen kannibalisieren sie ganz schlicht die Printmedien.

Wenn man hier nicht die Augen zumacht, wenn man das akzeptiert, dann muss man sagen, dann reicht unser jetziges Wettbewerbsrecht und auch die Anwendung des Kartell-

rechts nicht mehr aus. Das Kartellrecht oder die Kartellpraxis ist so, dass man die Printmärkte ganz klein segmentiert hat. Man unterscheidet zwischen Kaufzeitungen, Abo-Zeitungen, Wochenzeitungen und zwischen nationalen Zeitungen. Diese Differenzierungen, die ganz schnell zu marktbeherrschenden Strukturen führen - aus Sicht der Kartellbehörde -, sind in einer Zeit, wo elektronische Medien überall und jederzeit sekundlich zu erhalten sind - Nachrichten und Informationen - schlichtweg nicht mehr haltbar. Deswegen gilt das für die Sicherung der Vielfalt der Presse und zwar auch für inhaltliche Sicherung. Man kann nicht immer weiter rationalisieren.

Auf der technischen Seite haben die Verlage meistens ihre Hausaufgaben gemacht, auf der kaufmännischen Seite wahrscheinlich auch. Man müsste an die redaktionelle Seite herangehen, das ist die einzige Seite, die man weiter ausquetschen kann. Der theoretische Punkt, dass alle 300 Zeitungen den gleichen Inhalt haben - nämlich dpa -, das kann ja nicht die Vielfaltssicherung sein. Also muss man, meine ich, jetzt herangehen und Rahmenbedingungen schaffen, die tatsächlich der Presse langfristig ein breites Meinungsspektrum ermöglichen. Ich bin 34 Jahre in dem Geschäft und deswegen - Herr Ebner ist mindestens so lange, wenn nicht noch länger drin - sehen wir schon, dass sich hier deutliche Veränderungen abzeichnen.

**Abgeordneter Heil (SPD):** Eine ähnlich gerichtete Frage an Herrn Prof. Dr. Gröbel: Es ist eben deutlich gemacht worden, dass es bei den Anzeigen eine Konkurrenz mit elektronischen Medien, also Fernsehen, aber auch Rubrikenmärkte - vor allen Dingen, wenn ich an Stellenmarkt, Automobilmarkt und Immobilienmarkt denke, und vor allen Dingen an das Internet mit seinen speziellen Funktionen -, gibt. Wenn das so ist, aus Ihrer Betrachtung als Europäisches Medieninstitut, gibt es die Gefahr, die eben beschrieben wurde, nämlich, dass wir zwar ordnungspolitisch vielleicht vollständig korrekt einen Begriff von Vielfalt mit ganz vielen Titeln haben, aber, überspitzt gesagt, Redaktionen von fünf bis sechs Leuten haben, die dann nur noch, wie eben beschrieben, die Agenturmeldungen zusammenstückeln?

**Sachverständiger Prof. Dr. Gröbel (Europäisches Medieninstitut):** Um da noch einmal die mehrfach gefragte Frage nach struktureller und konjunktureller Krise aufzugreifen, ich denke, wenn man sich einfach Daten anschaut - und das tun wir weltweit und auch im Zeitverlauf -, dann muss man sehr deutlich schließen, wir reden auch über eine konjunkturelle oder strukturelle Krise. Es gibt auch sehr konkrete und auch sehr plausible Begründungen dafür, das als strukturelle Krise zu bezeichnen. Das eine ist, schlicht und einfach, dass jeder Bürger 24 Stunden ...

**Vorsitzender Dr. Wend:** Herr Prof. Dr. Gröbel, ich muss Sie ungern unterbrechen, weil ich einfach die Bitte habe, nicht Grundsatzserklärungen womöglich noch in Diskussionen nachher untereinander auszutauschen, sondern möglichst konkret die Frage von Herrn Heil zu beantworten. Ich bitte um Nachsicht, sonst kommen wir nicht weiter.

**Sachverständiger Prof. Dr. Gröbel (Europäisches Medieninstitut):** Natürlich, Entschuldigung. Ich versuche es dann wirklich in ein paar Sätzen zu sagen.

Ich muss einfach sagen, weil das ein Teil der Antwort ist, es ist eine strukturelle Krise, weil das Zeitbudget der Bürger sehr begrenzt ist und es sich auf immer mehr zunehmende Angebote verteilt.

Zweitens, Internet wird nicht wieder zurückgehen, weil das Internet gerade bei der jungen Generation heute - hören Sie gut zu - laut unseren internationalen Studien das glaubwürdigste Medium geworden ist. Die jüngere Generation betrachtet nicht mehr die Tageszeitung, so bedauerlich das sein mag, sondern das Internet als glaubwürdigstes Medium.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Weil man da alles reinstellen kann.

**Sachverständiger Prof. Dr. Gröbel (Europäisches Medieninstitut):** Ja, genau, weil man auch glaubt, kompetent zu sein. Wer es benutzt, der glaubt ja auch, dass er damit kompetent umgehen kann. Man kann versuchen, die Leute davon zu überzeugen. Insofern - letzte Antwort - müssen wir hier davon ausgehen, dass es nicht eine Rückkehr zur Tageszeitung in der bestehenden Form gibt. Genau diese Gefahr droht, die Sie damit beschrieben haben, dass es dann wirklich nur kleine Redaktionen gibt, die nur Agenturmeldungen verbreiten.

**Abgeordneter Tauss (SPD):** Ich behaupte natürlich auch, dass das, was ich ins Internet stelle, das Glaubwürdigste ist, bevor es durch einen Redaktionsfilter geht.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Bei Dir stimmt das ja.

**Abgeordneter Tauss (SPD):** Herzlichen Dank übrigens für die Möglichkeit der Teilnahme an der Anhörung, was die beteiligten Ausschüsse angeht, das ist vorbildlich.

Ich hätte eine Frage, die ich ganz gerne an die Monopolkommission richten würde, an Herrn Röper, der Fairness halber auch an Herrn Dr. Böge, ganz einfach, weil es das Bundeskartellamt auch betrifft. Unter dem Gesichtspunkt dessen, was gestern in der Welt am Sonntag stand, nämlich der Vorwurf, dass erst eine inkonsistente und rigide Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes eigentlich auch im internationalen Vergleich zum legislativen und gesetzgeberischen Handlungsbedarf geführt hätte und diesen Reformbedarf inklusive der 50 Mio.-Grenze etc. überhaupt erst ausgelöst hätte. Es würde mich interessieren, was gestern auch von der Welt am Sonntag und anderen kolportiert wurde, was die Praxis des Kartellamtes angeht, ob Sie diese Vorwürfe so teilen, wie Sie die beurteilen und welchen Rat Sie uns dann in diesem Zusammenhang mit auf den Weg geben.

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig (Monopolkommission):** Erstens, es gibt natürlich durchaus nicht immer Einigkeit zwischen dem Bundeskartellamt und der Monopolkommission. In der Frage, wie man mit dem Thema Marktabgrenzung und Marktbeherrschung umzugehen hat, haben wir darüber ausführlich Hauptgutachten geschrieben. Allerdings ist dies ein Problem, das im Wesentlichen auch auf der Ebene der Amtspraxis, ich würde mal vermuten, mit der Zeit auch auf der Ebene der europäischen Koordination zu beantworten wäre. Da es ja hier um den Pressebereich geht, möchte ich anmerken, wir haben bei Pressefällen eigentlich keinen Anlass gehabt, Einwände gegen die Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes zu erheben. Wir haben im vergangenen Jahr in dem Fall Tagesspiegel, Berliner Verlag bzw. Holtzbrinck Verlag uns das sehr im Detail angeguckt, hatten konzeptionell einen etwas anderen Ansatz, an das Thema heranzugehen, haben aber unter dem Strich festgestellt, dass die Kartellamtsbeurteilung des Falls nicht nur in der Sache angemessen, sondern auch im Hinblick auf ihre Implikationen im gegebenen Berliner Maßstab von Bedeutung und von Gewicht war. Damit komme ich an einen Punkt, an dem ich mir den kleinen Schlenzer nicht verkneifen kann, dass im Fall Berliner Tagesspiegel jegliche Nach-

frage von Seiten der Monopolkommission, ob es hier ein strukturelles Problem gebe oder ein spezifisches Problem, abgewehrt worden ist mit dem Hinweis...

**Vorsitzender Dr. Wend:** Diskutieren die Sachverständigen hier untereinander?

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig** (Monopolkommission): Das ist ein spezifisches Problem. In dem Zusammenhang stand auch eine gewünschte andere Form der Marktabgrenzung im Raum, nämlich eine Marktabgrenzung, die Werbemärkte und Lesermärkte zusammenfassen sollte. Ich will auf die Typen von Lesermärkten gar nicht eingehen, weil ja das Unternehmen als Betrieb aus der Kombination dieser Märkte seine Deckungsbeiträge zu erwirtschaften hätte. Das wäre allerdings ein Abweichen von dem Prozedere der Marktabgrenzung von einer marktbezogenen, also Verkäufer-Käufer-bezogenen Sichtweise zu einer betriebsbezogenen Sichtweise, die von der bisherigen Praxis völlig abweicht und uns in Europa auf ein Sondergleis schicken würde.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Möchten Sie das noch aus Sicht des Bundeskartellamtes ergänzen, Herr Dr. Böge?

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Darf ich einige wenige Bemerkungen dazu machen? Herr Ebner hat vorhin gesagt, kein Sonderrecht für die Presse in dem Falle, wenn wir von den Aufgreifschwelen absehen. Prof. Dr. Hellwig hat ausgeführt, dass es in der Tat darüber hinaus auch kein Sonderrecht gibt, sondern die Frage einer Fusion im Pressewesen genauso beurteilt wird wie in allen anderen Branchen auch, es nämlich zu einer Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt oder eine solche begründet wird. Wenn man daran festhält, dann gibt es keine Abweichung. Wenn man diese Frage der Marktmacht auflösen will und das nicht mehr das entscheidende Kriterium ist, sondern trotz Marktmacht zu einer Fusion kommen kann, dann gibt es ein Sonderrecht.

Was die Frage der restriktiven Anwendung durch das Bundeskartellamt angeht, so wird dieses zwar immer wieder gesagt und behauptet, aber es ist in dem Sinne doch nicht nachweisbar. Ich habe das im Hinblick auf die Kooperation schon deutlich zu machen versucht und wenn Sie erlauben, Herr Vorsitzender, darf ich die Zahlen auch nachtragen, die ich vorhin nicht vortragen konnte?

**Vorsitzender Dr. Wend:** Aber gerne.

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Wenn ich auf die Jahre 1995 bis 2001 abstelle, so hatten wir insgesamt 11.100 Zusammenschlüsse zu prüfen. Davon entfielen 90 auf Presseunternehmen und von diesen 90 Stellen hat das Bundeskartellamt lediglich in acht Fällen dies abgelehnt, d. h., man kann wirklich nicht davon sprechen, dass hier eine sehr restriktive Praxis durch das Bundeskartellamt in diesem Bereich stattfindet. Die Praxis des Bundeskartellamtes hat sich an dem zu orientieren, was uns der Gesetzgeber vorgegeben hat. Wir dürfen nämlich eine Fusion nicht genehmigen, wenn eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird. Wenn wir in der Marktabgrenzung, die immer eine ganz zentrale Frage ist, etwas falsch machen, sind unsere Entscheidungen alle vom Gericht überprüfbar, und das muss auch so sein und findet auch statt. Insofern glaube ich nicht, dass man hier den Vorwurf erheben könnte, der ja etwas mitschwingt, dass hier etwas gemacht wird, was in diesem Sinne in der Form eigentlich so vom Gesetzgeber nicht gewollt war.

**Sachverständiger Röper** (Deutscher Journalistenverband): Wir sehen das ähnlich, wie es eben schon geäußert worden ist: Keine zu restriktive Handhabung durch das Bundeskartellamt. In einzelnen Fällen könnte man sich dann über die Abgrenzung der jeweiligen relevanten Märkte unterhalten, aber das ist sicherlich kein Kernproblem, allenfalls ein Problem für den Einzelfall. Was wir viel stärker bedauert haben, ist, dass die Durchsetzungsfähigkeit des Bundeskartellamtes in vielen Fällen nicht gegeben ist. Wir haben vielfach erlebt, dass zwar Untersagungen ergangen sind, sich aber letztlich im Markt nichts verändert hat. Man hat sich vielleicht förmlich daran gehalten oder - auch nicht auch diese Fälle haben wir erleben müssen - und letztlich konnte dann auch bei den angesprochenen Überprüfungen vor Gericht das Bundeskartellamt seine Sicht der Dinge manchmal nicht durchsetzen. Ich will es plastisch machen, wir haben Fälle erlebt, wo eben auch gesetzgeberisch nachgebessert werden muss, wo das Bundeskartellamt einem Verleger eine Fusion untersagt hat und derselbe Verleger dann einem ehemaligen Angestellten einen Kredit gibt und der dann dieses Unternehmen übernimmt. Hier stellt sich für uns dann doch die Frage, ist in diesen Strukturen dann Wettbewerb möglich, sind das nicht Umgehungssachverhalte, die man verhindern müsste? So etwas ist zu oft passiert - ich komme aus Nordrhein-Westfalen -, wir haben da einen großen Konzern, der ist beim Bundeskartellamt dafür hinlänglich bekannt.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Jetzt weiß keiner, wen Sie meinen. Herr Kollege Heil.

**Abgeordneter Heil** (SPD): Das Entscheidende ist die Tatsache, dass natürlich Anträge auch nicht gestellt werden, wenn man die Praxis und die Rechtslage kennt. Insofern sind die Zahlen nicht so sonderlich aussagekräftig.

Jetzt zu meiner Frage, ich möchte zu diesem Mittel der Kooperation zwei Seiten fragen, nämlich einen größeren Verlag und einen kleinen, nämlich das Straubinger Tagblatt des Herrn Dr. Balle und den Axel Springer Verlag.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Wer ist der große, wer ist der kleine Verlag?

**Abgeordneter Heil** (SPD): Also inhaltlich will ich das gar nicht sagen, aber von der Betriebsgröße her ist das, glaube ich, auszumachen.

Meine Frage: Könnten Sie uns hier aus Ihrer Sicht beleuchten, ob die Kooperationsmöglichkeiten, die im § 31 des Gesetzentwurfes vorgesehen sind, zu weit sind, ob die ausreichend sind? Was kann man tun, auch um Kooperationen nicht zum Einfaltstor von kalten Fusionen werden zu lassen? Wie notwendig halten Sie Kooperationen in diesen Bereichen?

**Sachverständiger Dr. Balle** (Straubinger Tagblatt): Generell halte ich sehr viel von Kooperationen und Möglichkeiten. Ich verstehe durchaus, dass da eine gewisse Sorge dann vorhanden ist, wenn in vielen Feldern des Verlagswesens, also dann auch bei Druck und Vertrieb und sonst wo auch, Kooperationen durch Gesellschaften abgesichert werden sollen. Dass dies dann eine Fusion durch die Hintertür sein könnte, diese Befürchtung verstehe ich, die würde ich auch persönlich nicht wollen, aber generelle Kooperationsmöglichkeiten - und ich bin kein Jurist - kann ich nicht beurteilen. Was Herr Dr. Böge sagt, dass die bisherigen Vorkehrungen im Wettbewerbsrecht generell ausreichend sind, um diese Kooperationsmöglichkeiten auszuschöpfen, das müsste ich erst mit unseren Anwälten bereden. Aber vom Grundsatz her, finde ich, dass es sinnvoll ist,

wenn Nachbarverlage zusammen Anzeigenkombinationen anbieten können, um aus dem Potenzial, das beide Verlage haben, entsprechende Synergien zu schöpfen und ihren Markt dadurch absichern zu können.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Darf ich fragen, wer für den Springer Verlag antwortet? Herr Propst.

**Sachverständiger Propst** (Axel Springer Verlag): Wenn ich es aus der Sicht des Axel Springer Verlages betrachte, dann gilt eigentlich Ähnliches, was kleinere oder regionale Zeitungsverlage anbelangt. Wir haben ja auch regionale Zeitungen in Rostock, Lübeck und Kiel, die andere Marktprobleme vorfinden, als es z. B. eine Bild-Zeitung vorfindet. Deswegen muss man die Frage differenziert betrachten, was die Kooperationen anbelangt. Kooperationen können einzelnen Verlagen, gerade regionalen Verlagen, lokalen Blättern nützen. Ich glaube aber, dass Kooperationen nicht der Weisheit letzter Schluss sind. Ich glaube auch, was bereits gesagt worden ist, es ist wie die Augen zuzumachen.

Ich komme mir manchmal vor, als ob man von einem Hochhaus springt, wir fliegen gerade im 16. Stock mit voller Geschwindigkeit vorbei, man will es nur nicht wahrhaben, weil man im freien Flug ist und zwar weil wir gravierende, strukturelle Veränderungen im Tageszeitungsmarkt haben. Vor diesen strukturellen Veränderungen sowohl im Anzeigen-geschäft wie im Mediennutzungsverhalten können wir nicht die Augen verschließen. Wir orientieren uns immer an der Vergangenheit. Die Realität heute sieht im Mediennutzungsverhalten komplett anders aus. Wir müssen auch die demographische Entwicklung dabei berücksichtigen. Wenn ich die letzte Untersuchung nehme, dass die 14- bis 19-jährigen zu 94 % täglich das Internet nutzen, aber keine Zeitung nutzen, dann sind das Realitäten, vor denen man nicht die Augen verschließen kann. Ich glaube schon, dass es Zeit ist und dass Kooperationen in dem einen oder anderen Fall das Richtige sind, aber Kooperationen sind nicht das Hilfsmittel, mit dem man alles lösen kann. Ich glaube, was die Verlage brauchen, wenn man nämlich die Argumente des Kartellamtes nimmt, ist Sicherheit, Sicherheit im Rechtsrahmen, nämlich im ordnungspolitischen Rechtsrahmen. Deswegen, glaube ich, ist es schon Zeit, dass man über die Ausgestaltung des ordnungspolitischen Rechtsrahmens nachdenkt. Aus Tageszeitungsverlagsseite ist natürlich der Ansatz zu begrüßen.

**Abgeordneter Heil** (SPD): An Herrn Prof. Dr. Gröbel die Frage auch noch einmal zu der Frage dieser Kooperation. Es wäre ja eine Möglichkeit zu sagen, das ist ein Instrument, um Fusionen auch abzuwenden. Meine Frage ist, wie sollte das ausgestaltet sein im Bereich der Kooperation, damit eine Gefährdung nicht da ist, dass da alles hineingebracht wird. Sehen Sie in diesem Zusammenhang beispielsweise die Möglichkeit, über so etwas wie eine Mittelstandsklausel - das gibt es ja auch in dem Bereich des Kartellrechts - das zu beschränken oder welchen Vorschlag machen Sie?

**Sachverständiger Prof. Dr. Gröbel** (Europäisches Medieninstitut): Als Nichtjurist werde ich nun immens vorsichtig sein, weil ich meinen Anwalt nicht dabei habe. Insofern werde ich mich sehr zurückhalten. Ich glaube nur ganz allgemein, dass hoffentlich ein Teil Ihrer Antwort Ihre Frage beantwortet und gleichzeitig den Vorsitzenden nicht verärgert. Ich bin sicher, dass man sehr wohl wirtschaftlich und redaktionell die Vielfalt durchaus voneinander trennen kann. Ich will das noch in einem Punkt klar machen, und dann hoffe ich, das beantwortet auch Ihre Frage.

Wir gehen ja immer davon aus, dass der Leser von Tageszeitungen irgendwie mehr oder weniger als ein altes Modell aus den 30er Jahren willenlos den Einflüssen der Tageszeitung ausgesetzt ist. Auf dem Markt kann kein Titel überleben, der fundamental andere Meinungen anbietet, als es ein Leser selber wählen will. Mit anderen Worten, selbst die pluralistische Vielfalt ist meines Erachtens dann gegeben, wenn ein genügend großes Angebot am Markt da ist, unter einem Dach; das ist das eine.

Das Zweite ist nochmal, Sie haben diese Frage gestellt, welche Art von Kooperationen denkbar sind. Als Nichtjurist werde ich darauf keine Antwort geben, gehe aber davon aus, dass zumindest auf der Ebene von ökonomischem Überleben solche Kooperationen möglich sind, ohne dass sie redaktionellen Pluralismus beeinträchtigen.

**Abgeordnete Griefahn** (SPD): Ich habe eine Frage zu der Minimierungsregelung und zwar würde ich sie auch gerne an einen Kleinen und an einen Großen stellen. Ist DuMont da?

**Vorsitzender Dr. Wend:** Genauer gesagt, Herr Pauls.

**Abgeordnete Griefahn** (SPD): Gut, an Sie, und dann würde ich auch noch an den Vertreter der Rheinischen Post die Frage stellen: Erwarten Sie negative Auswirkungen für den Fall, dass die Bagatellgrenze unverändert auf Null bleibt? Ist es ein Vorteil, das ist die andere Seite der Frage, wenn sie bei 2 Mio. sein wird?

**Sachverständiger Pauls** (Verlag M. DuMont Schauberg): Die Bagatellklausel steht für uns nicht im Zentrum des Interesses, aber ich würde es einmal so formulieren, dass es im Interesse der Verlage ist, die davon jetzt berührt sind, weil es ihnen damit Möglichkeiten eröffnet, zu sinnvollen Kooperationen mit einem großen, gut aufgestellten, traditionsorientierten Haus zu finden.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Herr Bauer, das war gerade diskrete Eigenwerbung.

**Sachverständiger Bauer** (Rheinische Post): Ich möchte es unterstützen, es gibt immer wieder Fälle, wo kleinere Verlage, regionale Stadtteilblätter oder ähnliche, ihr eigenes Fortkommen nicht gesichert sehen und dann versuchen, sich an ein großes Haus anzulehnen. Ich denke, man sollte es unterstützen. Die haben keinen anderen Käufer als eben den Nachbarn und ich glaube, das ist nichts, was die Pressevielfalt stören würde.

**Abgeordneter Tauss** (SPD): Ich habe eine Frage an den Bundesverband der Zeitschriftenverleger und nochmals an Herrn Röper. Wir haben kürzlich in einem anderen internen Gespräch auch noch einmal die Frage erörtert, als Herr Hombach da war, der auch pointiert nochmals auf die Interessen der kleinen und mittleren Verlage abgehoben hatte. Jetzt weiß ich nicht, warum Sie da lachen. Ich fand es ja gut, dass das eine Gemeinsamkeit ist. Mich würde interessieren vom Bundesverband und von Herrn Röper zu hören, wie eine solche Anzeigenkooperation im Sinne der kleinen und mittleren Verlage aussehen könnte, denn das Ziel, das wir alle haben, ist die Vielfaltsicherung; aber dahin gehen ja die Befürchtungen. Wäre eine solche Konstruktion überhaupt denkbar im Sinne der kleinen und mittleren Verlage, was die Kooperationsebene angeht?

**Sachverständiger Dr. Fiedler** (Verband Deutscher Zeitschriftenverleger VDZ): Es waren die Zeitungsverleger, nicht der Zeitschriftenverband.

**Sachverständiger Dr. Rath-Glawatz** (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV)): Es ist ein Irr-



glaube, mit dem man aufräumen muss, dass Zeitungen anders als andere Wirtschaftsunternehmen nicht eine Mindestgröße sowohl im Anzeigen- als auch im Abonnementsbereich brauchen. Man kann nicht so tun, als seien Zeitungsverlage, Zeitschriftenverlage außerhalb des Wirtschaftsgeschehens. Man auf der anderen Seite sehen, was sich seit 1976 bei den Werbetreibenden an Konzentration abgespielt hat. Nur eine Zahl: Die 10 größten Lebensmittelketten hatten 1990 einen Marktanteil von 45 %, 2002 von 84 %. Diese großen Lebensmittelketten stehen den kleinen und mittleren Verlagen als Verhandlungspartner im Anzeigenbereich gegenüber. Im Abo-Bereich, es ist vielfach gesagt worden, gab es eine Veränderung des Mediennutzungsverhaltens, folglich, wenn auch gemäßigt, aber immerhin, Auflagenrückgänge bei den Tageszeitungen. Das heißt, wenn ich das bisherige System der Begrenzung der Betriebsgrößen von Zeitungsverlagen fortführe, nehme ich den Zeitungsverlagen das Instrumentarium, auf diese wirtschaftlichen Veränderungen zu reagieren und die Betriebsgrößen im Abonnements- und Anzeigenbereich zu finden, die man braucht, um selber zu überleben und Vielfalt zu erhalten. Das heißt ganz konkret auf das Vorhaben der Regierung, durch Veränderung im Kartellrecht Betriebsgrößen zu schaffen, die überlebensfähig sind. Um Vielfalt zu erhalten, kann man nur sagen, das ist der richtige Weg und der erste Einstieg. Kooperationen sind natürlich der viel bessere Weg als Fusionen, indem ich die Eigenständigkeit der Verlage erhalte, ihnen aber im verlagswirtschaftlichen Bereich die Möglichkeit gebe, über Verträge oder Gemeinschafts- oder Hilfsunternehmen die Betriebsgrößen zu bekommen, die das bisherige Kartellrecht ihnen verwehrt.

**Sachverständiger Röper** (Deutscher Journalistenverband): Die Frage der Betriebsgrößen ist in dem Zusammenhang gar nicht so wesentlich, sondern viel wesentlicher ist es, wenn wir hier über Anzeigenkooperationen im Anzeigenmarkt sprechen. Welche Marktstellung hat der kleine Verlag? Die Marktstellung im Anzeigenbereich ist entscheidend dafür. Wird er gebucht von allen, so bekommt er 100 % des Möglichen an Werbung hinein oder eben durchaus weniger, wenn er nur Zweit- oder Drittzeitung ist. Ich plädiere dafür, eine Eingrenzung solcher Kooperationen im Anzeigenbereich vorzunehmen zugunsten von Kleinverlagen, wenn möglich, gerade auch für jene Kleinverlage, die in nachrangiger Stellung im Markt agieren. Als Schwellwert bietet sich ja an, sich dabei gesetzeskonform an den Umsätzen zu orientieren, also Umsatzschwellen einzuziehen, bis zu welchen Umsätzen – Jahresumsätzen – solche Kooperationen von Verlagen akzeptiert werden und bei welchen Größenordnungen nicht mehr.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Vielen Dank, Herr Röper. Das Fragerecht wechselt zu der CDU/CSU-Fraktion, dazu zunächst der Kollege Dr. Friedrich. Entschuldigung, Herr Hinsken zuerst.

**Abgeordneter Hinsken** (CDU/CSU): Ich möchte den Fragenkomplex für die CDU/CSU-Fraktion mit einer grundsätzlichen Frage eröffnen. Ich habe sehr wohl zur Kenntnis genommen, was Herr von Holtzbrinck, Herr Prof. Dr. Gröbel und Herr Propst uns bereits gesagt haben, mich würde aber noch interessieren, was Sie, Herr Dr. Balle und das Bundeskartellamt zu sagen haben. Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung, dass die gesamte deutsche Printbranche, insbesondere aber die Zeitungen, sich in einer schwierigen Lage befinden und dass hierfür weniger konjunkturelle, als vielmehr hauptsächlich strukturelle Ursachen verantwortlich sind? Es ist ja vorhin schon von der Struk-

turkrise die Rede gewesen. Rechtfertigt eine solche Lage eine so grundlegende materiellrechtliche Veränderung des pressspezifischen Kartellrechts insbesondere vor dem Hintergrund, dass das GWB der zentrale Ordnungsrahmen der deutschen Wirtschaftsverfassung ist? Es wird ja nicht umsonst als Grundgesetz der deutschen Wirtschaft tituliert; deshalb sollte es nicht leichtfertig geändert werden.

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig** (Monopolkommission): Die Monopolkommission teilt die Auffassung den Grundsätzen nach nicht. Sie haben ja verschiedene Fragen gestellt, zum einen konjunkturell versus strukturell. Natürlich gibt es strukturelle Entwicklungen, allerdings ist die Dramatik des Einbruchs der Jahre nach 2000 nicht unbedingt ein guter Indikator für das Tempo der strukturellen Entwicklung überhaupt. Wenn also von den Lesergewohnheiten der Jungen gesprochen wird und von der Generationenverschiebung, ist das ein Prozess, der sich sehr in die Länge zieht.

Auch der Prozess der Substitution - Printmedien, elektronische Medien - ist ein Prozess, der sich sehr viel länger hinzieht. Insofern würde ich zu diesem Punkt sagen, die Dramatik hat sehr viel mit der Konjunktur zu tun, inklusive der Größe der Seifenblase vor 2000. Dass es strukturelle Veränderungen gibt, die zur Folge haben werden, dass 2025, also in 20 Jahren, die Landschaft völlig anders aussieht als heute, ist, glaube ich, unbestritten. Ich sehe nicht, dass das einen grundsätzlichen Anpassungsbedarf für das GWB erfordert. Es hat eine ganze Reihe von Branchen gegeben, die entsprechende Krisen gehabt haben, denen man es zugemutet hat, im Rahmen der gegebenen Spielregeln ihre Anpassungen vorzunehmen. Wenn ich mir überlege, dass gerade der Strukturwandel durchaus graduierlich sich vollzieht, dass also die Dramatik der letzten Jahre mehr mit Konjunktur als mit Struktur zu tun hatte, dann ist das auch in diesem Bereich eine Forderung, die man stellen kann, dass man sich den Notwendigkeiten des Strukturwandels stellt. Beispielsweise ist ja denkbar und wird vielerorts praktiziert, dass die Verleger in ihrem Zeitungsgeschäft tätig sind und gleichzeitig auch elektronisch die Inhalte anbieten.

Die kritische Frage hinsichtlich dieses Strukturwandels ist gar nicht, inwiefern sind das jetzt Printinhalte und inwiefern sind die Inhalte elektronisch, sondern die kritische Frage ist, was ist der Einfluss der Nachfrageelastizität von Seiten der jeweiligen Kunden im Werbegeschäft und bei den Lesern. An dem Punkt würde ich erwarten, dass, wenn die Substitutionelastizitäten tatsächlich sehr viel größer werden, als sie es heute sind, das Bundeskartellamt das bei seiner Handhabung der Marktabgrenzung berücksichtigt. Aber hier hat man die Probe aufs Exempel noch gar nicht gemacht. Wenn ich in dem ganzen Kontext noch mitberücksichtige, dass diese Branche über viele Jahre weit überdurchschnittlich hohe Renditen erwirtschaftet hat, dass auch die Krisensituation der Branche durchaus nicht für alle Unternehmen dieselbe ist, sondern dass ich durchaus noch Unternehmen habe, die sehr profitabel sind, und andere Unternehmen Probleme gehabt haben, insbesondere auch in dem Bereich, wo man sich in den Jahren vor 2000 übernommen hat, dann sehe ich eigentlich keinen Grund, heute eine Gesetzesänderung vorzunehmen, die unwiderruflich die Strukturen der Branche verändert.

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Ich kann das zumindest voll unterstreichen, was Herr Prof. Hellwig gesagt hat. Es ist ein Faktum, dass unabhängig von Groß und Klein die wirtschaftliche Situation der Verlage unterschiedlich ist. Man kann nicht generell für alle Verlage von

einer schwierigen wirtschaftlichen Situation sprechen. Es gibt eine ganze Reihe von kleinen Verlagen, die nicht klagen, denen es nach eigenem Erkunden gut geht, und es gibt eine Reihe von großen Verlagen, deren finanzielle Situation nicht so ist, dass es ihnen nicht die große Investition in ausländische Zeitungen ermöglicht. Und in wirtschaftlichen schwierigen Situationen sind meistens so große risikobehaftete Auslandsinvestitionen besonders kritisch. Es ist zu unterstreichen, dass es gerade auch die Verlage sind, die im Internet-Geschäft tätig sind, und dass natürlich eine engere Kooperation oder Fusion auch dazu führen würde, dass man im Internet vielleicht zu Geschäftsmodellen kommen könnte, die der Markt heute offensichtlich noch nicht hergibt.

Ich glaube und unterstreiche auch, was Prof. Hellwig sagt, dass die Reaktion des Gesetzgebers auf eine auch strukturelle Veränderung - ich sage es noch einmal, wenn sie vorhanden ist, und sie ist in manchen Bereichen sicherlich wegzudiskutieren - aus meiner Sicht heraus in einer freien Marktwirtschaft ein Übermaß ist. Ich glaube, dass man in der Tat die Lösung den Unternehmen überlassen sollte, aus der Strukturkrise herauszufinden. In der Vergangenheit haben es die Unternehmen immer noch besser gekonnt als der Staat, der es dann für alle im gleichen Maße machen muss, obwohl die Situation in den einzelnen Unternehmen durchaus unterschiedlich ist und unterschiedliche Instrumente und Reaktionen erfordert. Ich glaube, keiner der hier anwesenden Verlage würde sagen, er hätte die Hände in den Schoß gesteckt, sondern er wird sagen, wir tun und versuchen momentan alles, auch auf solche Veränderungen im Markt zu reagieren. Es wird hinreichend darüber berichtet.

**Sachverständiger Dr. Balle** (Straubinger Tagblatt): Es ist in unseren Kreisen nicht ganz exakt abzugrenzen, wer dem strukturellen oder konjunkturellen Problem die größere Bedeutung beimisst. Das beurteilt jedes Haus für sich und es ist unumstritten, dass wir eine Strukturkrise haben. Ob die dann bei Gesamtabwägung bei 25 % oder 30 % liegt und der konjunkturelle Anteil bei 70 % oder 65 %, das bleibt dahingestellt. Es ist eindeutig, dass die konjunkturelle Entwicklung der letzten drei Jahre nicht spurlos an den Zeitungsverlagen vorübergegangen ist. Auf der anderen Seite weiß ich von vielen Kollegen unserer Größenordnung - ich vertrete ein kleineres mittleres Haus mit ca. 500 Beschäftigten -, dass das erste Halbjahr dieses Jahres nicht noch weiter runtergegangen ist, sich nicht nochmal die Lage abgeschwächt hat. Wir sehen alle nicht in die Zukunft. Es sind heute von unserer Seite schon die Zahlen der Lebensmittelcounter genannt worden, wir wissen nicht, wie sich die konjunkturelle Phase entwickeln wird, wir können nur hoffen, dass sich von der Konjunkturseite her die Dinge beleben und wir dadurch auch wieder mehr Licht am Ende eines Tunnels sehen.

Was die Strukturkrise anbelangt, meine ich, sollte man die Dinge nicht so schlechtreden. Es ist vorhin in einem Diskussionsbeitrag gesagt worden, 95 % der Jugendlichen seien im Internet und lesen keine Zeitung. Das stimmt natürlich nicht. Ich bin einfach mal für Offenheit und Ehrlichkeit in dieser Runde. Es zeigt sich insgesamt, dass trotz leichter Abschwächung der Auflagen die Reichweiten relativ konstant sind, auch bei Jugendlichen, wobei es je nach Region unterschiedlich ist - ich komme aus einer ländlich strukturierten Gegend, wir haben Jugendanteile von 70 % und mehr bei 14- bis 19-jährigen, die lesen die Zeitung, die werden herangeführt an die Zeitung. Ich möchte ganz offen ansprechen, dass man unsere Situation nicht zu schlechtreden darf. Dass wir Probleme haben, dass die Zeitungsverlage ihre besten

Zeiten hinter sich haben, das ist sicher nicht zu bestreiten. Dass es eine struktur- und konjunkturelevante Seite in unseren Häusern gibt, ist auch klar. Ich vertrete ein Haus, das 1849 gegründet wurde. Wir haben schon viele Krisen überstehen müssen und ich bin auch der Meinung, der Staat darf nicht zu stark eingreifen. Trotzdem Schlusspunkt: Ich bin für das Anheben der Aufgreifkriterien, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, weil ich es für sinnvoll erachte, wenn dann unter nachbarschaftlichen Verlagen etwas Erleichterung geschaffen werden kann. Ich bin - wie ich vorhin schon sagte - der Meinung, Kooperationsmöglichkeiten sollten ermöglicht werden, soweit es noch nicht der Fall sein sollte, damit nachbarschaftliche Verlage Synergien schöpfen können aus einer Zusammenarbeit heraus, die keine Fusion ist.

**Abgeordnete Wöhrl** (CDU/CSU): Ich glaube, dass es Probleme in Ihren Bereichen gibt. Ich glaube, das ist unstrittig. Aber die Frage stellt sich natürlich, ob hier der Königsweg eine Reduzierung der Fusionskontrolle ist. Das ist dann auch die Frage, die ich dann auch gleich an das Bundeskartellamt und Verband Deutscher Lokalzeitungen stelle.

Wenn man jetzt von einer Reduzierung der Fusionskontrolle und Erleichterungen von Kooperationsmöglichkeiten ausgeht - wer wird davon profitieren? Sind es vor allem die kleineren und mittleren oder sind es mehr die Großverlage und inwiefern wären die unabhängigen Lokalzeitungen dann zukünftig davon betroffen? Könnte man unter dieser Voraussetzung die Regelung als mittelstandsfeindlich ansehen?

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Wenn ich zunächst auf die Frage der Kooperation eingehen darf. Ich glaube, dass eine Kooperation von kleineren und mittleren Unternehmen, solange der Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird, eigentlich kein Problem sein sollte, sondern hier die Zeitungsverlage genau den Bedingungen unterliegen, in positiver Hinsicht, wie es der Gesetzgeber in § 3 vorgesehen hat. Es sind dort Möglichkeiten für Mittelstandskartelle geschaffen. Expressis verbis steht es drin, und zwar immer dann, wenn es auch zur Rationalisierung führt, solange der Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird. Der § 3 deckt natürlich auch die Kooperation von Zeitungsverlagen ab. Ich halte das in dem Sinne für eine Formulierung, die nicht vergessen werden sollte, wenn wir über die Frage der Kooperation in diesem Fall reden.

Was die Frage des Interesses angeht, wem dienen diese Vorschriften? Dann ist die bisherige Ausgestaltung einer Sonderregelung für Kooperationen im Verlagsbereich in § 31 eine Regelung, die in dem Sinne keine ausschließliche Mittelstandsklausel oder etwas beinhaltet, sondern jedem, unabhängig von seiner Größe, die Möglichkeit der Anzeigenkooperation gibt - beschränkt auf den Bereich der Anzeige, was bei § 3 nicht der Fall ist. Hier könnte es in der Tat - es gibt keine Grenze aus dem Gesetz heraus - zu einer Anzeigenkooperation sämtlicher Verlage in Deutschland kommen. Kooperation ist ein sehr positiv gesetzter Begriff. Ich habe schon einmal gesagt, man muss es auch einmal übersetzen mit der Wirkung, die hinter der Anzeigenkooperation steht, nämlich mit einer Vereinbarung über Preise. Insofern ist es nichts anderes als ein Preiskartell, was hier im Zuge der Anzeigenkooperation stattfinden würde.

Wenn dazukommt, dass bei Anzeigenkooperationen die Bestimmungen der Fusionskontrolle nicht gelten sollen, dann findet die Fusionskontrolle in dem Bereich nicht mehr statt. Da aber das Anzeigengeschäft ein wesentlicher Bestandteil für den wirtschaftlichen Erfolg ist, macht es wahrscheinlich

keinen Sinn mehr, dass man sich auf dem Lesermarkt die Leser abwerben will, wenn man im Anzeigenbereich längst miteinander kooperiert. Das heißt, eine Kooperation, so verstanden, löst natürlich die Frage Wettbewerb ganz eindeutig in negativer Hinsicht auf. Es wäre kein Wettbewerbsimpuls mehr gegeben. Das sollte man doch sehr stark bedenken, wenn man hier den Begriff der Kooperation bemüht.

Was die weitere Frage angeht, wer davon profitiert, gibt es unterschiedliche Wirkungen. Die Einführung der Bagatellgrenze bringt den kleinen Unternehmen nichts. Das ist etwas, wovon die großen Verlage profitieren. Die Frage der Anhebung, generell der Schwelle, kann auch für die kleineren und mittleren Presseverlage eine positive Wirkung aus ihrer betriebswirtschaftlichen Sicht heraus haben, weil dann Fusionen möglich sind, die bis dato nicht möglich wären. Aber man muss hinzufügen, dass die großen Verlage von der Anhebung dieser Schwellen alleine noch nichts haben, weil sie die generelle Fusionskontrollgrenze von 50 Mio. Euro überschreiten. Insofern würde man mit einer abschließlichen Anhebung der Rechenklauseel sicher nicht dem Interesse der großen Verlage nachkommen.

**Sachverständiger Dr. Weberling** (Verband Deutscher Lokalzeitungen e. V.): Ich will mit den Schwellenwerten anfangen. Herr Wieske hatte schon ganz zu Anfang gesagt, dass 13 Zeitungsverlage von der Anhebung der Bagatellschwelle auf 2 Mio. profitieren würden. Das ist teilweise auch durchaus bei denen ein Wunsch. Insofern vertreten wir hier deren Auffassung. Somit kann man nicht sagen, das hätte keine Auswirkungen. Bei diesen 13 Tageszeitungen hat es durchaus eine Auswirkung. Wir sind der Auffassung, dass die Erhöhung auf 50 Mio. ausreichend ist, um entsprechende regionale und lokale Zusammenarbeit zu ermöglichen. Darüber hinausgehend lehnen wir eine Erhöhung ab.

Jetzt zur Hauptfrage der Kooperationen: Wir sind der Auffassung, dass auf regionale Ebene beschränkt eine Kooperation Sinn macht, weil sie dann kleinen und mittleren Verlagen die Möglichkeit gibt, gemeinsam gegen die werbungstreibende Wirtschaft auch ein gemeinsames Angebot entgegenzuhalten. So können sie nicht mehr auseinanderdividiert werden, da kann auch der ganz kleine von den mittleren profitieren. Ein Beispiel aus Franken: Dort haben Sie die "Mainpost" und das "Kitzinger Tagblatt", die gehören unterschiedlichen Häusern an. Wenn Kitzinger Tagblatt und Mainpost gemeinsam einen Anzeigentarif anbieten könnten, wäre es Anzeigenkunden möglich, dort andere Parameter anzusetzen, als wenn sie sich jetzt noch zusätzlich Wettbewerb untereinander machen würden und sich entsprechend ihrerseits kannibalisieren müssten. Dann könnte auf diese Art und Weise ein vernünftiges Kombinationsangebot entgegeng gehalten werden, was die Wirtschaftskraft beider stärken würde.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Ob das das Kartellamt überzeugt? Denn das ist ein Kartellpreis.

**Abgeordneter Friedrich (Hof)** (CDU/CSU): Der Presse kann man entnehmen, dass die Altverlegerklauseel tot ist. Mir wäre es recht, wenn man heute sicherstellen könnte, dass sie mausetot ist. Deshalb meine Frage: Bei der Altverlegerklauseel ist argumentiert worden, die redaktionelle Unabhängigkeit für den Altverleger bleibt erhalten, man hat einige Rechte für den Altverleger eingeführt, wie das Vetorecht. Wie schätzen Sie diese Mechanismen ein? Wirken die? Haben die tatsächlich die Auswirkung, dass er redaktionell unabhängig bleibt? Vielleicht kann Herr Dr. Balle aus seiner Sicht das ergänzen, auch als Verleger. Kann man tatsächlich

wirtschaftliche und redaktionelle Dinge trennen, wie Herr Gröbel das vorhin gesagt hat, oder gehört das nicht untrennbar zusammen?

**Sachverständiger Prof. Dr. Bernhardt** (Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)): Ich kann keine Prognosen machen, was Gesetzesvorschläge angeht, ob die tot, lebendig oder mausetot sind. Das steht mir auch nicht zu. Ich würde gern den anderen Teil der Frage beantworten, darf ich sie aufspalten? Ich glaube, dass die Formulierung Altverlegerklauseel schon den Kern des Themas überhaupt nicht trifft. Das hat sich so eingebürgert, das ist interessengerecht verständlich. Dieser Text spricht nicht nur von dem Altverleger, sondern sehr - wie ich annehme - bewusst, von einem Dritten, ohne dass nun der Dritte im Text als unabhängiger Dritter bezeichnet wird. Es werden nur Indikationen genannt. Das heißt, die so genannte Altverlegerklauseel kann man genauso als Neuverlegerklauseel bezeichnen, weil der Erwerber einen Dritten mitbringen kann, wie das Leben so spielt. Und wenn man jemanden mitbringt oder mit jemandem etwas zusammen macht, steht man sich in der Regel nicht sonderlich fern, sondern eher näher. Deshalb habe ich gelegentlich diese Klauseel als Adoptivverlegerklauseel bezeichnet, man kann sie auch Huckepack-Verlegerklauseel bezeichnen. Es ist nicht nur der Altverleger, es ist der Dritte, mit allen Möglichkeiten, die damit verbunden sind oder verbunden sein können. Das Wort Strohmännchen will ich nur am Rande gebrauchen. Es liegt vielleicht nicht so fern. Um es deutlich zu sagen, es geht nicht nur und wahrscheinlich nicht mal in erster Linie um den so genannten Altverleger.

Zu Punkt 2: Ich glaube nicht, dass man Redaktion und Verlag trennen kann, jedenfalls nicht auf Dauer. Beide gehören zusammen, in wirtschaftlich schwierigen Situationen wie selbstverständlich, in guten Situationen für die Rücklagenbildung, in schlechten Situationen, um gemeinsam anzufassen. Ich glaube, das ist, überzeichnet gesagt, ebenso, wie man keine Automobilfabrik durchschneiden kann, Produktion und Entwicklung auf der einen Seite, Finanz- und Rechnungswesen und Personal auf der anderen Seite. Das ist ein grober Vergleich, aber ebenso wenig kann man einen Zeitungsverlag trennen in Redaktion, redaktionelle Einheit und Verlag. Beides gehört untrennbar zusammen. Auch um Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Redaktion sicherzustellen, braucht sie einen gesunden Verlag.

**Sachverständiger Dr. Balle** (Straubinger Tagblatt): Ich bin durchaus der Auffassung, wie Prof. Bernhardt sie ausgeführt hat. Was die Altverleger oder die so genannte dritte Lösung anbelangt, bin ich ganz bei Ihnen, Prof. Bernhardt, auch in der Frage der wirtschaftlichen publizistischen Verantwortung oder Kompetenz, Herr Friedrich. Prof. Bernhardt hat hier für eine überregionale Zeitung gesprochen. Ich sehe es als Mittelstandsverlag, wirtschaftliche und publizistische Kompetenz und Verantwortung sind nicht zu trennen. Das heißt nicht, dass der Verleger in die Redaktion hineinredet in dem Sinne, dass da ständig irgendwelche Vorgaben gemacht werden. Aber wenn ein Verleger in einer Region - mittelständische Unternehmen sind noch eine Vielzahl in unseren Reihen - sich auch mit seiner Region identifiziert, dann würde er auch seiner Redaktion entsprechend den Rücken freihalten, auch gegenüber Angriffen auf diese Redaktion. Das halte ich für ein ganz wichtiges Element in dieser ganzen Diskussion. Natürlich ist es ein Unterschied. Großverlage werden häufig von Managern geführt und mittelständische oder kleine Häuser noch von den Verlegern über zum Teil mehrere Generationen. Da ist natürlich diese Identifikation zwischen Verlag, Redaktion und der Region,

für die ich arbeite, unbestreitbar. Die gilt es meiner Meinung nach zu erhalten, egal, was da der Gesetzgeber tut. Das sollte ein wesentliches Ziel sein.

**Abgeordneter Neumann (Bremen) (CDU/CSU):** Wir reden jetzt über den vorliegenden Gesetzentwurf, und danach gibt es noch eine Altverlegerklausel und wie tot sie ist, wird die Koalition irgendwann zum Ausdruck bringen. Deshalb ist mir eine Frage dazu wichtig, und zwar auch im Hinblick auf diejenigen, die mit Arbeitsplätzen zu tun haben bzw. für die sie sich einsetzen. Meine Frage richtet sich deshalb an den Journalistenverband, Herrn Dr. Röper und an den Vertreter der Gewerkschaft ver.di. Das Altverlegermodell sieht die Fusion vor und gleichzeitig den Erhalt eigenständiger redaktioneller Einheiten. Dies wird begründet mit der Notwendigkeit, auf diese Weise Arbeitsplätze zu sichern, die sonst, wenn man nichts änderte, wie die Befürworter sagen, wegrationalisiert würden. Es blieben Ein- oder Zweimann-Redaktionen übrig, die sich im Wesentlichen dpa-Meldungen und anderer Agenturmeldungen bedienen. Meine Frage an die hier von mir Genannten: Sind Sie der Auffassung, dass der Schutz der so genannten Titelvielfalt auch automatisch publizistische Vielfalt nach sich zieht und sind Sie der Auffassung, dass auf diese Weise Arbeitsplätze gesichert werden können?

**Sachverständiger Röper (Deutscher Journalisten-Verband):** Ganz eindeutig nein. Wir sind beim DJV nicht dieser Auffassung und wir befürchten, dass eben solche Prozesse, an denen zunächst die ökonomische Konzentration vollzogen wird, schleichend dann doch wieder publizistische Konzentration beinhalten. Natürlich nicht im Kern, da wo es um die großen Redaktionen geht, die sind dann sicherzustellen. Das könnte man vielleicht auch gesetzlich regeln. Aber der Auflösungsprozess wird von innen heraus geführt. Was muss denn die jeweilige Redaktion noch eigenständig leisten? Wer will das nachher entscheiden, welche Teile dann genehmigt oder geduldet werden, die von außen herangetragen werden an einen solchen übernommenen Titel. Wir haben heute auch schon das Zulieferprinzip etwa über Agenturen, über freie Journalisten oder anderes. Wir kämen da in sehr schwierige inhaltliche Abwägungsfragen, die ich niemandem zumuten möchte, ganz gewiss auch nicht dem Bundeskartellamt, denn wir sind dann bei der inhaltlichen Fragestellung, und das entzieht sich nun mal a priori der Zuständigkeit des Staates.

Ich glaube auch, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsplätze werden wir natürlich immer dann ein sehr negatives Ergebnis haben, wenn - und so ist das leider in der Bundesrepublik in aller Regel gegeben - Nachbarverlage fusionieren. Gerade diese Nachbarschaft erlaubt in vielen Fällen, die so genannten Synergieeffekte einzulösen, also Abteilungen zusammenzulegen, unter dem Strich Arbeitsplätze abzubauen. Das wäre ganz anders, wenn wir hier eine andere Tradition hätten, wenn entfernt vom jeweiligen bisherigen Verlagsstandort investiert würde. Dann sind diese Effekte sicherlich so nicht zu erzielen.

Aber auch die Debatte um das Kartellrecht hat wieder gezeigt, dass es den Verlagen insbesondere darum geht, gerade in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft aufzukaufen zu können. Das sind die Fälle, wo bisher dann Probleme aufkommen konnten mit dem Bundeskartellamt. Deswegen würde heute mehr Freizügigkeit bedeuten, dass man gerade in der Nachbarschaft weiter aufkaufen kann und das unter dem Strich sicherlich ganz erhebliche Arbeitsplatzverluste zur Folge hat. Man könnte sich andere Modelle vorstellen, aber so, wie die Konzentration in der Bundesrepublik bislang abge-

laufen ist, sind erhebliche Arbeitsplatzkontingente damit verbunden. Das ist Grund dafür, warum der DJV sich von vornherein gegen dieses Modell ausgesprochen hat.

**Sachverständiger Dieckmann (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di):** Obwohl wir die Frage auch in unserer Stellungnahme überhaupt nicht unter dem Aspekt Beschäftigungssicherung beantwortet haben und diskutieren, möchte ich darauf eingehen. Wo wird ein Altverlegermodell verhindern, dass es genau so kommt, wie Herr Hombach uns androht? Nirgendwo. Es fasst im Gegenteil mehr redaktionelle Einheiten zusammen, dem es dann den Mantel aufzwingen kann. Wir haben heute das Beispiel eines der größten Verlagshäuser der Bundesrepublik - Namen nenne ich nicht -, wo es einen Plan gegeben hat, einen einheitlichen Rahmen, für alle Regionalzeitungen zu schaffen. Jetzt stellt man fest, dass Individualität auch in der Region von großer Bedeutung ist; ob es sie gibt, liegt in der Entscheidungskraft der Geschäftsleitung des Konzerns. Das gleiche gilt für die redaktionelle Entwicklung und wir müssen wir das Gesetz daraufhin prüfen, ob es eine Grenze für Missbrauch schafft. Ein Beispiel, ganz prominent in jüngster Zeit in Frankreich, wo die Verlagsgruppe Sorpess übernommen worden ist zu 80 % Mehrheitsbeteiligung von dem Rüstungshändler Dassault und die vormals autonomen und relativ unabhängigen Redaktionen, die wie bei der WAZ auch gearbeitet haben, nämlich Figaro, Express usw., standen plötzlich vor der Konfrontation durch den neuen Verleger, der sagte, ich will aber die Inhalte bestimmen.

Zur Beschäftigungssituation ist zu sagen: Wir haben Beispiele, in denen wir berechnen können, dass Kooperationen - real sind das Fusionen - im Anzeigengeschäft, d. h. Ausgliederungen des Anzeigen- und Vertriebsgeschäftes in gemeinsame Gesellschaften, was die Beschäftigungszahlen angeht, der Stilllegung einer kompletten Tageszeitung gleichkommen. Ich kann Ihnen die genaue Schätzung nicht sagen, aber der Synergieeffekt im Personalbereich z. B. bei einem Zusammenschluss von Berliner Zeitungen wäre erheblich gewesen und hätte auf die Dauer von der Kandidatenlage zumindest für den kaufmännischen Bereich an die Einstellung einer der beiden Objekte herangereicht. Ich möchte nur andeuten, dass wir zurzeit in einer Phase sind, in der die Verlage auf Grund der Krisensituation erstmals im kaufmännischen Bereich ein erhebliches Rationalisierungspotenzial in der Größenordnung einer Kosteneinsparung von 10 bis 15 % feststehen, was zu erwartende Umsatzeinbußen bei Weitem kompensieren wird. Für den Bereich der Redaktionen unmittelbar wird sehr wahrscheinlich der Abbau, die Abschmelzung von Personal weitaus weniger vorangehen. Da gibt es andere arbeitsorganisatorische Maßnahmen. Aber nochmals zurück: Das Gesetz, so wie es als Entwurf vorliegt, gibt erst die Handhabe, im großen Maßstab gerade das zu tun, wovon man uns warnt, was passieren würde, wenn das Gesetz nicht geändert würde.

**Abgeordneter Otto (FDP):** Ich möchte das Thema "Presse-Gosso", vertikale Verflechtungen ansprechen und darf zunächst mit einem kurzen Zitat beginnen. Beim Presse-Grosso sehe er eine problematische Entwicklung. Wer "Er" ist, sage ich gleich. "Wenn es eine Änderung bei den Aufgreifkriterien gebe, dann müsse auch vertikal eine Änderung vorgenommen werden, weil sonst die Gefahr bestünde, dass einzelne Unternehmen das Presse-Grosso oder Pressegrossisten ganz oder teilweise übernehmen könnten, was nicht akzeptabel und verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar wäre. Die Vertriebswege der Presse seien für ihn der empfindlichste Bereich, in dem die Vielfalt am ehesten gefährdet sei.

Demzufolge sei hier die höchste Sensibilität erforderlich." Dieses Zitat ist Auszug aus dem wörtlichen Protokoll des Ausschusses für Kultur und Medien. Derjenige, der das gesagt hat, ist Bundeswirtschaftsminister Clement.

Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Böge und an Herrn Prof. Hellwig Zwischen dem Grossoverband und dem BDZV und dem VDZ ist vor wenigen Tagen eine so genannte freiwillige Erklärung abgeschlossen worden, in der die Beteiligten erklären, man sehe jetzt keine Notwendigkeit mehr für gesetzgeberische Schritte. Ich nehme an, dass den Personen, an die ich die Frage gerichtet habe, diese Erklärung im Wortlaut bekannt ist. Da Herr Böge sich zu dem Thema schon einmal geäußert hat, wollte ich ihn fragen, ob er nach wie vor diese Gefahren sieht, die Herr Clement damals beschrieben hat. Auch an den Vertreter der Monopolkommission, Herrn Prof. Hellwig, richte ich die Frage, ob er auch eine gesetzgeberische Notwendigkeit sieht, wenn es schon zu Änderungen der Aufgreifkriterien kommt, auch die vertikale Verflechtung in dem Sinne zu regeln, dass die Übernahme von Pressegrossisten durch große Verlagshäuser eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werde.

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Wenn wir eine umfassende Fusion zulassen, dann hat das Auswirkungen auf das Presse-Grosso. Insofern teile ich die von Ihnen genannten und zitierten Befürchtungen. Ich begrüße eigentlich, dass man hier keine Sonderregelung für das Presse-Grosso fordert. Ich glaube, der richtige Weg ist - auch wenn das zugegebenermaßen oft schwierig ist -, Kompromisse zu suchen und es manchmal bei einer Lösung zu belassen, die sich bewährt hat. Bis jetzt ist eigentlich sichergestellt worden, dass gerade der mittelständische Wert des Presse-Grossos überlebensfähig ist und auch seine Aufgabe in diesem Bereich, nämlich die Neutralität zu wahren, vollziehen konnte und nicht in Abhängigkeiten hineingekommen ist und auch nicht hineinkommen würde, wenn es bei den jetzigen Regelungen bleibt.

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig** (Monopolkommission): Zunächst muss ich sagen, die Übereinkunft, die Sie zitiert haben, ist mir nicht bekannt. In der Sache sehen wir das ähnlich wie Herr Böge. Es ist zu fragen, ob man eigentlich die gesetzlichen Regelungen verändern muss, ehe das Kind in den Brunnen gefallen ist, bzw. ehe man überhaupt sieht, in welche Richtung die Entwicklung geht. Hier wäre zunächst abzuwarten, ob nicht der derzeitige Zustand weitgehend unverändert bleibt.

**Abgeordneter Otto** (FDP): Eine Frage, die ich an Prof. Gröbel stellen möchte. Wenn wir nun, wie in dem Regierungsentwurf vorgesehen, das neue Pressefusionsrecht in Deutschland einführen würden, welche Konsequenzen hätte das auf den Eintritt großer ausländischer Medienkonzerne in den deutschen Zeitungsmarkt? Wäre beispielsweise der Einstieg von Herrn Murdoch in den deutschen Pressemarkt dadurch wesentlich leichter und rechnen Sie dann auch mit Übernahmen deutscher Tageszeitungen durch große ausländische Medienkonzerne?

**Sachverständiger Prof. Dr. Gröbel** (Europäisches Medieninstitut): Das ist schwer zu beantworten. Ich sehe auf Anhieb keine grundlegende Änderung, durch die ein Einstieg ausländischer Unternehmen erleichtert würde.

**Abgeordneter Otto** (FDP): Darf ich nachfragen? Es ist doch wahrscheinlich so, dass sich an dem wirklich hart umkämpften deutschen Zeitungsmarkt neue Titel schwer installieren lassen. Man müsste jedenfalls sehr viel Geld in die Hand nehmen, um ganz große Titel, die national verbreitet

würden, zu installieren. Angesichts der strukturellen Schwierigkeiten, über die hier schon gesprochen worden ist, ist ein Erfolg doch eher unwahrscheinlich. Es ist aber auch angesichts der geschilderten Schwierigkeiten und der Kapitalnotwendigkeiten der Zeitungsverlage denkbar, dass man sich ausländischen Kapitals bedient. Deswegen meine ich doch, nochmals nachfragen zu müssen, ob Sie nicht die Gefahr sehen, dass sich in diesem Falle auf dem deutschen Zeitungsmarkt, der bisher weitgehend von deutschen Zeitungen oder Schweizer Zeitungsverlagen beherrscht ist, auch multinational weltweite Konzerne engagieren könnten.

**Sachverständiger Prof. Dr. Gröbel** (Europäisches Medieninstitut): Nochmals: Durch die geplante neue Gesetzgebung sehe ich die Gefahr im Vergleich zur bestehenden Gesetzeslage nicht. Aber ich bin kein Jurist. Ich will aber eine andere kurze Antwort auf Ihre Frage geben. Wir haben mehrfach angesprochen, wie schwierig die Situation ist. Eines der Probleme oder der Herausforderungen der bestehenden Gesetzgebung ist, dass wir schon heute eine Klassifikation, eine Segmentierung haben, in der bestimmte Titel quasi eine Monopolstellung einnehmen. Nehmen wir den Bereich des Boulevards z. B., dort haben wir eine Situation, in der bei einer anderen Klassifikation, als sie jetzt vorgenommen wird, wir de facto ein doch fast Alleinstellungsmerkmal, von einigen Regionen abgesehen, haben. Insofern glaube ich, dass in Bezug auf das was heute diskutiert wird, die Gefahr Übernahme durch andere weniger existiert. Die grundlegendere Frage ist, wie viel Raum auf dem Markt überhaupt für neue Titel ist. Es kann sein, dass special interest Titel eine Rolle spielen. Aber das sehe ich in Tageszeitungsfragen nicht. Insofern sehe ich als Nichtjurist keinen Unterschied zwischen der bestehenden und der neuen geplanten Gesetzgebung.

**Abgeordneter Otto** (FDP): Eine letzte Frage an den Vertreter des BDZV und an Herrn Dr. Böge. Glauben Sie, dass sich das Anzeigenpreisniveau - Sie haben vorhin schon darüber gesprochen - im Falle einer Kooperationserleichterung im Anzeigengeschäft allgemein steigern wird? Ist es das Ziel des BDZV, durch erleichterte Kooperation im Anzeigengeschäft zugleich auch das Preisniveau anzuheben oder können Sie uns diese Sorge nehmen?

**Sachverständiger Dr. Rath-Glawatz** (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV)): Vielen Dank für den Hinweis auf die Verbraucher. Niemand wird in dieser Republik so sehr geschützt (bevormundet) wie die Verbraucher. Aber das ist meine persönliche Ansicht. Herr Otto wenn Anzeigenkooperationen gemacht werden, werden sie nur da gemacht, wo sie der Markt auch abnimmt. Eine Anzeigenkooperation zwischen einer Flensburger Zeitung und einer Zeitung in Oberammergau ist natürlich völliger Unsinn. Deswegen wird es auch national natürlich keinen einheitlichen Markt im Anzeigenbereich geben, weil man sich dazu zusammenfinden muss. Man muss kooperieren wollen, und so wie die Verlagsinteressen heute sind, denke ich, dass es so weit kommen nicht wird.

Natürlich wird die Kooperation für die Bereiche gewünscht, wo man - kartellrechtlich gesprochen - die wirtschaftliche Basis der Verlage über ein Preiskartell stärken will, damit die Vielfalt erhalten werden kann, die es heute gibt. Sonst bräuchten wir keine Kooperation. Dass das möglicherweise für den Gewerbetreibenden bedeutet, dass er eine größere Belegungseinheit belegen muss, weil beide Verlage kooperieren, ist klar. Wie die Preise wiederum gemacht werden, hängt von der Wettbewerbslage dieser Anzeigenkooperation zu den angrenzenden Verlagen ab.

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Ich glaube, dass man generell feststellen kann, dass ein Monopolunternehmen einen anderen Preiserhöhungsspielraum hat als ein Unternehmen, das sich in einem intensiven Wettbewerb befindet. Wenn man das Anzeigenkooperationsgeschäft auf dem Berliner Zeitungsmarkt in eine Hand geben würde und es wirtschaftliche Schwierigkeiten bei der Zeitung gäbe, dann würde man doch versuchen, über den Erlösträger Anzeige mehr Einnahmen zu erzielen. Das ist doch das normalste Verhalten im Markt. Ich räume ein, dass der Gesamterlös auch eines Monopolisten von seiner Erlöskurve determiniert ist. Es ist nicht unbegrenzt, aber er kann das Erlösmaximum auf einem höheren Niveau herausholen, als es normalerweise im Wettbewerb möglich wäre. Insofern kann es eine Preis erhöhende Wirkung geben. Was sich im Markt im Einzelfall immer realisiert, das hängt natürlich von Angebot- und Nachfrageverhältnissen ab, und ich gehe auch nicht davon aus, dass wir am Ende nur ein einziges Anzeigenunternehmen in Deutschland hätten. Aber es gibt sicher einige Märkte und der, den ich eben genannt habe, würde sicher dazugehören, wo wir das Anzeigengeschäft ausgegliedert in einem Gemeinschaftsunternehmen wiederfinden würden.

Dass die Möglichkeiten oft vielfältiger sind, als man sich das vorstellt, hat auch die andere Frage von Herrn Otto deutlich gemacht. Natürlich unterliegen heute alle Unternehmen, egal, ob sie ausländische oder inländische Eigentümer haben, dem gleichen Fusionskontrollrecht. Das heißt, eine Beteiligung oder der Erwerb einer Zeitung ist möglich, weil ein Neuer in den Markt hineinkommt. Genau wie auf dem Berliner Markt im Tageszeitungsgeschäft jemand auftreten könnte, der dort bisher nicht gewesen war. Das ist keine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung. Aber wenn auch ein ausländischer Investor auf dem deutschen Markt ist, unterliegt er den gleichen Bestimmungen. Die heutige Vorschrift, dass es nicht zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung kommen soll, würde auch sein Expansionsstreben auf dem deutschen Markt begrenzen. Wenn eine solche Begrenzung nicht mehr existieren wird, dann würde sie natürlich auch nicht für ausländische Investoren gelten. Insofern ist das in die Überlegungen mit einzu beziehen, welche Auswirkungen eine gesetzliche Regelung haben kann.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Das wäre aber doch so, dass es zurzeit unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten möglicherweise unter alter Gesetzeslage einem Rupert Murdoch leichter möglich wäre, etwas in Deutschland zu erwerben, als dem Springer Verlag, weil die Marktbeherrschung in dem einen Fall schneller da ist als in dem anderen Fall. Es sei denn, er würde den ganzen Markt in einem übernehmen.

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Es ist richtig, dass ein ausländisches Unternehmen, auch Murdoch auf dem deutschen Markt, da er hier nicht vertreten ist, sicher auf jedem regionalen Teilmarkt tätig werden könnte. Aber es ist nicht so, dass nicht der Springer Verlag heute auch in anderen Märkten, in denen er bisher nicht vertreten ist, tätig werden könnte.

**Abgeordneter Heil** (SPD): Meine Frage zielt nochmals auf die Frage der Ausgestaltung von Kooperation. Wenn ich das so sagen darf, das ist relativ unkonkret gewesen. Deshalb meine Frage auch an Herrn Dr. Bremer oder Herrn Dr. Staebbe als Juristen: Könnten Sie sich vorstellen, dass wir Kooperationen auf der einen Seite so ausgestalten, dass sie Sinn machen, im Zweifelsfall auch zu Kooperationsunternehmen

und nicht nur zu reinen Geschäftsbesorgungsverträgen führen, auf der anderen Seite aber Missbrauch in diesem Bereich zu begrenzen?

**Sachverständiger Bremer** (Axel Springer Verlag): Ich möchte vorab erklären, dass natürlich auf Seiten der Verlage ein unternehmerisches Eigeninteresse besteht, möglichst nahe an dem zu bleiben, was die Bundesregierung vorgeschlagen hat. Unabhängig davon muss man in diesem Rahmen über Lösungen nachdenken, die den Bedenken Rechnung tragen, die Sie formuliert haben. Es gibt meines Erachtens schon Lösungen, bei denen man die Zusammenarbeit von Verlagen in der Weise gestalten kann, dass man vermeidet, das Kind mit dem Bade auszuschütten, d. h., es gibt natürlich das dem GBW zugrunde liegende Modell, durch das publizistische Vielfalt durch den wirtschaftlichen Wettbewerb voneinander unabhängiger Verlage gesichert werden soll. Man will versuchen, dieses Prinzip aufrecht zu erhalten, muss aber gleichzeitig angesichts der wirtschaftlichen Krise der Zeitungswirtschaft eine Antwort auf die Frage geben, wie viel einem für den Erhalt der Zeitung als kulturellem Gut an Wettbewerbsbeschränkung gelegen ist. Wie viel Wettbewerbsbeschränkung ist notwendig, um nicht den Zustand vorwegzunehmen, den selbst die Monopolkommission nach Ablauf von 25 Jahren prognostiziert, nämlich eine Situation, in der wir Zeitungen im heutigen Sinne möglicherweise nicht mehr haben wollen? Die Antwort der ordnungspolitischen Reinlehre wäre die, diesen strukturellen Anpassungsprozess dem Wind des Wettbewerbs zu überlassen. Diese Antwort kann man geben. Sie ist für sich genommen schlüssig und völlig akzeptabel.

Die andere Antwort ist die, die die Bundesregierung gegeben hat, dass man letztlich das Prinzip der Sicherung von Pressevielfalt durch wirtschaftlichen Wettbewerb durch ein Prinzip der Sicherung von Titelvielfalt ersetzt und dabei den wirtschaftlichen Wettbewerb beschränkt. In der Mitte liegt das, was Sie fragen, Herr Heil nämlich, ob man das Prinzip der publizistischen Vielfalt durch wirtschaftlichen Wettbewerb aufrecht erhalten kann. Das wäre fast die Quadratur des Kreises. Aber wenn wir zwischen den verschiedenen Funktionen, die Verlage haben, differenzieren, nämlich noch der in öffentlichem Interesse liegenden Funktion der Sicherung der Meinungsvielfalt auf der einen Seite und nach ihrer Tätigkeit im Bereich der Verlagswirtschaft auf der anderen Seite, dann wäre es durchaus denkbar, eine gesellschaftsrechtliche Lösung zu finden, indem man den Verlagen erlaubt, zusammenzuarbeiten, soweit es um die Funktion geht, die in geringerem Maße im öffentlichen Interesse liegt. Die Frage, inwieweit man ihnen erlaubt zusammenzuarbeiten ist, eine Frage der Grenzziehung ist, die in einer Anhörung schwer zu beantworten ist, weil der Teufel im Detail steckt. Jedenfalls gibt es auch gesellschaftsrechtliche Lösungen, die nicht einmal im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts als Fusion zu qualifizieren sind. Das sind Unternehmen, die als Hilfsunternehmen zu qualifizieren sind, weil sie schlicht und einfach nicht am Markt tätig sind, sondern nur den Mutterunternehmen zur Verfügung stehen. Das heißt z. B., die Verlage schließen sich für Druck, Zustellung, alles, was für den publizistischen Wettbewerb von geringerer Bedeutung und unter den Systemgesichtspunkten des GBW noch tolerabel ist, zusammen. Man kann noch weitergehen und anstatt einer Legalausnahme eine Erforderlichkeitsprüfung seitens des Bundeskartellamtes einführen. Alle diese Instrumentarien gibt es, um diesen Systemgedanken Rechnung zu tragen. Ich denke schon, dass man mit solcher Art Kooperationslösung, die über das hinausgeht, was eine schlichte Kooperation ist, sondern diese Kooperation auch gesellschafts-

rechtlich absichert, das abfangen kann, was Sie mit Missbrauch umschreiben.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Sie sehen also, dass es eine gesellschaftsrechtliche Konstruktionsmöglichkeit gibt, die nicht in einer Fusion oder Teilfusion endet.

**Sachverständiger Bremer** (Axel Springer Verlag): Das ist auf alle Fälle im kartellrechtlichen Sinne denkbar. Das europäische Wettbewerbsrecht lässt diese Nicht-Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen zu und qualifiziert sie auch nicht als Fusion. Unabhängig davon ist es natürlich auch systematisch denkbar, dass man die Gründung solcher Unternehmen gleichwohl der Kontrolle durch das Bundeskartellamt unterwirft, so dass man den Bedenken, die hier als Missbrauch skizziert werden, durchaus Rechnung tragen kann. Das bedeutet keine generelle Freistellung, sondern es bedeutet im Einzelfall, ähnlich wie das in den Vereinigten Staaten der Fall ist - ohne dass ich nun wiederum einem neuen Modell damit das Wort reden will - newspaper preservation act. Auch der newspaper preservation act steht nicht generell zur Verfügung, sondern ist auch eine Regelung, die im Einzelfall anzuwenden und anwendbar ist unter bestimmten Voraussetzungen, die noch definiert werden können. Ich denke, dass das ein Modell ist, mit dem man die unterschiedlichen Ziele unter einen Hut bekommen kann, so schwer das auch ist.

**Sachverständiger Dr. Staebe** (Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH): Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Bremer gerade zum Schluss gesagt hat. Er hat nämlich auf den newspaper preservation act hingewiesen, der eine Regelung im amerikanischen Recht darstellt, die ganz spezifisch die Probleme Not leidender Zeitungen lösen soll. Das ist doch der Punkt, über den wir im Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf eigentlich reden, und insofern möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Diskussion etwas auf zwei Ebenen verläuft, die in unterschiedliche Richtungen gehen. Wenn wir über eine Freistellung von Kooperationen reden, reden wir jedenfalls bisher nicht vom Problem Not leidender Zeitungen. Wenn wir über die Lösungen der Fusionskontrolle reden, reden wir nach dem Regierungsentwurf über die Probleme der Not leidenden Zeitungen. Ich glaube, da muss man grundsätzlich entscheiden, was man eigentlich will. Man kann Kooperationen in größerem Umfang freistellen. Damit werden die Probleme Not leidender Zeitungen möglicherweise zufällig gelöst, vielleicht aber auch nicht, weil Kooperationserleichterungen zur Lösung von Sanierungsfällen weniger gut geeignet sind. Ich glaube, dessen muss man sich, auch wenn man keine Fusionskontrollregelungen will, sondern eine Kooperationslösung, bewusst sein, sonst gehen diese zwei verschiedenen Instrumente jeweils auf unterschiedliche Ziele hinaus. Im Übrigen stimme ich dem zu, was Herr Bremer gesagt hat. Sicher ist eine Lösung denkbar, wie man nach dem Modell des newspaper preservation act Kooperationslösungen für Not leidende Zeitungen privilegiert. Diese Vorschriften sind in Amerika seit mehreren Jahrzehnten in Kraft und werden bis in die jüngere Zeit angewandt. Eine Diskussion wie hier ist mir dort nicht bekannt.

**Abgeordneter Heil** (SPD): Eine Frage an den Bundesverband der Deutschen Zeitungsverleger: Es ist vorhin apodiktisch behauptet worden, dass es de facto keine redaktionelle Unabhängigkeit von mehreren Titeln in einem Verlagshaus gäbe. Können Sie das aus Ihrer Praxis bestätigen? Und dann möchte ich die Frage gleich noch mal an Sie richten, vielleicht können Sie das an Ihrem Beispiel noch einmal deutlich machen. Wie ist das in Ihrem Verlagshaus? Wie ist das

beispielsweise beim Madsack-Verlag, wo es die Hannoversche Neue Presse gibt, die Hannoversche Allgemeine Zeitung - die gehören beide zu einem Verlagshaus. Das eine schmeckt mir politisch eher, das andere gar nicht, das muss ich ehrlich sagen, aber das ist Vielfalt in einem Haus. Meine Frage ist: Wie ist Ihre Sicht der Dinge an diesem Punkt, ohne zu sozusagen nochmals das große Plädoyer dafür halten zu wollen, auch wenn Holtzbrinck das nochmals eingefordert hat.

**Sachverständiger Dr. Rath-Glawatz** (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV)): Maßgebend dafür, wie sich eine Zeitung ausrichtet, ist das Leserinteresse. Wenn Sie eine Zeitung - ich überspitze es jetzt deutlich - so machen würden, dass der Inhaber sie gern liest, aber der Leser sie nicht goutiert, sind sie ziemlich schnell am Ende. Deswegen sitzen wir hier zusammen, um die wirtschaftliche Basis der Verlage so zu stärken - jedenfalls haben wir das Bemühen der Regierung so verstanden -, dass die Vielfalt überlebt. Orientierungspunkt ist nicht das, was sich einzelne Persönlichkeiten vorstellen, sondern was der Leser nachfragt und was sich am Markt verkaufen lässt. Wir sprechen jetzt nicht von Fachzeitschriften oder irgendwelchen Bekenntnisobjekten wie z. B. dem Wachturm, sondern von Tageszeitungen, die sich über Abonnements und über Werbung refinanzieren müssen. Die Frage, welche innere Vielfalt eine Zeitung in einem Konzern oder in der Inhaberschaft eines Verlegers hat, das bestimmt der Lesermarkt. Was will der Leser in der Zeitung wiederfinden? Ökonomisch gesprochen: je größer die Auflage, umso vielfältiger die innere Bandbreite, weil sich jeder in der Zeitung wiederfinden will. Nehmen Sie z. B. Fälle wie Stuttgart, wo es zwei Zeitungen in einem Verlagshaus gibt, oder nehmen Sie die Kooperation, wenn Sie es so nennen wollen, in Köln zwischen Kölnischer Rundschau und Kölner Stadtanzeiger. Hier bestimmt der Lesermarkt, wie sich die einzelnen Objekte positionieren. Das heißt, das Argument, der wirtschaftliche Eigentümer bestimme die Ausrichtung der Zeitung und so schreibe der Redakteur, ist nicht richtig. Er schreibt so, wie es der Leser erwartet.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Es gibt also keinen missionarischen Eifer unter den Verlegern?

**Sachverständiger Dr. Rath-Glawatz** (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV)): Wir gehen von dem Alltag der deutschen regionalen und lokalen Tageszeitungen aus und die sind nur am Leserinteresse ausgerichtet.

**Sachverständiger Pauls** (M. DuMont Schauberg): Wir haben seit dem ersten Quartal 1999 in Köln die Altverlegerregelung praktiziert, und zwar was die inhaltliche Blattgestaltung betrifft, so wie es der Gesetzentwurf vorsehen würde. Wir haben eine strikte und auch räumliche Trennung der Redaktion - das musste selbst Herr Röper bestätigen. Die Kölnische Rundschau hat als Herausgeber den BDZV-Präsidenten Hein, der Kölner Stadtanzeiger hat Alfred DuMont - beides sehr starke Persönlichkeiten. Der Kölnischen Rundschau würde es im Traum nicht einfallen - leider muss ich jetzt für die Herrschaften reden -, irgendetwas aus unserem Haus entgegenzunehmen. Diese Frage hat sich aber auch noch nie gestellt. Beide Zeitungen sind - und ich meine, das wird an sich jeder bestätigen, der sich mit dem Kölner Pressemarkt auskennt und beschäftigt - heute in stärkerer Konkurrenz zueinander, als sie es vorher waren. Ich könnte bei Bedarf - sprechen Sie mich gerne an - Beispiele in Hülle und Fülle dazu liefern. Das, was wir auf dem Kölner Markt haben, hat in einer Situation Vielfalt gesichert, in der an sich im Rahmen des geltenden Pressefusionsrechtes ein Partner

vom Markt verschwunden wäre. Das hat aber zu der Miskelligkeit geführt, dass man - gestatten Sie mir das blumige Bild - sich mit einem klinisch Toten ins Bett legen muss. Die Gesetzesneuregelung strebt es an, dass sich zwei Partner, die zumindest noch über sich selbst bestimmen können, aufeinander zu bewegen.

**Abgeordnete Griefahn (SPD):** Eine Frage an Herrn Bauer und Herrn Fiedler von VDZ: Die Rheinische Post kann ich zurzeit nur über das Presse-Grosso bekommen. Wie beurteilen Sie jetzt die gemeinsame Erklärung des Bundesverbandes Presse-Grosso und des BDZV im Lichte der Novellierung? Sehen Sie das als wirklich mittelfristige Lösung oder hinreichende Sicherung an, so dass ein leistungsfähiges System weiterhin erhalten bleibt, damit ich auch auf dem platten Land die Zeitschrift Mare auch weiter bekommen kann, oder glauben Sie, dass durch die Frage der Aufgreifschwelle und durch die Frage der 50-Millionen-Regelung sich dieses System mittelfristig dann doch wieder überholt und damit diese Vereinbarung nicht das Papier wert ist, auf dem sie geschrieben worden ist?

**Sachverständiger Bauer (Rheinische Post):** Ich muss gestehen, ich bin kein Experte für Presse-Grosso, aber soweit wissend, dass ich vielleicht meinen Kommentar dazu versuche. Ich bin der Meinung, dass diese Erklärung sehr hilfreich ist und dass sie die Dinge stabilisiert. Wir müssen uns ja vor Augen führen, dass die Deutsche Presse-grosso im Wesentlichen ein Monopol-grosso ist, d. h. also, die Grosisten sind Gebietsmonopolisten. Gerade weil sie das sind, sind sie verpflichtet, die volle Bandbreite der Titel auch vorzuhalten, d. h. also, in der gegebenen Situation haben sie die Chance, alle Titel zu bekommen, auch Titel, die vielleicht als Longseller einmal oder gar nicht verkauft werden.

Ich glaube, dass das auch ein Stück Hinweis gibt für unsere Diskussion heute. Wir müssen einfach die Frage stellen, wie entwickeln sich die Anzeigenmärkte, wie entwickelt sich die Preisgestaltung? Wenn es in Deutschland eine Gesamtsituation gäbe, dass es eine Gesamtbelegung aller Deutschen Zeitungen gäbe - heute unmöglich, weil unbezahlbare Gewerbeindustrie -, dann würde es dazu führen, dass die Preise billiger werden würden, weil der Markt sie reguliert. Die Zeitungen sind ja nicht Monopolisten, sondern die Zeitungen bewegen sich auf einen Markt der Konkurrenz zum Fernsehen mit nationaler Billigung oder aber auch zu den Zeitschriften mit nationaler Belegung. Also der Grosso wäre gesichert, wie die Rheinische Post bei Ihnen.

**Sachverständiger Dr. Fiedler (Verband Deutscher Zeitschriftenverleger VDZ):** Ich darf mich zunächst freuen, dass auch an die Zeitschriftenverleger eine Frage gestellt wird, obwohl wir eher auf eine andere Frage warten. Zum Presse-grosso: Wir beurteilen die Erklärung positiv und glauben, dass es der richtige Weg ist, um ein funktionsfähiges und vielfaltssicherndes Grosso in Zusammenarbeit mit den Verlegern von Zeitschriften und Zeitungen zu erhalten.

**Abgeordneter Tauss (SPD):** Ich möchte zunächst einmal an den Kollegen Otto anknüpfen, dass entsprechend auch die Zeit der FDP gutgeschrieben wird. Noch mal zu den internationalen Bereichen: Mich würde interessieren, was würden die internationalen Player, die nun auch mehrmals genannt worden sind, tatsächlich daran hindern, sich heute möglicherweise zu beteiligen, und wie beurteilen Sie dies nach dem Gesetzentwurf - vorausgesetzt der Regierungsentwurf käme so wie vorgesehen - und welchen europarechtlichen Bestand hätte dies? Das wäre noch einmal eine Frage, die

ich an die Monopolkommission und an das Bundeskartellamt gerne richten würde.

**Sachverständiger Prof. Dr. Hellwig (Monopolkommission):** Also zum einen muss man bei der Frage, was sind die Aussichten und Möglichkeiten für einen ausländischen Investor, auch etwas an die Transaktionskosten denken. Meines Erachtens ist gerade die Fragmentierung der Presselandschaft ein Schutz vor einem allzu großen Interesse eines Herrn Murdoch. Wenn die Prognose sich bewahrheiten sollte, dass die Neuregelung nach dem Altverleger - oder dritten Modell, das jetzt vorgeschlagen ist, letztlich zur Bildung sehr großer Konzerne führen wird, ist das Risiko m. E. deutlich größer, dass so ein großer Konzern einem ausländischen Interessenten ins Auge fällt. Dass wir über das Thema ausländisches Interesse an deutschen Medien in einem anderen Bereich reden Stichwort - Kirch -, hat ja auch etwas damit zu tun, dass es eine Größenordnung ist, die sich lohnt, wer da wirklich Strategie spielen kann, und zwar strategisch spielen mit einer Transaktion. Insofern wäre es meine Einschätzung, dass die Gesetzesregelung, die jetzt vorgeschlagen wird, zwar unmittelbar die Rechtsgrundlagen für das Hereinkommen eines ausländischen Investors nicht maßgeblich verändert, dass sie aber Raum schafft für eine Strukturänderung in dieser Branche, die die Interessenkonstellation maßgeblich verändert. Was die Möglichkeiten der rechtlichen Beschränkungen eines solchen Vorgehens angeht, das sehe ich skeptisch; das Stichwort Europa haben Sie selbst genannt.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Sie sehen nicht das Risiko, die Chance, dass neue Pressefusionsregelungen eine ökonomisch größere Robustheit von potentiell zu übernehmenden deutschen Zeitungsverlagen gewährleisten würden?

**Sachverständiger Prof. Dr. Hellwig (Monopolkommission):** Es ist eine Illusion zu glauben, dass die Attraktivität für einen ausländischen Investor beschnitten wird, wenn diese Unternehmen ökonomisch robuster sind. Ökonomische Robustheit hat einen Einfluss auf den Preis bzw. in den Fällen, wo ein Unternehmen am Rande der Existenzgrenze steht. Dann sagt sich der ausländische Investor möglicherweise, mir ist das Risiko, überhaupt darauf einzugehen, zu groß, weil ich nicht weiß, worauf ich mich darauf einlasse. Ich könnte mir vorstellen, dass das auch bei einigen der Fusionen oder einigen Reaktionen im Kabelbereich mit einer Rolle gespielt hat. Man weiß nicht, auf was man sich einlässt. Angenommen, wir schaffen die Fusionskontrolle im Pressebereich ab und haben florierende Konzerne, dann ist alles Weitere für den ausländischen Investor nur noch die Frage, ob der Preis zu seinen strategischen Phantasien passt.

**Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt):** Ich brauche eigentlich dem nichts hinzuzufügen, weil ich auch vorhin schon was dazu gesagt habe. Nur eine Bemerkung noch: Ich glaube nicht, dass die Robustheit von Unternehmen mit der Größe der Unternehmen zusammenhängt. Wenn die Fusionskontrolle zu größeren Unternehmen führt, mag das nicht unbedingt zu größeren wirtschaftlichen Erfolgen beitragen, dazu gibt zu viele Beispiele aus anderen Branchen. Insofern wäre ich da sehr vorsichtig, was die Erfolgsaussichten hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der Verlage angeht, wenn wir die Fusionskontrolle ganz abschaffen würden.

**Abgeordneter Heil (SPD):** Meine Frage geht an Prof. Dr. Gröbel. Herr Prof. Dr. Gröbel, einfach mal eine Projektion angesichts den von Ihnen vorgetragenen strukturellen Veränderungen auf dem Markt: Nehmen wir mal an, wir würden



das Pressekartellrecht so lassen, wie es seit 1976 ist. Wie sieht aus Ihrer Sicht der deutsche Zeitungsmarkt in zehn Jahren aus und in der Zukunft? Gäbe es mehr Titel, gäbe es weniger Titel, gäbe es mehr Vielfalt, gäbe es weniger Vielfalt?

**Sachverständiger Prof. Dr. Gröbel** (Europäisches Medieninstitut): Also eine kurze Antwort, es gäbe weniger Titel. Schlicht und einfach, weil bei etwas größerer Vorsicht gegenüber Prognosen doch heute zu sagen ist, dass die jüngere Generation - die mag in manchen Bereichen tatsächlich auch noch freudig die Zeitung nutzen - insgesamt sich einfach angewöhnt hat, so unterschiedliche Medien zu nutzen. Was man nebenbei auch noch bei der Pluralismusgarantie in einem Nebensatz ansprechen könnte, es ist ja nicht so, wenn tatsächlich in einer bestimmten Region ein einziger Titel in irgendeiner Weise überlebt, dass dann das die einzige Informationsquelle wäre. Wir müssen ja Pluralismus immer heute sehen mehr und zunehmend als etwas, was von vielen Quellen gespeist wird.

Ich würde in einem letzten Punkt auch noch hinzusetzen, dass die Vorstellung, dass Mediennutzer völlig naiv sind und im Grunde mehr oder willkürlich dem ausgeliefert sind, was aus einer Zeitungsquelle kommt, so überhaupt nicht stimmt. Ein Titel - es wurde schon gesagt -, der deutlich abweicht von den eigenen Auffassungen oder zu dem es viele andere Informationen oder Meinungen aus anderen Quellen gibt, hat keine Chance. Insofern sei noch mal klar gesagt, diese Entwicklung - ganz unabhängig von dem Halt, den wir vor einigen Jahren gehabt haben - ist so schnell, dass in der Tat in fünf, spätestens zehn Jahren bei der bestehenden Gesetzgebung weniger Titel - davon bin ich zutiefst überzeugt - übrig bleiben würden.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Verstehe ich Sie richtig, wenn ich das noch mal nachhaken darf an der Stelle, dass eine strenge gesetzliche Wettbewerbsregelung, die das Ziel der Vielfalt hat, möglicherweise bei irgendeiner Veränderung der ökonomischen Basis am Ende zu weniger Wettbewerb führen würde als eine großzügigere Regelung?

**Sachverständiger Prof. Dr. Gröbel** (Europäisches Medieninstitut): Genau das.

**Abgeordneter Heil** (SPD): Meine Frage an Herrn Heinen vom Zeitungsverlegerverband: Es wurde verschiedentlich behauptet, dass die Positionen, die sie bezogen und auch hier noch mal deutlich gemacht haben, dass es Bewegungen gäbe, nur von den Großen bezogen würden. Meine Frage ist: Welche Mitglieder vertreten Sie? Ist das einhellige Auffassung, dass sich etwas im Kartellrecht ändern muss, um Vielfalt in Ihrem Verband zu sichern? Und sind das zuzusagen nur ein paar große Player, die den Kuchen unter sich aufteilen wollen?

**Sachverständiger Ebner** (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.): Es ist eine breite Übereinstimmung, dass eine Lockerung dieser jetzt gültigen Regeln insbesondere in dem Bereich der Kooperation, vielleicht nicht nur im Anzeigenbereich, sondern vielleicht auch in der gesamten verlagswirtschaftlichen Breite, gerade die mittleren Zeitungen immunisieren würde, irgendwann Übernahmekandidaten zu werden. Insofern kann ich der These, das nütze nur den großen, wirklich guten Gewissens im Namen dieser ganzen Verbandsbreite widersprechen.

**Abgeordnete Griefahn** (SPD): Ich würde gerne noch mal die gleiche Frage an die Lokalzeitung stellen.

**Sachverständiger RA Dr. Weberling** (Verband Deutscher Lokalzeitungen): Was die Kooperationen angeht, da sind wir sicherlich - soweit es auf regionaler Ebene beschränkt ist - einer Meinung. Das ist gar keine Frage. Was die Schwellenwerte angeht, sind wir ein bisschen auseinander, aber da hat sich ja auch der BZV - so wie wir es sehen konnten - mehr in unsere Richtung bewegt, so dass wir uns auf 50 Mio. Kopfschwelle zusammengefunden haben. Das ist hier richtig. Was die Regelung auf regionaler Ebene angeht, sind wir uns in der Tat jetzt einig.

**Abgeordneter Heil** (SPD): Dann auch noch mal an Sie die Frage, die ich Herrn Prof. Gröbel gestellt habe. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, plädieren Sie durchaus für eine Reihe von Änderungen, aber nicht so weitestgehend. Was würde aus Ihrer Sicht passieren, wenn sich nichts ändern würde am Markt in den nächsten zehn Jahren am Gewicht der strukturellen Dinge, die Sie ja auch vorhin bestätigt haben?

**Sachverständiger RA Dr. Weberling** (Verband Deutscher Lokalzeitungen): Wenn man nichts ändert, würde es in der Tat unter Umständen in Einzelfällen zu dem Wegfall einiger Unternehmen auf dem Markt kommen, auf der anderen Seite, wenn man im begrenzten Maße etwas ändert, aber die Grundstruktur erhalten bliebe, da würde sich die Wettbewerbsfähigkeit unter den Unternehmen insgesamt stärken, gerade auf kleinerer Ebene. Die großen Verlage - das haben wir nun gehört - sind ohnehin, was diese Dinge angeht, außen vor, weil sie größere Möglichkeiten haben, zu rationalisieren, zu strukturieren.

**Abgeordneter Tauss** (SPD): Ich glaube, auf die Zukunft produzierte Fragen sind natürlich außerordentlich spannend, daher würde ich Herrn Röbel fragen wollen. Die ganze Frage der Sicherung redaktioneller Vielfalt - sie haben auch an anderer Stelle über Marktzutrittsbarrieren gesprochen -, wenn man jetzt von einzelnen Zeitschriften absieht, aber Tageszeitungsneugründungen gibt es nicht, also wenn sich nichts ändert, wie stellen Sie sich die Sicherung redaktioneller Vielfalt alternativ möglicherweise vor?

**Sachverständiger Röper** (Deutscher Journalistenverband): Zunächst glaube ich auch, dass diese Regelung nicht geeignet ist, um publizistische Vielfalt in einem höheren Maße zu erhalten, als das die jetzigen leisten. Wir haben mit den Regelungen bisher relative gute Erfahrungen gemacht. Die Konzentration ist nie zum Stillstand gekommen; das konnte man aber auch nicht erwarten. Aber die Konzentrationsgeschwindigkeit ist doch sehr deutlich herabgesetzt worden.

Zum zweiten Teil, wenn Sie mich vor einem Jahr gefragt hätten, hätte ich noch sehr dezidiert die Antwort gegeben, wir werden Zeitungsründungen so in der Bundesrepublik nicht erleben. Die Marktzugangsbarrieren sind in der Tat sehr hoch. Sie sind nach meinem Dafürhalten auch heute noch sehr hoch. Aber wir erleben ja doch in Westeuropa - und das wird auch von deutschen Verlagen sehr aufmerksam registriert -, dass im Tageszeitungsmarkt sich dort einiges Neues tut, seit einigen Jahren z. B. mit Gratistiteln, jetzt eben mit kleinformatigen Zeitungen. Meine Skepsis ist ein bisschen gewichen, dass wir gar keine Zeitungsründungen hier in der Bundesrepublik erleben bzw. wenn überhaupt - so hatte es ja die Vergangenheit gelehrt -, dann in Nischenmärkten, als da etwa sind Financial Times Deutschland, überregionale Wirtschaftstitel oder auch vor über 20 Jahren die TAZ, auch das sicherlich ein Nischenprodukt. Also, Nischenmärkte ließen Zugang zu. Der große Teil des Marktes in der Bundesrepublik, bestehend aus regionalen

Lokal- oder Abozeitungen, liebe diesen Markt mit dem Marktzugang nicht zu.

Das sehe ich inzwischen ein bisschen anders. Ich habe ein bisschen mehr Hoffnung gefunden, dass in der Tat auch in Deutschland mehr Zeitungen gegründet werden. Ob die dann immer dem inhaltlichen Niveau entsprechen, das wir uns vielleicht wünschen würden, bleibt abzuwarten. Aber ganz generell gibt es ja die ersten Zeichen dafür, auf Boulevardebene oder überregional mit der Welt kompakt und News, vor ein paar Tagen in Frankfurt gestartet, aber dann doch auch Produkte, die sich publizistisch oder journalistisch sehen lassen können. Die Skepsis ist nicht mehr ganz so groß. Ich kann mir vorstellen, dass, weil die Verlage über die Krise auch wieder aktiver geworden sind, wieder wach gerüttelt worden sind, es doch zu mehr Marktzutritten kommen wird, nicht sicherlich mit der traditionellen Zeitung, die wir jetzt vor Augen haben, sondern mit Abwandlungen dieses Produktes. Mehr Marktzugang scheint mir möglich, erwarte ich sogar, auch in Regionen. Es gibt ja auch - einzelne Verleger sind ja hier vertreten - diverse Schubladenkonzepete bei bundesdeutschen Verlagen für solche Einführungen.

Ansonsten Herr Tauss letzter Punkt, wenn man redaktionelle publizistische Unabhängigkeit haben will, denke ich, wird man wieder auf Konzepte alter Jahre zurückgreifen, die damals nicht mehrheitsfähig waren, nämlich die Stärkung der Autonomie der Redaktion gegenüber dem Verlag. Klares Monitum.

**Abgeordneter Neumann (Bremen)** (CDU/CSU): Meine Frage betrifft noch einmal die sog. Pressehilfsunternehmen, sie ist gerichtet an Herrn Böge und an Herrn Prof. Hellwig ggf. auch an Herrn Prof. Bernhard. Dieser Vorschlag, sog. Pressehilfsunternehmen zu verwirklichen, wurde noch einmal im Beitrag von Herrn Bremer vom Hause Springer deutlich. Meine Frage ist: Sind diese Pressehilfsunternehmen unter dem Thema Freistellung, die ja nicht identisch sind mit der Altverlegerklausel, eine wirkliche Alternative oder begegnen diese Pressehilfsunternehmen den gleichen ordnungspolitischen und kartellrechtlichen, vielleicht auch medienpolitischen Bedenken, also mit anderen Worten kurz gefasst: Welche Auswirkungen hätte die Etablierung solcher Pressehilfsunternehmen auf die Presse- und Meinungsvielfalt in Deutschland?

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Es ist der Eindruck entstanden, als ob es nach der heutigen Gesetzeslage nicht möglich wäre, solche Hilfsbetriebe manchmal in Form von Gemeinschaftsunternehmen zu schaffen. Es geht ja, wir haben ja selbst auf den Berliner Zeitungsmarkt einen gemeinsamen Vertrieb genehmigt. Das läuft unter dem Stichwort sogar auch der Kooperation. Aber auch hier ist die Frage eines Gemeinschaftsunternehmens, sprich Fusionskontrolle, durchaus im Rahmen des Gesetzes möglich. Die entscheidende Frage ist ja nur immer dabei, wird dadurch, wenn es entsteht, der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt oder nicht? Wir bemühen ja gerade bei der Frage der Kooperation auch den Arbeitsmarktgemeinschaftsgedanken. Das geht ja insbesondere in das stärkere sensible Geschäft der Anzeigenkooperationen mit hinein, wo man sagt, solche Anzeigenkooperationen sind unter dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaft eben möglich. Wir müssen bei dieser Frage berücksichtigen - weil das noch nicht erörtert ist, will ich wenigstens darauf hinweisen -, dass wir mit den neuen europäischen Regelungen ja nur im Rahmen auch des Europarechts Freistellungsmöglichkeiten dann haben. Und das bedeutet, dass wir hier darauf achten müssen, dass unter Umständen nach Europarecht vielleicht Zusammenarbeits-

formen, die in ein Preiskartell münden würden, von mittleren und kleinen Unternehmen an der Grenze nicht möglich wären wegen des Europarechts, wenn auf der anderen Seite große Verlage jetzt auf dem Berliner Markt eine solche Anzeigenkooperationen machen könnten, weil da vielleicht der Europagedanke nicht greift. Also ich sage nur, man sollte dieses bei den weiteren Verfahren berücksichtigen. Aber dass die Hilfsunternehmen heute nicht möglich wären, das ist eben nicht richtig, wie eine Vielzahl von solchen gemeinsamen Hilfsunternehmen ja zeigt.

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig** (Monopolkommission): Ich habe dem wenig hinzuzufügen. Es ist heute sehr viel mehr möglich, als in der Diskussion hin und wieder suggeriert wird. Auch die Ablehnung des einen oder anderen Antrags ist nicht ein Indiz dafür, dass wirklich gar nichts geht, sondern es hängt von den Wettbewerbsauswirkungen ab. Da würde ich nun dringend vor einer Gesetzesformulierung warnen, die an dem Punkt Abstriche macht im Hinblick auf irgendwelche Ausnahmen. Das wird dazu führen, dass das Gesetz um einiges komplizierter wird, um einiges unverständlicher und letztlich nicht handhabbar. Die Ausnahmen, die man sich vorstellt, werden relativ leicht manipulierbar sein. Insofern würde ich hier von der Grundregel - solange etwas den Wettbewerb nicht behindert, ist mehr oder weniger alles o. k., ansonsten ist es ein Problem - nicht abweichen wollen und würde darauf weiter hinweisen, wenn wir im Rahmen des Legalausnahmeprinzips uns an die europarechtliche Praxis allgemein anlehnen, dann macht eine Verkomplizierung in einem Spezialbereich, der teilweise europarechtlich relevant ist, teilweise europarechtlich nicht relevant ist, nicht viel Sinn.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Herr Prof. Bernhardt, möchten Sie das noch ergänzen?

**Sachverständiger Prof. Dr. Bernhardt** (Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)): Ich möchte gerne einen Satz zu dem Thema "Presseeintrittsbarrieren", "Zeitungseintrittsbarrieren" sagen, natürlich pro domo. Die FAZ-Sonntagszeitung ist unter schwierigsten Bedingungen entstanden, nämlich in den schwierigsten Jahren. Das zeigt, dass das möglich ist, gegen einen Wettbewerb oder nur einen Wettbewerber, also geht das auch offenkundig heute noch. Das dazu.

Zu dem anderen Thema ist nur wenig zu ergänzen, zu dem, was die beiden Herren vor mir gesagt haben. Die Frage ist: Gilt hier die Marktbeherrschung, ja oder nein? Soll - wie ich das manchmal formuliert habe - das Altverlegermodell nur auf den Kopf gestellt werden, indem im Grunde nach unten ein Gemeinschaftsunternehmen ausgegliedert wird, ohne Geltung des Grundsatzes der Marktbeherrschung - also über die gesamte Breite der Verlagswirtschaft ausgliedern in Gemeinschaftsunternehmen ausgliedern - und soll das ohne Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktbeherrschung möglich sein oder nicht? Bei dem einen oder anderen Textvorschlag habe ich den Eindruck, dass nur nach unten verschoben wird. Dann würden dieselben Bedenken und Hindernisse, die im Übrigen für die Altverlegerklausel gelten, so auf den Kopf gestellt, zutreffen.

**Abgeordneter Hinsken** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den OWM, an Herrn Dr. Balle und Herrn Prof. Bernhardt. Die werbungstreibende Wirtschaft, Ziele der Reform der Fusionskontrolle und die Gefahr der Entstehung von Marktbeherrschung - wo sehen Sie diesbezüglich die Argumente gegen die Reform der Fusionskontrolle?

**Sachverständiger Friedrich** (Organisation Werbungstreibende im Markenverband): Herr Hinsken vielen Dank für Ihre Fragestellung. Dazu möchte ich zunächst einmal

ausführen, dass es hier bei der Werbung in Deutschland darum geht, dass wir beim Printsektor immerhin 55 % aller relevanten Werbeausgaben ansprechen. Und beim Werbevolumen sind es über 16 Mrd. Euro in diesem Jahr, das ist eine ganze Menge. Davon vereinigen wiederum die Tageszeitungen derzeit 25 % der Werbegelder der Werbetreibenden in Deutschland. Das klingt zunächst etwas klein, aber wenn man sich vorstellt, dass der gesamte TV-Markt nur 20 % auf sich vereinigt und wir beim TV-Markt die Situation haben, dass wir bei den privaten Anbietern heute schon ein Vermarkterduopool haben, dann macht das auf besondere Weise deutlich, welche Befürchtungen hier die werbungstreibenden Industrien hinsichtlich des vorgelegten Referentenentwurfes tragen.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Entschuldigung, ich hoffe, dass ich dazwischen fragen darf, die Zahlen zwischen elektronischen Medien einerseits und Print-Medien andererseits haben sich verschoben, weil Sie da zwei Zahlen - aus den letzten Jahren - genannt haben.

**Sachverständiger Friedrich** (Organisation Werbungstreibende im Markenverband): Herr Vorsitzender, der Anteil des Internetmarkts für die Werbungstreibenden macht gerade mal 1,3 % aus. Das Internet spielt für die werbungstreibende Industrie im Moment als Faktor keinerlei bedeutende Rolle. Die meisten Werbemillionen und -milliarden fließen ganz klar in den Printsektor hinein. Das sind neben den Tageszeitungen die Zeitschriften, Plakate und andere gedruckte Werbeerscheinungen.

Die Haltung der OWM hinsichtlich des Gesetzesentwurfes ist eigentlich die, dass wir uns sagen, warum soll ein gutes bestehendes Pressegesetz geändert werden, um über den Gesetzesweg eine Reparaturmöglichkeit für eine Branche zu eröffnen, die sicherlich in den vergangenen Jahren strukturelle und wirtschaftliche Krisen durchlaufen hat. Aber wir teilen auch ausdrücklich die Haltung der Monopolkommission wie auch des Bundeskartellamtes, dass die bestehenden Regelungen genügend Freiräume geschaffen haben, die auch die Beteiligten ausnutzen können.

Wir haben die Befürchtung, dass durch eine Öffnung bzw. auch durch eine reduzierte Kontrolle durch das Bundeskartellamt sich in einem überschaubaren Zeitpunkt monopolähnliche Strukturen auch auf dem Zeitungsmarkt herausbilden, die ganz klar auch steigende Preise zur Folge haben werden, und zwar nicht nur für die werbungstreibende Industrie - für die in erster Linie - sondern auch für den Verbraucher. Warum soll ein Verbraucher, der ein Inserierungsinteresse hat, in einem gezielten Raum den Nachbarraum ebenfalls mitschalten müssen, obwohl er daran gar kein wirtschaftliches Interesse hat. Und im Sinne auch des Verbraucherschutzes ist der Pluralismus von Zeitungartikeln und auch klar abgegrenzter Ausgaben ein absolut wünschenswertes Gut. Von daher unterstützen wir eindeutig die Position von Kartellamt und Monopolkommission.

**Sachverständiger Dr. Balle** (Straubinger Tagblatt): Generell ist zu berücksichtigen, dass der Werbeanteil der Zeitungen mal bei 40 % lag und jetzt noch 25 % liegt. Man sieht also in den letzten 20 Jahren bereits rege Veränderungen. Darüber hinaus spreche ich von Lokal- und Regionalzeitungen, es gibt ja nicht allein Tageszeitungen auf dem Markt. Wir haben Anzeigenblattkonkurrenz, regionalen Hörfunk, regionales Fernsehen, lokales Fernsehen als Mitbewerber am Markt, und auch wenn das Internet im Moment noch im marginalen Bereich liegt, weiß man nicht, wie sich das weiter entwickelt. Also ich glaube, ein Missbrauch im Hinblick auf Preisgestaltung ist durch die Wettbewerbs-

situation auch in den lokalen und regionalen Räumen sehr unwahrscheinlich.

**Sachverständiger Prof. Dr. Bernhardt** (Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)): Es ist alles gesagt, was zu sagen war. Es ist schwierig, aber machbar, auch mit den veränderten verringerten Prozenten.

**Abgeordneter Krings** (CDU/CSU): Zunächst eine Frage an Herrn Böge und an Herrn Fiedler vom VDZ. Eingangs in der Diskussion um den Regierungsvorschlag zu GWB-Novellen wurde sehr stark zwischen Zeitungen und Zeitschriften unterschieden. Meine Frage ist jetzt zunächst einmal, ob der Gesetzesentwurf hier nach wie vor noch Unterschiede vorsieht. Inwieweit ist diese Unterscheidung jeweils im Kartellrecht sinnvoll? Inwieweit stößt sie verfassungsrechtlich auf Probleme?

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Zu den verfassungsrechtlichen Problemen kann ich wenig sagen, da ich nicht Verfassungsjurist bin. Die Zeitschriften sind von der Regelung nicht betroffen, was mich aber nicht dazu verleiten würde, im Sinne der Gleichstellung zu sagen, man sollte sie mit einbeziehen. Im Sinne der Gleichstellung schlage ich eher den anderen Weg vor.

**Sachverständiger Dr. Fiedler** (VDZ): Ich werde vor allem auch etwas zum Verfassungsrecht sagen. Aber zunächst zum Gesetzgebungsverfahren: Es war ja so, dass zunächst gar nicht zur Diskussion stand, ein geteiltes Pressefusionsrecht zu schaffen. Es ging um eine Novelle des Pressefusionsrechts und das gilt und galt für die ungeteilte periodische Presse, Zeitungen und Zeitschriften. Auch der erste Referentenentwurf hat das so gesehen. Am 30.04. gab es dann einen zweiten, der die Zeitschriften aus der Altverlegerregelung herausnahm. Das ist der erste Punkt, wo es einen Unterschied gibt.

Zum Zweiten: Bei den Anzeigenkooperationen waren von vornherein die Zeitschriften ausgenommen. Was heißt das? Die Anzeigenkooperation wurde ausführlich erörtert. Ohne Notlagen könnten dann alle Zeitungen, nicht aber alte Zeitschriften, diese Strukturhilfe im wirtschaftlichen und publizistischen Wettbewerb einsetzen. Das Gleiche gilt für die Altverlegerregelung. Wir meinen, dass das ein ordnungspolitischer Irrweg ist, medienpolitisch gefährlich und auch verfassungsrechtlich nicht haltbar. Wir glauben auch, dass das anders als sonst zuweilen bei Berufungen auf die Verfassung und auf Grundrechte eine recht harte verfassungsrechtliche Frage ist.

Unsere Einwände in zwei Punkten: Der erste ist, dass es die Unterscheidung zwischen Zeitungen und Zeitschriften gibt. Das ist aber bei rechtlicher Relevanz für die Wettbewerbspositionen kaum haltbar. Die Bundesregierung verweist jetzt in der Gegenüberwindung auf den Bundesrat, der zu Recht sagt, dass diese Unterscheidung nicht haltbar sei, auf eine Stelle im Löfflerschen Presserecht. Die knüpft ehrenwert an die Frage der fortlaufenden chronistischen Berichterstattungen über aktuelle Angelegenheiten an; da seien die Zeitungen unterschiedlich zu den Zeitschriften, während die Zeitschriften nur - so sinngemäß und verkürzt - besondere Sachgebiete jeweils einzeln behandeln. Diese Unterscheidung mag theoretisch denkbar sein, sie ist aber erstens eine inhaltliche und zweitens jedenfalls heute obsolet, und zwar in beide Richtungen. Die Montagszeitschriften sind häufig aktueller und berichten fortlaufender über politische Sachen, die in den Zeitungen nicht oder erst später vorkommen. Auf der anderen Seite gibt es bestimmte Bereiche, in denen Sie eine vernünftige fortlaufende Berichterstattung eigentlich nur in sektoralen Publikumszeitschriften haben.

Andererseits sind die Zeitungen, und das sind nicht nur die Sonntags- und Wochenzeitungen, sondern auch die Wochenendausgaben der großen Tageszeitungen und der großen Regionalzeitungen, stark magazinisiert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob nun den Wochenendausgaben Magazine beiliegen, die auch auf Zeitschriftenpapier gedruckt sind, oder ob sie in den normalen Zeitungssseiten entsprechende magazinisierte Teile enthalten. Das gegenseitige Durchdringen der Leser- - vielleicht nicht im Sinne des Kartellrechts, aber sicherlich im Sinne von Art. 5 - und auch der Anzeigenmärkte ist eindeutig, und der Wettkampf um die überregionale Werbung ist natürlich übergreifend. Wir glauben, dass diese Abgrenzung nicht sinnvoll ziehbar ist.

Das Zweite ist, dass man sich dann fragen muss, wie man sie rechtfertigt. Ich glaube, dass das auch verfassungsrechtlich nicht geht. Diese Anzeigenkooperation würde - wie erwähnt - den Montagszeitschriften und Donnerstagszeitschriften vorenthalten, aber den Donnerstagszeitungen und den Sonntagszeitungen erlaubt bleiben. Und genauso wäre das mit den erleichterten Fusionen. Eine Zeitung, die ganz bestimmte wirtschaftliche Parameter erfüllt - und zwar des Schlechtgehens -, könnte, um sich zu retten, trotz drohender Marktbeherrschung fusionieren. Eine Zeitschrift, die in der genau gleichen wirtschaftlichen Situation ist, aber eine andere inhaltliche Ausrichtung hat, weil sie ja keine Zeitung ist, dürfte das nicht. Das ist u. E. durch Art. 5 nicht zu rechtfertigen.

Die angeblich weit unterproportionale Betroffenheit durch die heute wohl einheitlichen und strukturellen Probleme, in denen die Printbranche steckt, dürfte es so nicht geben. Eine weit unterproportionale Betroffenheit würde ja bedeuten, dass die Printbranche im Bereich der Zeitschriften von dem strukturellen Wandel praktisch unberührt wäre. Es ist aber so, dass sowohl verändertes Leseverhalten, Lesefähigkeit, Zeitbudget, als auch Internet und vor allem TV selbstverständlich auch die Zeitschriften immens treffen. Mit Unterscheiden in einzelnen Segmenten und Bereichen gilt das - wie ich gehört habe - ähnlich für die Zeitungen. Beispielsweise sind spezielle Bereiche der Fachzeitschriften vom Internet stärker bedroht als manche Zeitungen. Ich will das nicht pauschalisieren, aber im Prinzip wird das so sein. Die Publikumszeitschriften haben nach der letzten Studie von Herrn Prof. Glotz, wie die Zahlen oder die Kurve zeigen, noch mehr an berregionaler Werbung verloren als die Zeitung. Ich meine, dass es auf die Frage der genauen prozentualen Betroffenheit nicht so sehr ankommt. Selbst wenn man unterstellt, dass es dem Zeitungssektor momentan schlechter gehe als dem Zeitschriftensektor, rechtfertigt das noch kein Gesetz, dass 30 Jahre lang gelten soll, denn wir wissen nicht, was in 25 Jahren passiert.

Darüber hinaus führt die Pauschalisierung dazu, dass eine Zeitschrift, die wie auch immer in einem Wettbewerb mit einer Zeitung steht, ganz unabhängig davon benachteiligt wird, wie es ihr geht. Ob so eine pauschalisierende Betrachtung vor Art. 5 in Verbindung mit Art. 3 zulässig ist, wagen wir stark zu bezweifeln.

Schließlich soll das strengere Pressefusionsrecht allein für die Zeitschriften aufrecht erhalten bleiben, obwohl man fast überall nachlesen kann, dass angeblich das Moment, mit dem Kartellrecht für Presse- und Meinungsvielfalt zu sorgen, bei den Zeitschriften nicht so wichtig sei, dass dort weniger Anlass dafür besteht. Das spricht nicht dafür, dass man da das strengere Pressefusionsrecht zulässt.

**Abgeordneter Hinsken (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Gröbel. Gibt es in anderen europäischen Län-

dem vergleichbare Ausnahmeregelungen für das Pressewesen, wie sie hier bei uns angestrebt werden?

**Sachverständiger Prof. Gröbel (Europäisches Medieninstitut):** Pauschal eine Antwort für andere Länder zu geben, finde ich schon deshalb schwierig, weil die Strukturen so unterschiedlich sind. Nehmen sie z. B. die Situation von Subventionen. Dass man von staatlicher Seite direkte oder indirekte Subventionen zulässt, wird hier zu Recht eher skeptisch gesehen. Insofern würde ich sagen, dass sich der Vergleich mit anderen Ländern verbietet. Wir müssen davon ausgehen, dass wir das, was wir in anderen Ländern finden, was manchmal als Lösungsvorschlag angeboten wurde, für Deutschland aus guten Gründen nicht empfehlen können.

**Abgeordneter Neumann (Bremen) (CDU/CSU):** Eine Frage an Herrn Böge. Bei der jetzigen Diskussion um Grenzwerte und Schwellenwerte wird ja mindestens für Außenstehende der Eindruck erweckt, dass oberhalb der vorgesehenen Schwellen keinerlei Fusion und Kooperation möglich ist. Meine Frage ist: Was sind die Erfahrungen und gibt es Fälle, in denen sie Ausnahmen gemacht haben, und wenn ja, in welcher prozentualen Dimension?

**Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt):** Es ist nach der jetzigen Gesetzeslage nicht so, dass oberhalb der Schwellenwerte keine Fusionen möglich sind. Wir gehen ja auch nicht nach dem Motto an Fusionen heran, dass Fusionen nicht als solches gut sind, sondern Fusionen haben oft gerade auch auf Markterweiterung und Marktveränderungen einen wettbewerblich positiven Effekt. Ich hatte vorhin vortragen, dass wir von den 90 Fusionen lediglich 8 untersagt haben. Da müsste man jetzt differenzieren, inwieweit es nur Zeitungsverlage betraf oder ob auch Anzeigenblätter darunter waren. Fusionen sind also möglich, auch oberhalb der Schwellen, auch wenn große Unternehmen beteiligt sind. Die 500 Mio.-Grenzen sind allgemeine Fusionskontrolle. Das Ausschlusskriterium ist aber nur, ob durch die Fusion eine marktbeherrschende Stellung entsteht.

Wenn ich ein Beispiel nennen dürfte, wenn der WAZ-Konzern in den Berliner Markt hineingegangen wäre - und der liegt ja oberhalb der 500 Mio. Eurogrenze -, dann wäre er als Newcomer hier auf den Berliner Markt gekommen. Dies wäre sicher kein Fall gewesen, indem man eine Fusion von vornherein nicht zugelassen hätte. Auf die Frage der Kooperation habe ich hingewiesen. Es gibt eine Vielzahl von solchen Kooperationen. Wenn Sie mir erlauben, ein Beispiel zu nennen: Wenn wir uns die Anzeigenkooperation in Nordrhein vorstellen, dann haben wir eine Auflage, die über 1,5 Mio. liegt, wo hier eine Anzeigenkooperation zwischen den verschiedenen Blättern möglich ist. Es ist wirklich nicht so, dass heute nichts geht. Wo gesagt wird, es gin-ge nichts, wird übertrieben.

**Abgeordneter Krings (CDU/CSU):** Wenn man die umfangreichen Materialien durcharbeitet, ist es ein langwieriges Unterfangen, aber in dem Fall wurde man - finde ich - belohnt mit einem interessanten Absatz. Prof. Möschel weist auf der letzten Seite der Ausschussdrucksache 15/933 unter dem Stichwort "Überschriftintergedanken" darauf hin, dass er sich vorstellen könne, dass man hier ein Geschäftsmodell oder eine Strategie damit auch erleichtert, dass man sozusagen quer durch das Land Anteile zahlreicher kleinerer Zeitungen erwirbt, um dann in einem zweiten Schritt sozusagen konsolidiert bundesweit und sogar auf den Boulevardmarkt einer Zeitung wie der Bildzeitung Konkurrenz machen könnte. Jetzt meine Frage an Sie, Herr Prof. Hellwig: Wie weit sehen Sie im Lichte der gesamten GWB-Novelle, so-

weit sie Relevanz für den Pressebereich entfaltet, hier in der Tat durch eine solche Strategie, wie sie von Prof. Möschel angedeutet wird, eine Erleichterung? Das muss sich ja auch nicht nur auf die deutsche Druck- und Verlagswirtschaft beziehen. Es wären ja auch Parallelen als Businessmodelle denkbar, aber die Tatsache, dass der Kollege Heil hier etwas ungehalten reagiert, zeigte ja, dass diese Frage offenbar sehr berechtigt ist.

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig** (Monopolkommission): Ich muss gestehen, ich war etwas überrascht, diesen Passus in der Stellungnahme von Herrn Möschel zu lesen und neige selbst dazu, nicht so gerne darüber zu spekulieren, was dieses oder jenes Unternehmen, möglicherweise auch dieses oder jenes Unternehmen im Zusammenspiel mit der Politik, in Zukunft für Strategien entwickeln wird. Da entwickeln die Unternehmen sehr viel mehr Phantasien als der Ökonom, der am Schreibtisch sitzt. Allerdings gibt es die Prognose, dass es zu einer Konzentration auf Konzernebene kommen werde, die die Branche insgesamt politisch manipulierbarer machen würde, weil man es mit weniger Entscheidungszentralen zu tun hatte. Das sehe ich durchaus als ein ernsthaftes Risiko an und habe in dem Zusammenhang die Frage gestellt, ob es denkbar sei, dass wir zu englischen Verhältnissen kommen mit einem System, das insgesamt von fünf oder sechs Konzernen beherrscht werde. Meine Vermutung ist, dass die regionalen Verschiedenheiten und lokalen Besonderheiten, die es in Deutschland gibt, die Art von Homogenität der Medien, die die englische Struktur erzeugt hat, nicht tolerieren wird. Im Bereich der nationalen Berichterstattung und Kommentierung, also dem, was gerade für Meinungsbildung im Hinblick auf nationale Prozesse von Bedeutung ist, ist die Homogenisierung und damit die Gefahr einer gewissen Manipulierbarkeit aber durchaus als Risiko anzusehen.

**Abgeordneter Schulz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Herrn Röper vom Journalistenverband und Herrn Diekmann von der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di. Inwieweit sind die allseits beschriebenen Strukturprobleme tatsächlich auf die Beschäftigungssituationen in der Zeitungsbranche durchgeschlagen? Gibt es Belege dafür, dass die Redaktionen personell ausgedünnt worden sind und dass es dort diesen Trend zum Abdrucken von Agenturmeldungen gibt? Was erwarten Sie von einer Lockerung des Kartellrechtes auf Beschäftigungssituationen der Branche?

**Sachverständiger Röper** (Deutscher Journalistenverband): Im Zuge dieser Werbekrise und der Einnahmekrise aus Verlagssicht sind sicherlich Arbeitsplätze abgebaut worden, in allen Bereichen, in allen Abteilungen der Unternehmen, auch in den Redaktionen. Der Anlass war sogar erheblich, durchgängig bei allen Verlagstypen und nicht zwingend bei allen einzelnen Verlagen. Es hat sehr unterschiedliche Redaktionsmuster gegeben: Manche haben keine Neueinstellungen mehr vorgenommen, andere haben auch entlassen. Es gibt also eine deutliche Tendenz zum Arbeitsplatzabbau. Was die Qualität anbelangt, so ist sie natürlich viel schwieriger zu messen als solche Wirtschaftswerte wie Arbeitsplätze. Aber natürlich bleibt nicht aus, dass reduzierte Redaktionen zum Teil quantitativ und zum Teil eben auch qualitativ anderes leisten müssen. Bei einigen Verlagen sind bestimmte Teilprodukte eingestellt worden, d. h. also, der Leser bekommt heute schlicht weniger in die Hand, weil Beilagen, wöchentliche Themenseiten oder ähnliches mehr eingestellt worden sind. Auf so etwas muss der Leser heute verzichten. Bei regionalen Verlagen sind auch lokale Angebote gekürzt worden. Wie stark das dann darüber hinaus auf

die journalistische Qualität durchschlägt - ob also beispielsweise ausgedünnte Lokalredaktionen noch in der Lage sind, die journalistische Qualität so zu sichern, wie das vor der Krise in einer größeren Redaktion möglich war -, das ist schwierig zu messen. Ich fürchte, dauerhaft wird die journalistische Qualität nicht beibehalten werden können. In vielen Einzelredaktionen ist es derzeit so, dass die Journalisten das sozusagen auf die eigene Kappe nehmen. D. h. also, die Rumpfmannschaft arbeitet mehr, um qualitativ das gleiche Produkt zu erhalten. Das geht aus meiner Sicht nur zeitweilig. Also ist die Gefahr gegeben, dass wir in der journalistischen Qualität auf Dauer Einbußen erleben werden.

**Sachverständiger Diekmann** (ver.di): Die Frage des Wettbewerbs ist immer ein starker beschäftigungssichernder Faktor gewesen. Lassen Sie mich mal eine Sache festhalten: Wir haben eine Krise und das Strukturmoment darin ist die Konjunkturabhängigkeit als Werbeträger. Wir haben eine strukturkrisensichere Gesamtwirtschaft und das schlägt sich nieder über das Geschäftsmodell der Tageszeitungen in der Zusammensetzung von Werbung und Vertrieb. Das war zehn Jahre lang und länger nicht so. Es ist hier vorgetragen worden, man habe die Strukturveränderung so nicht wahrnehmen wollen, weil man Anzeigenerlöse ersteinere und man habe gleichzeitig auch noch bei sinkenden Auflagen kontinuierlich die Vertriebslöse gesteigert und steigert sie noch. Es ist nicht wahr, dass die Werbung die Auflagenverluste kompensiert hätte, sondern die Vertriebslöse haben nach den Zahlen des BDZV die Auflagenverluste kompensiert.

Was jetzt passiert ist Folgendes: Eine sehr wettbewerbsarme Branche wird mit der Wirtschaftlichkeit des eigenen Unternehmens konfrontiert und stellt fest, dass darüber leider zu wenig gesprochen wird, weil hier über die Märkte geredet wird, aber nicht über die Betriebe. Sie wird sich dann ihrer eigenen inneren Arbeitsabläufe bewusst. Und hier haben wir einen Paradigmenwechsel. Unternehmensberater betrachten heute Zeitungsverlage und sagen: Die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisationen sind in einem Zustand wie etwa in der Metallindustrie Anfang der 80er Jahre vor der großen Umstellung auf die Prozessorientierung. Dafür gibt es Stichworte. Das eine ist im Verlagsangestelltenbereich, wo es unerheblich ist, welche Maßnahmen jetzt zur Bereinigung eingeleitet werden, das andere ist, neue Prozessorientierung im Vertriebs- und Angestelltenbereich, das ist eine komplette Substitution menschlicher Arbeit. Das Stichwort ist hier digitaler work flow, die Rheinische Post ist einer der Vorreiter - Herr Haag hat es letztes Jahr eindringlich vorgetragen. Das zweite ist eine Neukonzeptionierung der redaktionellen Arbeit, experimentell zurzeit probiert bei verschiedenen Regionalblättern, eine neue Schnittstellenbestimmung zwischen Blattmachern und Schreibern, Stichwort: News-Test. Man ist plötzlich sehr findig. Das hätte man 1994 oder 1998 auch schon machen können. Man stößt aber erst jetzt darauf und sagt jetzt auf einmal auch, was dazukommt, wie hoch das Rationalisierungs- und unternehmerische Entwicklungspotential ist. Hier werden in großem Rahmen Ressourcen frei, so dass man nicht von einer strukturellen Krise sprechen kann. Die geschätzten strukturellen Einbußen von 15 % Umsatzverlust wurden bei weitem kompensiert durch eine interne Optimierung des Unternehmens. Dann ist in der Beschäftigungssituation, die wir haben, wenn wir diesen Akteuren einen größeren Rahmen geben in Form von Fusionen etc., natürlich der Rationalisierungsprozess im Inneren der Konzerne viel größer. Das ist hier auch mehrfach im Berliner Fall in der Anhörung vorgetragen worden, in Richtung auf Suche nach Synergien: Insbesondere im verlagskauf-

männischen Bereich, im Bereich der Redaktionen, hat es zu einer angespannten Situation geführt. Allerdings werden große Wegbrüche auch im personellen Bereich, und zwar im verlagskaufmännischen Bereich, erwartet. Ich muss aber dazu sagen, wir können die Lösung für dieses Problem nicht nur im Kartellrecht suchen, sondern in der sozialpartnerschaftlichen Auseinandersetzung. Das hat dort nämlich nichts zu suchen, genauso wie die Optimierung der Unternehmen keine kartellrechtlichen Änderungen braucht.

**Abgeordnete Bettin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Strukturwandel bedeutet Anpassungsnotwendigkeit an neue gesellschaftliche und wirtschaftliche Realitäten. Deshalb meine Frage an Herrn Hellwig und an Herrn Röper: Wenn man das Gesetz so verändert, wie es hier vorgesehen ist, verändert man nicht letztendlich auch die notwendigen Anpassungsvorgänge in der Branche, weil sich die Branche dann ein bisschen Luft verschafft, aber die notwendigen Strukturveränderungen hier nicht wirklich vornimmt?

**Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig** (Monopolkommission): Man schafft zumindest die Möglichkeit, sie langsamer vorzunehmen, als vielleicht angebracht wäre. Bei dem, was gerade vorgetragen wurde - wenn die Kassen knapp sind, hilft das die Planung zu konzentrieren. Wenn viel Geld da ist, hat man weniger Anreiz dafür. Das ist eine alte Weisheit. Allerdings wird in gut geführten Konzernen auch dann, wenn man die Marktmacht hat versucht, den Strukturwandel mitzumachen und ihn möglicherweise sogar selbst zu lenken.

**Sachverständiger Röper** (Deutscher Journalistenverband): Das sehe ich auch so wie Herr Hellwig. Ich glaube aber, wir haben in den letzten Jahrzehnten im Tageszeitungsmarkt erlebt, dass einer ganze Reihe von Unternehmen diese Konkurrenzlosigkeit alles andere als gut getan hat. Sie sind schlicht eingeschlafen, jetzt aber durch die Krise deutlich geweckt worden. Also auch, wenn das Kartellrecht nun in diesem Sinne verändert wird, sofort wieder - ich sag mal - habe ich Hoffnung, dass die "Schlafphase", die in diesen Häusern begonnen hätte, dass nicht so schnell wieder eingetreten würde. Sie sind jetzt auch gebrannte Kinder. Aber umgekehrt ist natürlich richtig, dass, wenn man den Unternehmen noch mehr Möglichkeiten zu Fusionen gibt und damit auch gerade im Regionalzeitungsbereich noch mehr Möglichkeiten, die letzten Gebiete vom Wettbewerb freizustellen, die wir überhaupt als die Tageszeitungen noch kennen, automatisch wieder die Gefahr steigt, dass diese Unternehmen betriebswirtschaftlich nicht mehr so gut aufgestellt sind, weil es den Druck des Marktes nicht mehr gibt. Diese Gefahr birgt die Novellierung - so wie sie jetzt vorliegt - ganz sicherlich.

**Abgeordneter Heil** (SPD): Herr Vorsitzender, ich hätte das Thema nicht angesprochen, aber ein Sachverständiger hat das gebracht und Herr Krings, der leider jetzt verschwunden ist, hat das angesprochen, deshalb meine Frage an den Zeitungsverband aber auch an den Springer-Verlag, weil sie unverdächtig sind. Glauben Sie wirklich, dass ein SPD-Wirtschaftsminister und ich als Wirtschaftspolitiker ganz persönlich nicht Interesse daran hätten, mich in diesem Bereich für vernünftige Regelungen einzusetzen, die dem Wettbewerb entsprechen wirtschaftlich vernünftig sind, um Meinungsvielfalt zu verändern? Und dann der Beitrag von Herrn Möschel beispielsweise in Diskreditierung seiner wirtschaftlichen Arbeit - wie ich finde -, ja muss man sich ja mal anschauen, wenn sie sich das mal durchlesen. Ich finde das ohne jeden Beleg. Glauben Sie wirklich, dass wir das heute hier nur diskutieren, weil wir kurzfristig ein eigenes

Interesse hätten, sofort ein Medienimperium in Deutschland aufzubauen, wie einige von der Opposition durch ihre Fragen hier insinuiieren?

**Sachverständiger Propst** (Axel Springer Verlag): Herr Heil, das würde ich in diesem Fall weder dem Herrn Minister noch Ihnen, noch der Partei unterstellen. Wir dürfen, wenn wir von Strukturkrise reden, die gesamtwirtschaftliche Veränderung nicht aus dem Auge verlieren. Wir haben natürlich gerade in einem wesentlichen Segment des Handels, der eigentlich einer unserer Hauptumsatzträger ist, im Tageszeitungsbereich, gravierende Veränderungen. Davor kann man nicht die Augen schließen. Das eine sind die Rubrikenmärkte, wo wir mit dem Internet die Konkurrenz haben, und das andere ist die Konzentration im Handel, die uns wirklich in den nächsten Jahren vor massive Herausforderungen stellt.

**Abgeordneter Schulz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Böge, Sie hatten gesagt, dass die Bagatellklausel ausschließlich den Großen nutzt, weil sie dann relativ schnell und problemlos viele Kleine aufkaufen können. Sehen Sie auch die Gefahr, dass hier Neues bereits im Ansatz erstickt werden könnte, weil der Nachwuchs relativ klein startet und dann sofort aufgekauft werden könnte?

**Sachverständiger Dr. Böge** (Bundeskartellamt): Die Frage lässt sich leider nur etwas generellisierend beantworten. Ich glaube, es ist wohl so, dass wir einen höheren Konzentrationsgrad haben werden. Der Markteintritt für neue Unternehmen wird dann schwieriger. Insofern wäre bei einem hohen Konzentrationsgrad immer von einer gewissen Abschreckungswirkung auszugehen.

**Abgeordneter Heil** (SPD): An Herrn Dr. Rath-Glawatz vom Zeitungsverlegerband die Frage: Können Sie uns aus der kartellrechtlichen Praxis beleuchten, welche Entflechtungsaufgaben beispielsweise im süddeutschen Raum notwendig waren, um die Süddeutsche Zeitung zu retten? Die Frage ist ja, ob das jetzt geltende Kartellrecht, wie Herr Böge sagt, ausreicht, um in diesen Bereichen auf strukturelle Veränderungen zu reagieren oder nicht.

**Sachverständiger Dr. Rath-Glawatz** (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV)): Zunächst darf ich auf ihre Eingangsbemerkung zurückkommen. Ich denke, man kann es schlicht für ausgeschlossen halten, dass im Bundestag ein Gesetz gemacht wird, das nur auf ein Unternehmen ausgerichtet wäre. Und dass Parteien - jedenfalls würde das ja ein neues Parteienverständnis hervorrufen - das nun ausgerechnet noch für sich machen würden, ich denke, da hat sich Herr Möschel eindeutig zu weit aus dem Fenster gelehnt. Das, denke ich, kann man demokratisch gewählten Organisationen und Institutionen nicht unterstellen.

Punkt 2: Es geistert doch immer wieder die Frage herum, ob wir eine Liberalisierung des Fusionsrechts brauchen oder ob man z.B. Kooperationen nicht nach dem geltenden Recht durchführen kann. Herr Dr. Böge, wenn Sie dann als Beispiel die Anzeigenkooperation Nordrhein nennen, dann ist das mindestens - gestatten Sie den Ausdruck - schief. Die Anzeigenkooperation Nordrhein ist schief. Sie gibt nur die Möglichkeit, verschiedene Belegungseinheiten zentral zu belegen; statt 15 mal anzuklopfen und zu sagen, "ich will eine Anzeige abgeben", macht man das zentral in Düsseldorf. Mehr ist das nicht. Das ist nicht die Möglichkeit, über Zusammenarbeit im Anzeigenbereich den Verlagen eine stärkere wirtschaftliche Stärkung zu generieren. Gerade das geht nicht. Und weil wir wissen, dass das nicht geht, gehen wir auch nicht zum Kartellamt.

Dritter Punkt: Es ist von Herrn Lutz in der Anhörung der Koalitionsfraktionen sehr anschaulich geschildert worden, dass die Süddeutsche Zeitung in einem ausgesprochen kritischen Zustand war, Partner brauchte und dass angesichts des geltenden Kartellrechts möglicherweise - wenn nicht ganz schnell eine Ausweidlösung gefunden worden wäre - die Sanierung der Süddeutschen Zeitung möglicherweise fraglich gewesen wäre. Es gibt auch andere Beispiele von nationalen Zeitungen, von mittleren und kleineren Zeitungen, die Lösungen im Sinne der Vielfalt deshalb nicht möglich machen, weil man an Grenzen des Kartellrechts stößt.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Vielen Dank. Weitere Fragen liegen nicht vor. Dann darf ich mich bei den Herren Sachverständigen herzlich für Ihre konkreten und sachlichen Antworten bedanken. Ich bin mal gespannt, inwieweit die Weisheit des Gesetzgebers durch diese Anhörung beflügelt wird. Noch mal ganz herzlichen Dank, die Anhörung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 16.10 Uhr

## **Sprechregister**